

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz (insbesondere per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gem. den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 246b EGBGB) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Dienstleistung und zum Vertragsschluss geben. Darüber hinaus dienen diese Informationen als Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB), wenn Sie über die Website eines unserer elektronisch angebotenen Finanzdienstleister einen Vertrag über ein Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto mit der Bank schließen.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die gem. § 63 Abs. 7 WpHG erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Diese Informationen stehen in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung. Die englische Fassung ist jedoch lediglich eine Übersetzung. Die deutsche Fassung ist in jedem Fall die maßgebliche Fassung.

1. Allgemeine Information

1.1 Name und Anschrift der Bank

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Tel. 00800 00 222 337¹
 Fax +49 89 5150 2442
 E-Mail service@baaderbank.de

1.2 Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Mitglieder des Vorstands: Nico Baader (Vorsitzender des Vorstands), Dietmar von Blücher und Oliver Riedel

1.3 Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München

HRB 121537

1.4 Umsatzsteueridentifikationsnummer/LEI

USt-IdNr. DE 114123893
 LEI: 529900JFOPPEDUR61H13

1.5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
 Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
 bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
<https://www.bafin.de>

1.6 Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Bankgeschäften sowie Finanzdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

1.7 Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch.

1.8 Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Für Verträge mit Verbrauchern gibt es keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

1.9 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

1.10 Hinweis zur Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Umfang der durch die Entschädigungseinrichtung geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziff. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

1.11 Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen, die aufgrund des Auftrags eines bevollmächtigten Finanzdienstleisters ausgeführt werden, stuft die Bank Kunden generell als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein. Sofern eine abweichende Einstufung gewünscht ist, ist das Formular „Einverständniserklärung zur Neueinstufung von Professionellen Kunden“ beizulegen, das unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> zu finden ist. Bei Geschäftsverbindungen ohne Finanzdienstleister erfolgt nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 67 Abs. 6 WpHG die Einstufung als Professioneller Kunde im Sinne des § 67 Abs. 2 WpHG. Nähere Angaben hierzu sind dem "Hinweis zur Neueinstufung von Professionellen Kunden" zu entnehmen.

1.12 Kommunikationsmittel

Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunde erfolgt grundsätzlich per E-Mail, per Telefax, per Briefverkehr, über das Webportal der Bank oder telefonisch.

¹ Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Aufträge kann der Kunde per E-Mail, per Telefax, über mobile Applikationen und per Telefon erteilen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen, wenn er den Auftrag erteilen möchte. Einzelheiten zur Erteilung von Aufträgen ergeben sich aus den „Ausführungsgrundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank“ sowie aus den „Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen“.

1.13 Informationen über Finanzinstrumente

Bitte beachten Sie die Hinweise zu Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten in den „Informationen zum Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto und zu den damit verbundenen Dienstleistungen“ (siehe unten, Ziff. 2).

Im Fall von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind die wesentlichen Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber in dem Prospekt des jeweiligen Finanzinstruments enthalten.

1.14 Handels- und Ausführungsplätze

Die von der Bank angebotenen Handels- und Ausführungsplätze können Sie den „Ausführungsgrundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank“ entnehmen.

1.15 Kosten und Nebenkosten

Die mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bank entstehenden Kosten und Nebenkosten können Sie der nachfolgenden Ziff. 2. sowie dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Dienstleistung jeweils gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnehmen.

1.16 Benachrichtigung über erbrachte Dienstleistungen

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bzw. den jeweiligen einzelvertraglichen Bedingungen aufgeführt und können zusätzlich beim Kundenservice erfragt werden.

1.17 Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten können Sie den Informationen zum „Umgang mit Interessenskonflikten bei der Bank“ entnehmen, die Ihnen als Teil der „Kundeninformation zum Geschäft der Bank“ zur Verfügung stehen.

1.18 Webportal der Bank

Die Bank stellt Ihnen die erforderlichen Informationen und Dokumente rund um das Wertpapierdepot und Verrechnungskonto (Umsätze, Salden, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse etc.) zur Einsichtnahme und zum Download im Webportal der Bank zur Verfügung. Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank, die Ihnen als Teil der „Kundeninformation zum Geschäft der Bank“ zur Verfügung stehen.

1.19 Webportal des Finanzdienstleister

Die Bank wird die Informationen und Dokumente rund um das Wertpapierdepot und Verrechnungskonto (Umsätze, Salden, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse etc.) zusätzlich an den elektronisch angebotenen Finanzdienstleister weitergeben, damit Ihnen die Dokumente und Informationen zum Wertpapierdepot und Verrechnungskonto zusammen mit den Dokumenten und Informationen rund um den Finanzdienstleistervertrag übersichtlich zur Verfügung stehen. Dazu ist erforderlich, dass Sie uns bei Vertragsschluss eine Einwilligung zur Weitergabe der entsprechenden Daten an den Finanzdienstleister erteilen. Den Inhalt der Einwilligung können Sie jederzeit im Webportal der Bank abrufen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

1.20 Verwahrung von Finanzinstrumenten

Informationen zur Verwahrung von Finanzinstrumenten können Sie den „Informationen zum Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto und zu den damit verbundenen Dienstleistungen“ entnehmen (siehe Ziff. 2.3).

2. Informationen zum Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

2.1 Depot- und Kontoführung

2.1.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank richtet für den Kunden ein Wertpapierdepot ein, in dem dem Kunden gehörende Wertpapierstücke für ihn verwahrt werden. Die Bank richtet ferner für den Kunden ein zu dem Depot gehöriges Verrechnungskonto (Konto) in laufender Rechnung ein. Allein im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen schreibt die Bank dem Verrechnungskonto eingehende Zahlungen gut und führt vom Kunden veranlasste Zahlungen aus. Ausreichendes Guthaben bzw. eine ausreichende vereinbarte Kreditlinie ist dabei Grundvoraussetzung.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen und Lastschriften sind nur auf ein vom oder namens des Kunden hinterlegtes Referenzkonto, dessen Inhaber er ist, möglich.
- Eingeräumte und geduldete Überziehungsmöglichkeiten (vgl. hierzu „Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank“)

2.1.2 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung der Pflichten aus dem Depot- und Kontovertrag erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht einen vorläufigen Beginn der Erfüllung. Anfallende Entgelte werden dem Konto belastet.

2.1.3 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Konto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

2.1.4 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depot- und Kontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf dem in laufender Rechnung geführten Konto. Die Bank erteilt bei einem Konto zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode in der Regel am Ende eines Kalendermonats einen Rechnungsabschluss. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrags, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Nach Abschluss eines jeden Handelstages werden der aktuelle Finanzstatus sowie - im Falle von Umsätzen - ein Kontoauszug und Ausführungsbestätigungen zu getätigten Geschäften im Webportal zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch werden diese Informationen dem Kunden per Post übermittelt. Die Kosten für den Postversand ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Darüber hinaus erstellt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen Depotauszug.

2.1.5 Auszahlung

Die Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein anderes Konto des Kontoinhabers.

2.1.6 Überweisung

Überweisungen sind institutsintern nur auf ein Konto seines Finanzdienstleisters bei der Bank und institutsübergreifend nur auf ein hinterlegtes Referenzkonto des Kunden möglich. Im Übrigen gelten die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ der Bank. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

2.1.7 Lastschriftbelastung

Lastschritfeinzüge zugunsten des Verrechnungskontos sind nur vom hinterlegten Referenzkonto des Kunden möglich. Im Übrigen gelten die "Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren"

2.1.8 Zahlungen der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ dem Konto belastet. Dabei werden transaktionsbezogene Einzelentgelte, Zahlungsaufträge und sonstige Einzelanweisungen nach Ausführung der Transaktion sofort verrechnet. Zinsen und etwaige Kosten werden zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalendermonats – abgerechnet. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.1.9 Vertragliche Kündigungsregelungen

Es gelten die in Ziff. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregelungen:

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehensverträgen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vor enthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

2.1.10 Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Depot- und Kontovertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depot- und Kontovertrages muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern, einen etwaigen Sollstand auf dem Konto ausgleichen oder ein vorhandenes Guthaben auf ein anderes Konto übertragen. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

2.1.11 Vertragsschluss

Sofern der Kunde den Antrag auf Abschluss des Vertrages nicht über die Website eines unserer elektronisch angebotenen Finanzdienstleisters abgibt: Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depot- und Kontovertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung eines Depots/Kontos an die Bank, ggfs. über den Finanzdienstleister als sein Bote, übermittelt und es ihr zugeht. Der Depot- und Kontovertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrags zumindest in Textform erklärt oder das Depot/Konto zur Nutzung freigibt.

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depot- und Kontovertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung eines Depots/Kontos an die Bank übermittelt und es ihr zugeht. Der Depot- und Kontovertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrags erklärt.

Sofern der Kunden den Antrag auf Abschluss des Depotvertrages mit Verrechnungskonto über die Website eines unserer elektronischen Finanzdienstleister abgibt:

Der Abschluss des Depotvertrags mit Verrechnungskonto erfolgt im elektronischen Geschäftsverkehr über die Website eines unserer elektronisch angebotenen Finanzdienstleister. Durch das Absenden des Antrags auf Eröffnung des Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto erklärt der Kunde das Angebot auf Abschluss des Depotvertrags mit Verrechnungskonto bei der Bank.

Der Kunde erhält zunächst eine Bestätigungs-E-Mail über den Eingang des Antrags. Der elektronisch angebotene Finanzdienstleister leitet das Angebot an die Bank weiter. Der Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto kommt rechtswirksam zustande, wenn der Kunde das Kontoeröffnungsschreiben der Bank erhält.

2.1.12 Information zum Widerrufsrecht

Ihnen steht ein gesetzliches Widerrufsrecht bezüglich Ihrer auf Abschluss des Depotvertrags mit Verrechnungskonto gerichteten Willenserklärung zu. Sie können innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Depotvertrags mit Verrechnungskonto und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle unter dem Abschnitt 2 "Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen" der im Anhang zu diesen vorvertraglichen Informationen befindlichen Widerrufsbelehrung aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs durch Sie, sofern die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Fax: +49 89 5150 2442
Email: service@baaderbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

2.2 Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten

2.2.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Kunde kann Finanzinstrumente aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionscheine und sonstige Wertpapiere, über die Bank erwerben oder veräußern. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über die Bank werden in den Ziff. 1 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, in den „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“ sowie den „Sonderbedingungen für das Brokerage in Finanzinstrumenten“ geregelt.

2.2.2 Leistungsvorbehalt

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, interne Bonitätsprüfungen durchzuführen und erstellt aufgrund dessen einen Dispositionsrahmen für jeden Kunden. Bei Überschreitung des internen Dispositionsrahmens ist die Bank berechtigt, die Ausführung der Order des Kunden ganz oder teilweise abzulehnen.

2.2.3 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Der Kunde erteilt die Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Geschäften in Finanzinstrumenten. Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (sog. preislich limitierte Aufträge). Darüber hinaus kann der Kunde pro Auftrag den Ausführungsplatz bestimmen oder den Best-Execution-Service der Bank in Anspruch nehmen. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Hinsichtlich der Behandlung der Aufträge wird auf die Bestimmungen der jeweils geltenden börslichen Regelwerke hingewiesen.

2.2.4 Kosten

Die Höhe der transaktionsabhängigen Entgelte und Kosten bestimmt sich nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie den jeweiligen Vorschriften am Ausführungsplatz.

2.2.5 Orderänderung und Orderlöschung

Erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten können nachträglich geändert oder gelöscht werden. Diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeit bestehen nur, sofern der ursprüngliche Auftrag noch nicht ausgeführt wurde.

2.2.6 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder derdurchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüren „Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften“. Der Kunde sollte Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrung oder Kenntnisse im Bereich der Wertpapieranlage verfügt, da eine Überprüfung der Aufträge des Kunden auf wirtschaftliche Sinnhaftigkeit durch die Bank nicht erfolgt. Beratungsleistungen werden von der Bank nicht angeboten oder durchgeführt.

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann das Geschäft nicht widerrufen werden.

2.2.7 Information zum Widerrufsrecht

(siehe Ziffer 2.1.12)

2.3 Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten

2.3.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Finanzinstrumente des Kunden (nachfolgend zusammenfassend „Finanzinstrumente“ genannt). Fernererbringt die Bank die in Ziff. 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiere“ beschriebenen Dienstleistungen.

2.3.2 Leistungsvorbehalt

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotstand des Kunden zur Ausführung ausreicht.

2.3.3 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand (vgl. „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“). Bei der Erfüllung im Ausland wird die Bank die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3.4 Kosten

Vom Kunden zu zahlendes Entgelt berechnet die Bank nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.3.5 Erlöschen laufender Aufträge

Das Erlöschen laufender Aufträge richtet sich nach den Regeln des jeweiligen Börsen-Ausführungsplatzes (nachfolgend Ausführungsplatz genannt). Vom Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

2.3.6 Mindestlaufzeit/Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Kundenaufträge, die preislich unlimitiert sind, gelten grundsätzlich für einen Handelstag; Kundenaufträge, die preislich limitiert sind, gelten grundsätzlich bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats (Monats-Ultimo).

Weitere Informationen zur Gültigkeitsdauer sind Ziff. 6 und 7 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ zu entnehmen.

2.4 Preise

Die aktuellen Preise für Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Ziff. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis“ kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter <https://www.baaderbank.de> einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

2.5 Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.
- Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
- Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

2.6 Portfolioverwaltung

Die Bank führt im Rahmen der Portfolioverwaltung durch Dritte Konten des Kunden. Dafür zu zahlendes Entgelt berechnet die Bank und belastet es dem vereinbarten Konto.

2.7 Überweisungsverkehr

2.7.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

2.7.2 Leistungsvorbehalt

Sind die zur Ausführung des Überweisungsauftrags erforderlichen Angaben unvollständig oder die übrigen Ausführungsbedingungen (siehe dazu insbesondere Ziff. 1.3, 2.1 und 3.1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen.

2.7.3 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, er vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist („Ausführungsgrundsätze“, siehe dazu insbesondere auch Ziff. 1.3, 2.1 und 3.1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“).

2.7.4 Preise und Kosten

Soweit Überweisungen entgeltlich erfolgen, ergibt sich die Höhe der Gebühren aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bzw. den „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

Im Rahmen der Ausführung von Auslandsüberweisungen zwischengeschaltete Banken können ihre Kosten von den Überweisungsbeträgen abziehen, wenn nicht ausdrücklich im Überweisungsauftrag angegeben wurde, dass der Auftraggeber alle Kosten übernimmt.

2.7.5 Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beträgt abhängig vom Eingang des Überweisungsauftrages und von der Art der gewünschten Überweisung bis zu zwei Geschäftstage. Die genauen Annahmezeiten (Cut-Off-Zeiten) für Überweisungsaufträge, insbesondere für Auslandsüberweisungen, mit den entsprechenden Ausführungsfristen sind dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen.

2.8 Kredit

2.8.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank gewährt Kredit in laufender Rechnung (Kontokorrentkredit) oder auf Kundenwunsch als Darlehen mit fester Rückzahlungsvereinbarung. Laufzeit und Konditionen sind dem individuell vereinbarten Kreditvertrag zu entnehmen. Auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag sind Zinsen zu entrichten. Spätestens am Ende der Laufzeit ist der in Anspruch genommene Kredit zurückzuzahlen. Der Verwendungszweck des gewährten Kredits dient vor allem der Finanzierung des Kaufs von Finanzinstrumenten und der Abdeckung von Einschussverpflichtungen (Margin). Detaillierte Informationen werden dem betroffenen Kunden im Kreditvertrag zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bank übernimmt keinerlei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften.

2.8.2 Leistungsvorbehalt

Die Bank stellt den Kreditrahmen zur Verfügung, wenn

- die im Kreditvertrag vereinbarten Sicherheiten bestellt oder hinterlegt sind,
- die übrigen im Kreditvertrag vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind und
- sich die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers seit Abschluss des Kreditvertrages und dem vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt nicht wesentlich verschlechtert hat.

2.8.3 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank stellt dem Kreditnehmer in laufender Rechnung einen Kreditrahmen bis zum individuell vereinbarten maximalen Höchstbetrag zur Verfügung.

2.8.4 Zinsen

Die Zinsen sind jeweils am Letzten eines jeden Monats nachträglich fällig.

2.8.5 Preise und Kosten

Die Kosten, die dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen sind, sind einmalig zu zahlen und sofort fällig.

2.8.6 Vertragliche Kündigungsregelungen

Es gelten die im Kreditvertrag für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

2.8.7 Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestlaufzeit für Kontokorrentkredite beträgt drei Monate

2.9 Geduldete Überziehungen

Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Effektenlombardkreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Bei ausreichenden Sicherheiten kann der Kunde das Kontokorrentkonto in der Regel überziehen, auch wenn kein Effektenlombardkreditvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Die Höhe der maximal möglichen Überziehung richtet sich in der Regel nach dem Beleihungswert der Sicherheiten des Kunden, wobei sich die Bank das Recht vorbehält, diesen Verfügungsrahmen individuell anzupassen.

Die Höhe des Beleihungswertes bei Depotwerten ergibt sich aus den Risikoklassen der einzelnen Finanzinstrumenten des verpfändeten Depots des Kunden und deren Bewertung. Die Bank behält sich vor, die Risikoklassen zu ändern bzw. einzelne Finanzinstrumente aus der Beleihung zu nehmen. Optionsscheine und Derivate werden grundsätzlich nicht beleihen.

Des Weiteren können sich Änderungen des Beleihungswertes durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie durch die täglichen Kursbewegungen bei unveränderter Depotstruktur ergeben. Eine Überziehung von Konten Minderjähriger ist nicht möglich. Sofern der Kunde die Führung des Kontos ausschließlich im Guthaben wünscht, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Einzelheiten für die geduldete Überziehung sind in den „Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank“ in Verbindung mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ geregelt. Eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten (Kontokorrentkreditlinie) werden zwischen Kunden und Bank gesondert in Textform vereinbart. Detaillierte Informationen zu Laufzeit und Konditionen werden dem betroffenen Kunden in der individuellen Kreditvereinbarung zur Verfügung gestellt.

2.9.1 Risiken

Durch die täglichen Kursschwankungen der Finanzinstrumente erhöht sich das Risiko spekulativer Engagements zusätzlich durch die Inanspruchnahme eines Kredites oder einer Überziehung. Durch starke Kursrückgänge kann der Beleihungswert des Depots unter die eingeräumte Überziehungssumme fallen. Zudem kann der Erlös aus einem Verkauf deutlich geschmälert werden, wenn der Kunde die Papiere in einem Börsentief verkaufen muss, sodass der erlöste Betrag deutlich geringer als der in Anspruch genommene Kreditbetrag sein kann.

Hinzu kommt, dass die Bank berechtigt ist, wegen Unterschreitung des notwendigen Beleihungswertes aller Sicherheiten weitere Sicherheiten nachzufordern. Sofern der Kunde diese Sicherheiten nicht beschafft, ist die Bank auch berechtigt, einen Verkauf von Depotwerten nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

2.9.2 Zinsen

Den jeweils gültigen Zinssatz für die Inanspruchnahme einer geduldeten Überziehung kann der Kunde im Internet unter <https://www.baaderbank.de> oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank nachlesen oder beim Kundenservice der Bank erfragen. Darüber hinaus wird die Bank Änderungen des Zinssatzes dem Kunden durch entsprechenden Vermerk oder Hinweis unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ im Kontoauszug oder Rechnungsabschluss rechtzeitig mitteilen.

2.9.3 Preise

Soweit der Kunde eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit in Anspruch nimmt, sind Zinsen, Kosten und die übrigen Bedingungen in der Kreditvereinbarung selbst enthalten.

Eine Verpflichtung der Bank zur Duldung einer Überziehung besteht nicht. Darüber hinaus kann die Bank eine geduldete Überziehungsmöglichkeit fristlos kündigen – insbesondere dann, wenn eine ausreichende Besicherung nicht mehr gegeben ist oder trotz Aufforderung seitens der Bank keine weiteren Sicherheiten gestellt werden – und etwaige offene Forderungen fällig stellen sowie im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlichen Regelungen den Ausgleich des Kontos verlangen.

2.10 Informationen zum Fremdwährungskonto

2.10.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank richtet für den Kunden ein Verrechnungskonto in Fremdwährung in laufender Rechnung ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Verrechnungskonto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Verrechnungskontos ab, soweit das Verrechnungskonto ausreichend Guthaben aufweist.

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen vom Vertrag umfasst

- Kontoführung
- Überweisungen auf das Verrechnungskonto und Drittkonten in der Währung oder auch nach Umrechnung

Das Fremdwährungskonto kann für Wertpapieraufträge in gleicher Währung als Abwicklungskonto angegeben werden.

2.10.2 Risiken

Durch Transaktionen insbesondere aber auch im Zahlungsverkehr von einem EUR-Konto auf das Fremdwährungskonto bzw. Rücktransaktionen können durch Wechselkursveränderungen Kursverluste entstehen.

2.10.3 Nutzungsbedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

2.10.4 Preise

Die aktuellen Preise für Fremdwährungskonten und Zahlungsaufträge in Verbindung mit Fremdwährungskonten ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, welches Sie auf der Website der Bank unter <https://www.baaderbank.de> einsehen können.

2.10.5 Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese steuerpflichtig.

2.10.6 Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Ziff. 10.3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ genannte Vorbehalt.

2.10.7 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Konto nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen für den Depot- und Kontovertrag mit der Bank belastet bzw. vergütet. Siehe auch Ziff. 2.1 der Informationen zum Depot- und Kontovertrag.

Bitte beachten Sie, dass das Webportal der direkte, webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Konto und Depot einschließlich aller dazugehöriger Unterkonten und damit auch Fremdwährungskonten ist. Im Webportal finden Sie täglich aktualisiert die verschiedenen Dokumente, wie Wertpapierabrechnungen oder Kontoauszüge.

Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt. Es gelten die „Bedingungen für die Nutzung des Webportals“. Wünscht ein Kunde daneben die postalische Zusendung der Dokumente, muss er dies der Bank ausdrücklich mitteilen.

2.10.8 Vertragliche Kündigungsregelungen

Es gelten die in Ziff. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln (siehe dazu Ziffer 2.1.9).

2.10.9 Mindestlaufzeit des Vertrages

Für das Fremdwährungskonto wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Fremdwährungskontos muss der Kunde ein vorhandenes Guthaben auf ein anderes Verrechnungskonto übertragen bzw. die Umbuchung zugunsten seines Verrechnungskontos, die dann ggf. mit einer Währungsumrechnung verbunden ist, veranlassen.

2.10.10 Sonstige Rechten und Pflichten

Darüber hinaus gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank einschließlich der Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

2.10.11 Informationen über das Zustandekommen des Vertrages zum Fremdwährungskonto im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihm bindendes Angebot auf eine Eröffnung eines Fremdwährungskontos ab. Der Fremdwährungskontovertrag kommt zustande, wenn die Bank ein Fremdwährungskonto für den Kunden anlegt.

2.10.12 Information zum Widerrufsrecht

(siehe Ziffer 2.1.12)

2.11 Webportal**2.11.1 Wesentliche Leistungsmerkmale**

Das Webportal (<https://konto.baaderbank.de>) ist der direkte webbasierte Zugang zu den täglich aktualisierten Depot- und Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen. Wünscht ein Kunde daneben die postalische Zusendung der Dokumente, muss er dies der Bank ausdrücklich mitteilen.

2.11.2 Erfüllung des Vertrages

Der Kunde erhält eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mittels derer ihm der Zugang zum Webportal der Bank ermöglicht wird.

Der Kunde verpflichtet sich, seine Kontoinformationen regelmäßig abzurufen und zu überprüfen.

Der Service ist kostenlos.

2.11.3 Vertragliche Kündigungsregelungen

Der Kunde kann den Zugang zur Bank über das Webportal jederzeit kündigen.

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung des Webportals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Es gelten die „Bedingungen für die Nutzung des Webportals“.

3. Sonstige Rechte und Pflichten von Kunde und Bank

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (90.100) der Bank. Für einzelne Geschäftsbeziehungen gelten ergänzende oder abweichende besondere Bedingungen und Regelungen, z.B.

- Preis- und Leistungsverzeichnis (45.000),
- Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen (44.200),
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (92.100),
- Sonderbedingungen für das Brokerage in Finanzinstrumenten (92.200),
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr (90.300),
- Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank (90.200),
- Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank (100.300),
- Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank (98.100), siehe auch Kundeninformationen zum Geschäft der Bank (95.100 oder 95.101),
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren (46.601),
- Kundeneinstufung als Privatkunde (54.100),
- Umgang mit Interessenskonflikten bei der Bank (97.100)

Der Wortlaut der einzelnen Bedingungen steht auf der Internetseite der Bank (<https://www.baaderbank.de>) zum Download bereit und kann bei der Bank angefordert werden. Für die an Börsen abzuwickelnden Börsenaufträge gelten die einzelnen Bedingungen der jeweiligen Wertpapierbörsen, die wir gem. den Ausführungsgrundsätzen (98.100) jeweils anbieten. Der Kunde kann auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen.

Die genannten Bedingungen stehen grundsätzlich nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat diese im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung erhalten. Die aktuelle Fassung kann er jederzeit online unter <https://www.baaderbank.de> einsehen oder beim Kundenservice anfordern. Englische Fassungen der Bedingungen sind lediglich Übersetzungen der deutschen Bedingungen. Die deutschen Fassungen sind in jedem Fall die maßgeblichen Fassungen.

4. WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Fax: +49 89 5150 2442
 Email: service@baaderbank.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
10. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
11. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

BESONDERE HINWEISE

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Eröffnungsantrag für ein Wertpapierdepot mit dazugehörigem Verrechnungskonto Einzel- oder Gemeinschaftsdepot mit Verrechnungskonto für natürliche Personen mit Finanzportfolioverwalter

Die Nutzung des Wertpapierdepots und des dazugehörigen Verrechnungskontos erfolgt zu privaten Zwecken (**Verbraucher**).

Abweichend davon eröffnet und nutzt der Depot-/Kontoinhaber das Depot und das Verrechnungskonto in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (**Unternehmer**). Ein zweiter Depot-/Kontoinhaber ist hierbei ausgeschlossen.

1. Persönliche Angaben des Depot-/Kontoinhabers (wirtschaftlich Berechtigten)

Erster Depot-/Kontoinhaber

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

ledig verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft
 Sonstiges: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Beruf: _____ PEP-Eigenschaft¹

Selbständig, Branche: _____

Legitimation

Art des Legitimationsdokuments^{2 3}: _____

Kennung (z.B. Ausweisnummer): _____

Gültig bis: _____

Ausstellungsdatum: _____

Ausstellungsbehörde: _____

Ausstellungsland: _____

Bei abweichender Versandanschrift ausfüllen:

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Referenzkonto:

Name des Kreditinstituts: _____

Zweiter Depot-/Kontoinhaber

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

ledig verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft
 Sonstiges: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Beruf: _____ PEP-Eigenschaft¹

Selbständig, Branche: _____

Legitimation

Art des Legitimationsdokuments^{2 3}: _____

Kennung (z.B. Ausweisnummer): _____

Gültig bis: _____

Ausstellungsdatum: _____

Ausstellungsbehörde: _____

Ausstellungsland: _____

Bei abweichender Versandanschrift ausfüllen:

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

IBAN:

Kontoinhaber: _____

¹ Klärung PEP (Politisch exponierte Person) ist bei jeder natürlichen Person erforderlich. Bitte ankreuzen, sofern Sie Parlamentsmitglied/Diplomat/hochrangiger Offizier bei den Streitkräften/Botschafter/Mitglied der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen sind. Bitte auch ankreuzen, sofern Sie ein Familienangehöriger einer PEP oder eine der PEP nahestehende Person sind oder in den vergangenen 12 Monaten waren.

² Zulässig sind Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde und Diplomatenpass.

³ Sofern das Legitimationsdokument nicht von den Ländern Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland und Luxemburg ausgestellt wurde, bitten wir Sie auf der Website der Baader Bank Aktiengesellschaft unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter/Konto-und-Depoteroeffnung-Privatkunden-215> das Formular "Informationsbogen zur Erfassung der National ID" herunterzuladen und auszufüllen.

2. Angaben zu Ihrem Unternehmen

Erforderlich nur beim Unternehmer:

Bitte füllen Sie diesen Abschnitt 2 vollständig aus, wenn das Depot und Verrechnungskonto der Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit dient:

Firmenname: _____	Telefon: _____	Fax: _____
(zu Firmenname): _____	Mobil: _____	
Branche: _____	E-Mail: _____	
<u>Sitz/ Hauptniederlassung</u>	<u>falls eingetragen im Handelsregister</u>	
Straße/Nr.: _____	Registergericht: _____	
Adresszusatz: _____	Handelsregisternummer: HRA _____	
PLZ: _____ Ort: _____		
Land: _____		

Existiert ein Handelsregistereintrag für Ihr Unternehmen, so benötigen wir für die Eröffnung des Wertpapierdepots mit dazugehörigem Verrechnungskonto eine amtlich beglaubigte Kopie des Originals des Handelsregistrauszugs, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate ist.

3. Korrektheit der Angaben / Geldwäscheprävention / Mitwirkungspflichten / US-Steuerpflicht

- 3.1 Wird in diesem Eröffnungsantrag ein zweiter Depot-/Kontoinhaber benannt, so umfasst vor- und nachstehend der in der Einzahl verwendete Begriff „Depot-/Kontoinhaber“ beide als Depot-/Kontoinhaber benannte Personen gemeinschaftlich.
- 3.2 Der Depot-/Kontoinhaber bestätigt, dass die in diesem Formular gemachten Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind.
- 3.3 Der Depot-/Kontoinhaber handelt auf eigene Rechnung. Die Bank eröffnet/führt keine Depots und/oder Konten auf fremde Rechnung.
- 3.4 Der Depot-/Kontoinhaber verpflichtet sich hiermit, die Bank unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, über Änderungen der oben unter Ziff. 1. und 2. getätigten Angaben zu unterrichten.
- 3.5 Der Depot-/Kontoinhaber erklärt, ob er der US-Steuerpflicht unterliegt. Änderungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Erläuterungen zur US-Steuerpflicht sind im „Fragebogen zur Klärung der Eigenschaft "US-Person" unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter/Konto-und-Depotfuehrung-198> zu finden.

4. Hinweis auf Einbehalt der Kirchensteuer

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer ist die Bank gesetzlich verpflichtet einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Depot-/Kontoinhaber ihr „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) abzufragen, welches Auskunft über die Religionszugehörigkeit und den gültigen Kirchensteuersatz gibt. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober eines Jahres durchgeführt. Die Bank wird im Rahmen der Kontoeröffnung eine Abfrage aus Anlass der Begründung der Geschäftsbeziehung vornehmen (Anlassabfrage). Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk).

Die Sperrvermerks-Erklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen, der auf <https://www.formulare-bfinv.de/> bereit steht. Bei Regelabfragen muss die Sperrvermerks-Erklärung spätestens am 30. Juni beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Das BZSt ist bei einer Sperrung gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Tatsache unserer Anfrage und unserer Anschrift zu informieren. Im Falle der Abgabe einer Sperrvermerks-Erklärung wird das Finanzamt von Ihnen die Abgabe einer Kirchensteuererklärung verlangen.

5. Angabe zur Zugehörigkeit der Kapitalerträge zum Privat- oder Betriebsvermögen

Die Kapitalerträge aus den in diesem Depot/Konto verwalteten Vermögensgegenständen gehören zum Privatvermögen des Depot-/Kontoinhabers.

Nur beim Unternehmer:

Abweichend davon gehören die Kapitalerträge aus den in diesem Depot/Konto verwalteten Vermögensgegenständen zum Betriebsvermögen des Depot-/Kontoinhabers, wenn das Depot und das Verrechnungskonto der Ausübung der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Depot-/Kontoinhabers dienen.

6. Bevollmächtigung des Finanzportfolioverwalters

a) Allgemeines zum Verhältnis der Bank zum Finanzportfolioverwalter

- 6.1 Der durch die Annahme dieses Antrags seitens der Bank zustande kommende Vertrag über das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto (nachfolgend „**Depotvertrag**“ genannt) dient allein der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die Gegenstand eines gesonderten Vertrages zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und dem unter dem Punkt „Bevollmächtigung des Finanzportfolioverwalters“ näher bezeichneten **Finanzportfolioverwalter** (nachfolgend: „**Vermögensverwaltungsvertrag**“ genannt) sind. Der nachfolgend unter Ziff. 6 c) wiedergegebene Umfang der Vollmacht des Finanzportfolioverwalters entspricht daher den sich aus der zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und Finanzportfolioverwalter getroffenen Vereinbarung ergebenden Bestimmungen.
- 6.2 Ausschließlich der Finanzportfolioverwalter wird die Vermögensverwaltung eigenverantwortlich durchführen und im Rahmen der nach Ziff 6 b) und c) erteilten Vollmacht Transaktionen über das Guthaben zur Investition in Finanzinstrumente des Depot-/Kontoinhabers vornehmen.
- 6.3 Der Finanzportfolioverwalter ist kein Vertreter der Bank und ist nicht bevollmächtigt zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen der Bank mit Wirkung für oder gegen die Bank.
- 6.4 Der Depot-/Kontoinhaber allein beauftragt den Finanzportfolioverwalter und nicht die Bank.
- 6.5 Die Bank übernimmt keine Haftung dafür und prüft nicht, ob der Finanzportfolioverwalter zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzportfolioverwalter berechtigt ist.

- 6.6 Die Bank weist darauf hin, dass sie Aufträge, die ihr vom Finanzportfolioverwalter übermittelt werden, ausschließlich entgegennimmt und dabei nach § 71 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) nicht dazu verpflichtet ist, die Weisungen des Finanzportfolioverwalters auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 6.7 Die Bank weist zudem darauf hin, dass alleine der Finanzportfolioverwalter die Beratung und Risikoaufklärung vornimmt und die Bank ausschließlich die vom Finanzportfolioverwalter getätigten Geschäfte ausführt und dabei keine Beratungsleistungen erbringt („execution only“ bzw. bei Geschäften in komplexen Finanzinstrumenten „beratungsfreies Geschäft“).
- 6.8 Die Nutzung elektronischer Zugangsmedien (z.B. Telefonbanking, Online-Banking) durch den Finanzportfolioverwalter setzt voraus, dass diesebezüglich zwischen der Bank und dem Depot-/Kontoinhaber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.

b) Bevollmächtigung des Finanzportfolioverwalters

- 6.9 Der Depot-/Kontoinhaber bevollmächtigt hiermit den Finanzportfolioverwalter

Name des Unternehmens:

Straße/Nr.:

PLZ:

Ort:

Telefon:

(vor- und nachstehend „**Finanzportfolioverwalter**“ genannt) mit der Vertretung des Depot-/Kontoinhabers im Geschäftsverkehr mit der Bank im Rahmen der nachstehend unter Ziff. 6 c) genannten Handlungen.

c) Umfang der Vollmacht des Finanzportfolioverwalters

- 6.10 Bei der Bank werden Konten und Depots eines Depot-/Kontoinhabers zu einem Portfolio zusammengefasst (jeweils ein „**Portfolio**“). Ein oder mehrere Portfolios sind wiederum einer Kundenstamnummer zugeordnet.
- 6.11 Die Vollmacht wird für die Kundenstamnummer erteilt und gilt für sämtliche bestehenden und künftigen Depots/Konten unter der zu eröffnenden Kundenstamnummer des Depot-/Kontoinhabers. Der Finanzportfolioverwalter wird hiermit bevollmächtigt, über das jeweilige Guthaben und die Finanzinstrumente auf allen Depots/Konten unter derselben Kundenstamnummer des Depot-/Kontoinhabers bei der Bank in der Weise zu verfügen, dass er Aufträge und Weisungen (Dispositionen) gegenüber der Bank erteilen kann.
- 6.12 Die Vollmacht des Finanzportfolioverwalters umfasst im Einzelnen folgende Handlungen:
- Verwaltung der Vermögenswerte unter oben genannter Kundenstamnummer sowie Verfügungen über die auf der Kundenstamnummer eingeräumten Guthaben und Dispositionskredite ohne vorherige Einholung von Weisungen des Depot-/Kontoinhabers nach freiem Ermessen und Vertretung hierbei Dritten gegenüber;
 - Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten;
 - Berechtigung zur Ausübung von Optionen, Bezugsrechten und Umtauschrechten sowie zur Konvertierung;
 - Berechtigung zum Empfang von Informationen mit Bezug zu Wertpapieren für den Depot-/Kontoinhaber;
 - Überprüfung und Anerkennung von Abrechnungen über den Kauf, Verkauf bzw. den Tausch/die Umschichtung von Finanzinstrumenten, Überprüfung und Anerkennung von Depot-/Kontoauszügen;
 - Überprüfung und Anerkennung von Ertragnisaufstellungen und sonstigen Aufstellungen, Depotüberträgen, Ertragsausschüttungen, Bestandsübersichten mit Gesamt- und Einzelbewertung der Positionen, Transaktionslisten sowie Übersichten über Zwischengewinne und über ordentliche Erträge;
 - Eröffnung weiterer Depots/Konten unter dieser oder einer anderen als der oben genannten Kundenstamnummer;
 - Depotkündigung und die Kündigung von Verrechnungskonten;
 - Im Rahmen seines Ermessensspielraumes ist es dem Finanzportfolioverwalter gestattet Dritte mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu betrauen und hierzu Untervollmachten zu erteilen. Die Erteilung von Untervollmachten erfolgt wie im Vermögensverwaltungsvertrag zwischen Depot-/Kontoinhaber und Finanzportfolioverwalter vereinbart. Die Untervollmacht ist nur wirksam, sofern und solange der Unterbevollmächtigte eine bestehende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Erbringung der Tätigkeit der Finanzportfolioverwaltung nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) iVm. § 2 Absatz 2 Nr. 9 WpIG bzw. § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG besitzt.
- 6.13 Die Vollmacht des Finanzportfolioverwalters berechtigt dagegen insbesondere NICHT zu folgenden Handlungen:
- Durchführung von Dispositionen zugunsten Dritter;
 - Durchführung von Dispositionen zu Gunsten des Finanzportfolioverwalters, mit Ausnahme der dem Finanzportfolioverwalter vertraglich zustehenden Gebühren und des Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit dem Depot-/Kontoinhaber vereinbart wird. Die Bank überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des Finanzportfolioverwalters gegenüber dem Depot-/Kontoinhaber;
 - Vornahme von Überweisungen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit den von der Vollmacht umfassten Handlungen stehen. Der Finanzportfolioverwalter darf jedoch solche Überweisungen veranlassen, die zugunsten des Depot-/Kontoinhabers auf eigene Konten auch bei dritten Geldinstituten erfolgen, die der Depot-/Kontoinhaber bei der Bank als Referenzkonto hinterlegt hat;
 - Abschluss von Kreditverträgen zum Zwecke des Finanzinstrumentenkaufs;
 - Verschaffung von Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten des Depot-/Kontoinhabers;
 - Änderung des bei der Bank hinterlegten Referenzkontos des Depot-/Kontoinhabers;
 - Verpfändung von Depots/Konten;
 - Erteilung von Untervollmachten oder Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte außer für unter dem obenstehenden Punkt „Im Rahmen seines Ermessensspielraumes ist es dem Finanzportfolioverwalter gestattet, Dritte mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu betrauen und hierzu Untervollmachten zu erteilen.“ genannte Unternehmen für die Dauer des Vorliegens der dort genannten Voraussetzungen bei diesen.

d) Widerruf und Fortbestand der Vollmacht

- 6.14 Diese Vollmacht tritt mit Zugang dieses durch den Depot-/Kontoinhaber verbindlich abgegebenen Eröffnungsantrags für ein Wertpapierdepot mit dazugehörigem Verrechnungskonto bei der Bank gegenüber der Bank und dem Finanzportfolioverwalter in Kraft und gilt solange, bis der Bank ein Widerruf zugeht.
- 6.15 Die Vollmacht kann vom Depot-/Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Bank hat in Textform an service@baaderbank.de zu erfolgen.
- 6.16 Widerruft der Depot-/Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Finanzportfolioverwalter, so hat er die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- 6.17 Bei mehreren Depot-/Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht durch einen der Depot-/Kontoinhaber zum vollständigen Erlöschen dieser Vollmacht gegenüber der Bank und dem Finanzportfolioverwalter.
- 6.18 Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Depot-/Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Depot-/Kontoinhabers in Kraft.
- 6.19 Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Finanzportfolioverwalter nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Finanzportfolioverwalter von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Dasselbe gilt für die Bevollmächtigung der Bank. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

e) Kündigung durch den Finanzportfolioverwalter

- 6.20 Es steht dem Finanzportfolioverwalter jederzeit frei, den Vermögensverwaltungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu kündigen.

7. Weitere Vertragsregelungen

a) Einbeziehung weiterer Geschäftsbedingungen der Bank

- 7.1 Maßgeblich für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Depot-/Kontoinhaber sind des Weiteren die in den „Kundeninformationen zum Geschäft der Bank“ enthaltenen Bedingungen und Grundsätze, insbesondere die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die „Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren“, das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und, sofern vereinbart, die „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis“, die der Depot-/Kontoinhaber vor der verbindlichen Abgabe dieses Eröffnungsantrags für ein Wertpapierdepot mit dazugehörigem Verrechnungskonto auf seine unter Ziff. 1 angegebene und seitens der Bank verifizierte E-Mail-Adresse erhält.
- 7.2 Für die Ausführung von Aufträgen, die der Finanzportfolioverwalter für den Depot-/Kontoinhaber erteilt, gelten die „Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank“. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Depot-/Kontoinhaber jeweils informieren.
- 7.3 Für die von der Bank erhobenen Entgelte gelten das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank sowie gegebenenfalls die „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- 7.4 Sofern und soweit der Depotvertrag im Widerspruch zu den sonstigen für das Vertragsverhältnis mit der Bank gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen steht, hat der Depotvertrag Vorrang.

b) Kontokorrentabrede, Depot-/Kontomitteilung, Jahressteuerbescheinigung, Stimmrechtsausübung, Referenzkonto

- 7.5 Gemäß Ziff. 7.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ wird die Bank dem Depot-/Kontoinhaber regelmäßig einen Rechnungsabschluss zur Verfügung stellen. Die Bank erstellt keine Einzelsteuerbescheinigungen, sondern lediglich eine Jahressteuerbescheinigung. Die Bank übt keine Stimmrechte für den Depot-/Kontoinhaber aus.
- 7.6 Die Bank wird Überweisungen auf Konten des Depot-/Kontoinhabers bei bankfremden Instituten ausschließlich auf das jeweils von dem Depot-/Kontoinhaber bei der Bank hinterlegten Referenzkonto ausführen. Dabei hat der Depot-/Kontoinhaber insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben zu achten. Die Bank ist dabei weder dafür verantwortlich noch prüft sie, ob das seitens des Depot-/Kontoinhabers angegebene Referenzkonto auf den Depot-/Kontoinhaber lautet. Die Vornahme einer Gutschrift von Zahlungseingängen zugunsten des zu dem Wertpapierdepot dazugehörigen Verrechnungskontos, welches die Bank für den Depot-/Kontoinhaber führt, ist in den Fällen, in denen der Buchgeldtransfer nicht direkt zulasten des jeweiligen Referenzkontos des Depot-/Kontoinhabers erfolgt, ausgeschlossen. Modifikationen der in dem vorstehenden Satz genannten Regelungen bedürfen der Einbeziehung besonderer Vertragsbedingungen in den Depotvertrag. Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf das bzw. vom Verrechnungskonto sind stets ausgeschlossen.

c) Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

- 7.7 Der Depot-/Kontoinhaber wünscht, dass der Bank Aufträge durch den Finanzportfolioverwalter elektronisch übermittelt werden. Im Übrigen kommt die Übermittlung von Aufträgen nur in Schriftform, per Fax oder in gescannter Form als E-Mail in Betracht.
- 7.8 Der Depot-/Kontoinhaber erklärt hiermit, dass er sich der Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme, bewusst ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich keine im Verantwortungsbereich des Depot-/Kontoinhabers liegenden Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Elektronisch übermittelte Aufträge werden nicht routinemäßig mit der dem Finanzportfolioverwalter seitens des Depot-/Kontoinhabers erteilten Einzelweisung überprüft. Die Bank kann sich die durch den Depot-/Kontoinhaber erteilten Einzelweisungen auf Verlangen jedoch nachweisen lassen.
- 7.9 Ungeachtet dessen bittet der Depot-/Kontoinhaber die Bank, elektronisch erteilte Aufträge unter Geltung der „Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen“, der „Bedingungen für die Nutzung des Webportals“ sowie der „Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank“ anzunehmen.

d) Orderausführung außerhalb eines regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems, Limitierte Kundenorders

Hiermit bestätigt der Depot-/Kontoinhaber, dass die Bank Orders außerhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems auch außerbörslich ausführen darf.

- 7.10 In denjenigen Fällen, in denen limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, aufgrund der Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ist die Bank nicht verpflichtet, diese Orders mit dem zugehörigen Limit zu veröffentlichen. Die Bank leitet, sofern keine gegenteilige Kundenweisung vorliegt, Kundenorders immer unverzüglich nach Eingang und Prüfung an einen MiFID II Handelsplatz weiter, der den Vorgaben des Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entspricht. Insofern ist dadurch die gesetzliche Veröffentlichungspflicht erfüllt.

e) Pflicht des Depot-/Kontoinhabers zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

- 7.11 Der Depot-/Kontoinhaber erklärt sich einverstanden, dass ihm alle erforderlichen Informationen sowie die Bankpost, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen, auf anderen dauerhaften Datenträgern als Papier übermittelt werden, indem die Informationen und Unterlagen im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) in einem gesonderten Postfach (nachfolgend „Postfach“ genannt) des Depot-/Kontoinhabers kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Depot-/Kontoinhaber wird im Wissen, dass eine zusätzliche Benachrichtigung durch die Bank über neu eingegangene Mitteilungen (z.B. per E-Mail) nicht erfolgt, das Postfach regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von einem Monat, auf neu eingegangene Mitteilungen prüfen. Der Depot-/Kontoinhaber hat die Möglichkeit, gegenüber der Bank schriftlich den Wunsch zu äußern, Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden müssen, in Papierform zu erhalten.
- 7.12 Typischerweise werden dem Depot-/Kontoinhaber alle oben genannten Informationen und Unterlagen zusätzlich in seinem Postfach im Webportal des Finanzportfolioverwalters zur Verfügung gestellt. Der Finanzportfolioverwalter wird den Depot-/Kontoinhaber über das Einstellen neuer Informationen und Unterlagen in seinem Postfach im Webportal der Bank und per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigen. Verantwortlich dafür ist aber allein der Finanzportfolioverwalter.

7.13 Abweichende gesetzliche Vorgaben für die Art und Weise (einschließlich der Form) der Informationserteilung bleiben unberührt und gehen vor. Im Übrigen gelten die „Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank“.

f) Ausschluss einer physischen Belieferung im Wertpapierhandel

7.14 Die Bank liefert im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften weder Edelmetalle noch sonstige Rohstoffe physisch an den Depot-/Kontoinhaber aus.

g) Ausschluss der Anlageberatung

7.15 Die Bank wird vom Depot-/Kontoinhaber keine Informationen gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen, geschweige denn die Empfehlungen/Aufträge, die vom Finanzportfolioverwalter stammen, daraufhin überprüfen, ob diese angemessen bzw. geeignet sind. Es erfolgen keine weiteren Warnhinweise im Sinne von § 63 Abs. 10 WpHG seitens der Bank. Die Kenntnisse und Erfahrungen des Finanzportfolioverwalters in Geschäften in Finanzinstrumenten werden dem Depot-/Kontoinhaber zugerechnet.

7.16 Gesetzliche Aufklärungspflichten der Bank bleiben unberührt. Sofern die Bank dem Depot-/Kontoinhaber über die Aufklärungspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes hinausreichende Informationen (z.B. Marktkommentare, Analysen, etc.) zur Verfügung stellt, ist dies keine Anlageberatung. Soweit die Bank Aufträge zur Durchführung von Geschäften in Wertpapieren vom Depot-/Kontoinhaber, oder von dessen Finanzportfolioverwalter im Rahmen einer Vollmacht erhält, ist dies auch keine Anlageberatung, und der Finanzportfolioverwalter wird in diesem Fall als Erklärungsbote für den Depot-/Kontoinhaber tätig.

h) Zuwendungen

7.17 Bestandteil der dem Depot-/Kontoinhaber vorvertraglich zur Verfügung zu stellenden „Kundeninformation zum Geschäft der Bank“ sind Informationen zu vereinnahmten und gewährten Zuwendungen („Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen“ und Informationen über den „Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank“). Hieraus ergeben sich insbesondere Informationen über die Art und Höhe der gewährten Zuwendungen Dritter an die Bank.

7.18 Mit Erteilung dieses Auftrags stimmt der Depot-/Kontoinhaber in Abweichung von den §§ 675, 667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu, dass die Bank die ihr jeweils von Dritter Seite zufließenden und aufsichtsrechtlich zulässigen Zuwendungen behalten darf.

i) Einstufung

7.19 Die Bank stuft den Depot-/Kontoinhaber im Rahmen dieser Geschäftsverbindung generell als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein. Sofern eine abweichende Einstufung gewünscht ist, ist das Formular „Einverständniserklärung zur Neueinstufung als Professionelle Kunden“ beizulegen, das unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> zu finden ist. Im Falle einer Ablehnung der beantragten abweichenden Einstufung wird die Bank dem Depot-/Kontoinhaber diese Ablehnung textförmlich mitteilen.

j) Ausländisches Steuerreporting

7.20 Für Steuerausländer, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, erstellt die Bank im Rahmen der gesetzlichen und technischen Möglichkeiten ein länderspezifisches Steuerreporting. Die zugrundeliegenden Preise können für die möglichen Länder dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnommen werden.

8. Zustandekommen des Depotvertrags

Sobald vom Depot-/Kontoinhaber dieser Eröffnungsantrag für ein Wertpapierdepot mit dazugehörigem Verrechnungskonto nach Durchlaufen einer Online-Antragsstrecke verbindlich abgegeben wurde und dieser der Bank nebst allen geforderten Unterlagen zugeht, prüft diese den Antrag. Entscheidet sie sich für die Aufnahme der Geschäftsbeziehung, nimmt die Bank diesen Antrag durch eine Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Depot-/Kontoinhaber an. Mit Zugang der Annahmeerklärung beim Depot-/Kontoinhaber kommt der Depotvertrag zustande.

9. Besondere Vereinbarung

Der Depot-/Kontoinhaber stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die Bank bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Ausführung der aus dem Depotvertrag geschuldeten Leistung beginnen darf.

10. Einwilligungen und Bankgeheimnis; Datenschutzinformation

a) Einwilligung in die Datenübermittlung an den Finanzportfolioverwalter

10.1 Die Bank wird mit der Einwilligung des Depot-/Kontoinhabers Informationen, über die sie im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Führung der Depots und des Kontos des Depot-/Kontoinhabers verfügt, dem Finanzportfolioverwalter, und, im Falle der Unterbevollmächtigung, auch dem unterbevollmächtigten Unternehmen zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung erfolgt für die Zwecke der Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrags durch den Finanzportfolioverwalter und, im Falle einer Unterbevollmächtigung, auch durch das unterbevollmächtigte Unternehmen, sowie für die Zwecke der Einsichtnahme durch den Depot-/Kontoinhaber in dessen Postfach im Webportal des Finanzportfolioverwalters.

10.2 Die Weitergabe der Daten an sowie die Nutzung der Daten durch den Finanzportfolioverwalter und im Falle einer Unterbevollmächtigung auch an und durch das unterbevollmächtigte Unternehmen, erfolgen zu dem Zweck, dem Finanzportfolioverwalter und im Falle der Unterbevollmächtigung unter Einbeziehung des unterbevollmächtigten Unternehmens die Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrags zu ermöglichen. Wenn der Depot-/Kontoinhaber die Einwilligung nicht erteilt, kann der Finanzportfolioverwalter den Vermögensverwaltungsvertrag nicht mehr erfüllen.

Der Depot-/Kontoinhaber entbindet die Bank gegenüber dem Finanzportfolioverwalter und, sofern vom Finanzportfolioverwalter einem Unternehmen Untervollmacht erteilt wird, auch gegenüber diesem Unternehmen, von den Pflichten des Bankgeheimnisses und willigt in die Übermittlung seiner Daten wie in diesem Abschnitt beschrieben ein. Der Depot-/Kontoinhaber kann dieser Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an service@baaderbank.de widerrufen.

b) Hinweis zur Datenübermittlung zwischen der Bank und Creditreform Boniversum GmbH

Zum Zwecke der Kredit-/Bonitätsprüfung übermittelt uns die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelter Score-Werte, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei der Berechnung des Scorewertes werden u. a. auch Anschriftendaten genutzt. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten bei Creditreform Boniversum finden Sie unter: www.boniversum.de/eu-dsgvo.

c) Aufzeichnung von Telefongesprächen beim Handelsdesk

- 10.3 Hinsichtlich der beim Handelsdesk für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, ist die Bank gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der Beweissicherung die Inhalte der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation aufzuzeichnen. Der Depot-/Kontoinhaber kann der Aufzeichnung widersprechen, allerdings darf die Bank dann keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen mehr erbringen, wenn sich diese auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen.

d) Datenschutzinformation

- 10.4 Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Datenschutzinformationen der Bank, die den Kundeninformationen im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung beigefügt sind. Zudem sind diese auf der Website der Bank unter www.baaderbank.de zu finden.

11. Rechtshinweise

- 11.1 Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 121537 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. der Bank lautet DE114123893.
- 11.2 Die Depotvertragsanbahnung sowie der Depotvertrag und die Geschäftsverbindung zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und der Bank sowie alle sich hieraus oder im Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche und Rechte unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der nicht zwingenden Vorschriften, die ihrerseits die Anwendung der Vorschriften eines anderen Staates vorsehen.
- 11.3 Die Bank und der Depot-/Kontoinhaber vereinbaren Deutsch als alleinige Sprache für die Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung dieses Depotvertrages und damit im Zusammenhang stehende Korrespondenz sowie etwaige Gespräche und Telefonate.
- 11.4 Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Bank nicht bereits aus § 29 der Zivilprozessordnung (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) ergibt, kann die Bank ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand (München) verfolgen, wenn der in Anspruch zu nehmende Depot-/Kontoinhaber bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Depot-/Kontoinhabers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Verlegt der in Anspruch zu nehmende Depot-/Kontoinhaber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland, kann die Bank den Depot-/Kontoinhaber auch an dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gericht im Ausland verklagen; auch in diesem Fall findet gemäß Ziff. 11.2 deutsches Recht Anwendung. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 11.5 Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, wenn der Depot-/Kontoinhaber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12. Information über die Abgabe einer Empfangsbestätigung

Der Depot-/Kontoinhaber informiert die Bank über dessen Abgabe einer Bestätigung im Rahmen der Online-Antragsstrecke, folgende Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. als PDF-Anhang, per E-Mail oder in Form einer CD-ROM) für seine Unterlagen erhalten zu haben:

1. Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen; Widerrufsbelehrung
2. Informationen zum Geschäft der Bank (Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG; Informationsblatt zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bail-in); Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden; Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank; Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank; Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen; Kundeninformationen zum Zahlungsverkehr; Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 DSGVO; Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden)
3. Bedingungen der Bank (Allgemeine Geschäftsbedingungen; Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte; Sonderbedingungen für Termingeschäfte; Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren; Bedingungen für den Überweisungsverkehr; Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank; Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank; Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank; Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen; Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung; Preis- und Leistungsverzeichnis)
4. Informationsbogen für den Einleger

Die vorstehend genannten Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank (mit Ausnahme etwaiger „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis“) sind zudem im Internet unter <https://www.baaderbank.de/Service/Formularcenter-370> abrufbar und werden auf Verlangen des Depot-/Kontoinhabers auch noch einmal nachträglich per E-Mail übersendet.

13. Vertragserklärung

Der Depot-/Kontoinhaber reicht diesen Eröffnungsantrag für ein Wertpapierdepot mit dazugehörigem Verrechnungskonto gegenüber der Bank elektronisch ein. Die verbindliche Abgabe des Eröffnungsantrags für ein Wertpapierdepot mit dazugehörigem Verrechnungskonto inklusive Bevollmächtigung des Finanzportfolioverwalters zu den obenstehenden Bedingungen erfolgt am Ende der Online-Antragsstrecke (Bestätigungsbutton, ggf. mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. mit (fortgeschrittener) elektronischer Signatur).

(Erster) Depot-/Kontoinhaber:

am um Uhr; Klick auf Bestätigungsbutton zum verbindlichen Abschluss des Depotvertrages

Zweiter Depot-/Kontoinhaber (sofern vorhanden):

am um Uhr; Klick auf Bestätigungsbutton zum verbindlichen Abschluss des Depotvertrages

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Angaben nach Steuerrecht zur Depot-/Kontoeröffnung bei natürlichen Personen

Hinweis zu den Angaben der steuerlichen Ansässigkeit und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf Grundlage des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes (FKAustG), der FATCA-USA-Umsetzungs-Verordnung (FATCA-USA-UmsV) sowie der Zinsinformationsverordnung (ZIV).

Soweit eine der von Ihnen angegebenen steuerlichen Ansässigkeiten in

- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart hat,

vorliegt, werden die nach FKAustG und/oder FATCA-USA-UmsV vorgeschriebenen Daten an das BZSt übermittelt. Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Depot-/Kontoinhabers (Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), TIN¹), Depot-/Kontosalden und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse.

Das BZSt leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter. Soweit Sie ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind, erfolgt keine Meldung an das BZSt.

Bitte beachten Sie, dass die Bank keine Depots/Konten für US-Steuerpflichtige führt.

¹ Taxpayer Identification Number. Die Angabe der TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat vergibt keine TIN oder eine funktional entsprechende Identifikationsnummer. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Erster Depot-/Kontoinhaber

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

ledig verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft

Sonstiges: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit²

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN^{3 4}: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Falls weitere steuerliche Ansässigkeiten bestehen, sind diese zwingend nachfolgend anzugeben:

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN^{3 4}: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN^{3 4}: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN^{3 4}: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Zweiter Depot-/Kontoinhaber

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

ledig verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft

Sonstiges: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere: _____

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit²

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN^{3 4}: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Falls weitere steuerliche Ansässigkeiten bestehen, sind diese zwingend nachfolgend anzugeben:

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN^{3 4}: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN^{3 4}: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN^{3 4}: _____

Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Es wird darauf hingewiesen, dass der/die Unterzeichnende(n) gesetzlich verpflichtet ist/sind, alle für die Selbstauskunft erforderlichen Informationen vollständig und richtig gegenüber der Bank zu erteilen (siehe § 3a Abs. 2 FKAustG). Bei einer Änderung der Gegebenheiten ist/sind der/die Unterzeichnende(n) verpflichtet, die neu zutreffenden Angaben bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder 90 Kalendertage nach dem Eintritt der Änderung der Gegebenheiten, je nachdem, welches Datum später ist, der Bank mit einer Selbstauskunft richtig und vollständig mitzuteilen (siehe § 3a Abs. 3 FKAustG). Unrichtige oder unvollständige Angaben können in Staaten, in denen eine Steuerpflicht besteht, rechtlich relevant sein.

Die Bank ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Rechtliche Fragen, insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit, sollten daher mit einem steuerlichen Berater geklärt werden.

Ich versichere, dass alle oben gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, Änderungen der Bank innerhalb der gesetzlichen Fristen mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese gesetzliche Verpflichtung gemäß § 28 Abs. 1, 1a FKAustG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Dieses Dokument wurde aufgrund der von Ihnen bei der Antragsstellung am _____ um _____ auf der Seite: _____
einggegebenen Daten generiert und ist ohne Unterschrift gültig.

² Wenn der Depot-/Kontoinhaber in mehr als vier Ländern steuerlich ansässig ist, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

³ Taxpayer Identification Number

⁴ Seit dem 1. Januar 2018 ist auch verpflichtend die deutsche steuerliche Identifikationsnummer anzugeben, sofern vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Kundeninformationen zum Geschäft der Bank

Inhalt

1. Informationen der Bank

- Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG (96.100)
- Informationsblatt zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bail-in) (96.200)
- Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden (96.300)
- Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank (97.100)
- Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank (98.100)
- Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen (99.100)
- Kundeninformationen zum Zahlungsverkehr (94.000)
- Information nach Art. 13 DSGVO (200.100)
- Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden (96.400)

2. Bedingungen der Bank

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (90.100)
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (92.100)
- Sonderbedingungen für Termingeschäfte (91.100)
- Sonderbedingungen für Bruchteile (89.100)
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr (90.300)
- Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank (100.300)
- Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank (90.200)
- Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank (119.000)
- Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen (44.200)
- Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung (300.400)
- Preis- und Leistungsverzeichnis (45.000)

3. Einführung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für die Angebote der Bank interessieren. Damit Sie in Angelegenheiten des Wertpapier-, Devisen- und Termingeschäfts auf dem Laufenden sind, haben wir für Sie eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen zusammengestellt. Mit dieser Publikation erhalten Sie ausführliche Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen sowie die entsprechenden Geschäftsbedingungen.

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Anlegerschutzvorschriften für Banken und Finanzdienstleister vor. Privatkunden genießen dabei das höchste Schutzniveau. Teile der Vorschriften sind gegenüber Professionellen Kunden nicht oder nur in eingeschränkter Form anwendbar.

Geeignete Gegenparteien verfügen über die meisten Erfahrungen mit Wertpapierdienstleistungen und unterliegen daher dem geringsten Schutzniveau. Ihre Kundeneinstufung erhalten Sie mit einem separaten Dokument.

Wir sehen einer engen und erfolgreichen Zusammenarbeit mit Ihnen entgegen.

Für Fragen stehen wir Ihnen während unserer Geschäftszeiten gerne zur Verfügung.

Baader Bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) ist in ihrem Marktsegment die führende Vollbank in Deutschland. Derzeit werden von den Skontroführern der Bank ca. 930.000 Orderbücher an den Börsen Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart betreut.

Konzernweit beschäftigt die Bank zurzeit ca. 400 Mitarbeiter.

Der Schwerpunkt des Geschäftes der Bank lag früher beim klassischen Börsenhandel. Mittlerweile bietet die Bank vielfältige Dienstleistungen rund um den Kapitalmarkt an und baut ihre Geschäftsfelder aktuell weiter aus. Seit dem 1. August 1994 ist die Aktie der Bank an der Börse notiert und wird an den Börsen in Berlin, Frankfurt, München, Hamburg, Düsseldorf und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt.

Die Bank verfügt über langjährige Expertisen im Handel mit Wertpapieren und Termingeschäften. Dabei stellen wir unseren Kunden verschiedene leistungsfähige Online-Handelsplattformen zur Verfügung. Als Vollbank besitzen wir die Erlaubnis zum Betreiben aller entsprechenden Bankgeschäfte, um Banken, Finanzdienstleistern, Fondsgesellschaften, Emittenten und professionellen Börsenhändlern bei der Umsetzung von Alternative-Investment-Strategien Produktlösungen anbieten zu können.

1. Orderwege

Der Kunde kann der Bank seine Order über folgende Wege übermitteln: Schriftlich per E-Mail, Brief, Fax oder Chat; Elektronisch über diverse Anbindungen, z.B. Fix; Telefonisch.

Die Bank bietet für Privatkunden nicht die Möglichkeit an, algorithmisch erzeugte Orders zu übermitteln.

Die Bank bietet derzeit folgende Dienstleistungen an:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
- Eigenhandel für andere (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistungen für Kunden)
- Abschlussvermittlung (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung)
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten)
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- Kreditgeschäft (Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen)
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder Übernahme gleichwertiger Garantien)
- Platzierungsgeschäft (Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen
- die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung enthalten (Research)

Die entsprechende Handelskompetenz, die passenden Reporting-Dienstleistungen und das notwendige Risikocontrolling versetzen uns in die Lage, unseren Kunden ein attraktives Paket an Dienstleistungen im Bereich Alternative Investments anzubieten. Mit unseren kostengünstigen und technisch leistungsfähigen Angeboten unterscheiden wir uns deutlich von unseren Wettbewerbern.

In diesem Rahmen setzen wir mit unseren Kunden die passenden Produkte, wie z.B. Zertifikate, Fonds, Single-Hedgefonds, Managed Accounts, um. Hier nutzen wir unsere hervorragenden, langjährigen Beziehungen zu Großbanken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Portfoliomanagern im In- und Ausland.

Aufgaben, die wir im Rahmen dieser Lösungen übernehmen, sind:

- Investmentmanager; Execution-Broker; Strategieüberwachung (Investment-Monitoring, Pre-Trade Compliance); konto- und depotführende Bank; zentrale Sammelstelle sowie Zahl- und Hinterlegungsstelle; Buy-side Trading Desk; direktes Routing zu folgenden börslichen Handelsplattformen: Xetra® Frankfurt; Xetra® Wien; ALLE deutschen Regionalbörsen: Frankfurt; München; Stuttgart; Berlin; Düsseldorf; Hamburg; Hannover; BATS Chi-X Europe® (im Moment für deutsche, belgische, französische, niederländische, portugiesische und österreichische Werte); Euronext Paris; Euronext Amsterdam; Euronext Lissabon; Euronext Brüssel; Eurex; Swiss Exchange (SIX); Tradegate; gettex.

Zu weiteren internationalen Märkten hat die Bank über externe Handelssysteme und weitere Handelspartner Zugang. Eine ausführliche Produktübersicht (inkl. Ausführungsplätzen) finden Sie im Rahmen dieser Information unter der Rubrik „Produkt- und Märktekatalog“.

Die von uns angebotenen elektronischen Handelsplattformen sind in ihren Funktionalitäten, ihrer Zuverlässigkeit und Skalierbarkeit führend in der Branche. Sie ermöglichen Ihnen realtime den direkten Zugang zu den wichtigsten Börsenplätzen weltweit. Sowohl die Handelsplattformen als auch unsere Konto- und Depotführung sind Multi-Asset-Class- und Multi-Currency-fähig.

Die von der Bank für das Orderrouting bereitgestellte IT-Infrastruktur ermöglicht die freie Wahl der Zugangsverbindung zu den Baader-Systemen. Unter anderem sind angebunden: Bloomberg EMSX; Direktanbindung über eine FIX-Schnittstelle (VPN oder Point-to-Point); Reuters AUTEX; SWIFT; EZE Software RealTick; Fidessa; UL Link; Fix Hub, Trading Screen, Privé (Nur für Vermögensverwalter), Elinvar C (Nur für Vermögensverwalter).

Neben einer Standardisierung des Orderroutingprozesses können durch ein Routing über die Bank final auch Kostensynergien durch final die Bündelung der final Abrechnungserstellung erzielt werden: sämtliche final Abrechnungen elektronisch und final am Tagesende; final kostengünstige Abrechnung über final Schlussnote möglich; final tägliches Zusammenfassen der final Geschäfte auf Orderbasis final mit Schnittkursen oder final auf Gattungsbasis pro final Seite und final Tag möglich; final individuelle Betrachtung und final Analyse der Möglichkeiten final für kostengünstiges Clearing und Settlement.

Die Orderroutingdienstleistungen der Bank können zudem als Basis für eine MiFID-konforme Ausgestaltung des Orderbearbeitungsprozesses bei Finanzdienstleistern gewählt werden.

Folgende MiFID-relevanten Dienstleistungen bietet die Bank ihren Kunden an:

1.1 Best Execution

- Beratung der Kunden und gemeinsame Entwicklung zur MiFID-konformen Ausgestaltung der Kundenbetreuungs- und Kundenorderausführungsprozesse
- Erstellung von Best-Execution-Policies zur Auswahl des kundengünstigsten Orderausführungsplatzes aufgrund des Preises und der Ausführungskosten oder anderer individuell bewerteter Handelsplatzmerkmale
- Research, Erstellung und Pflege der Datenbasis sowie Implementierung der Verfahrensprozesse für den direkten Abgleich mit entsprechender Preis- und Gebührenberücksichtigung sowie der Bewertung von Handelsplatzmerkmalen für die Best Execution (Skriptverarbeitung)
- regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Best-Execution-Policies
- Anlegen von eigens für die Kunden eingerichteten Policy-Accounts durch die Bank
- Orderrouting: Abwicklung der Kundenorders gem. der relevanten Kunden-Policies
- Aufzeichnungspflicht: Archivierung aller relevanten Parameter als Grundlage für eine Nachweisführung, die in die Best-Execution-Entscheidung über die betreffende Order einbezogen wurde
- Kundentransparenz: Nachvollziehbarkeit der Best Execution durch webbasierte Recherchefunktionalität auf Orderbasis

1.2 Gettex

Darüber hinaus bietet die Bank für ihre Mandaten in diesem Rahmen die Best-Executor-Tätigkeit auf der Handelsplattform Gettex der Börse München an. Grundlage hierfür ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit entsprechenden Orderflow-Providern über die Ausgestaltung einer Besserausführung oder zumindest gleiche Ausführung von Kundenorders gegenüber bestimmten Referenzmärkten, die der Kunde bestimmen kann.

Die Bank bietet mit ihrem Best-Execution-Dienstleistungspaket einen kompletten Service über die Orderaufgabe, das Orderrouting sowie die Auswahl- und Ausführungsprinzipien von Aufträgen an. Für die Kunden der Bank bedeutet dies eine effiziente und kostengünstige Ausgestaltung ihrer MiFID-relevanten Orderbearbeitungsprozesse unter einem ganzheitlichen Betrachtungspunkt.

Grundsätzlich ist unser Order-Desk börsentäglich von 07:45 Uhr bis 22:00 Uhr erreichbar.

Zur Kundschaft der Bank zählen Investmentmanager und institutionelle Kunden wie Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Commodity-Trading-Advisors, Fundmanager sowie professionelle Futures-Händler. Die Bank ist eine in Deutschland zugelassene Vollbank.

2. Adresse

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Tel. 00800 00 222 337¹
Fax +49 89 5150 2442
E-Mail service@baaderbank.de

3. Mitglieder des Vorstands

- Nico Baader, Vorsitzender des Vorstands
- Dietmar von Blücher
- Oliver Riedel

4. Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank besitzt eine Bankerlaubnis nach § 32 KWG, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Institutsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland
und
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
Deutschland

5. Hinweise zum Thema Kundenbeschwerden

Kundenbeschwerden richten Sie bitte in Textform an den Compliance-Beauftragten der Bank.

Außergerichtliche Streitschlichtung: Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

6. Rechtshinweise

Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 121537 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. der Bank lautet DE114123893. Für sämtliche Vertragsbeziehungen der Bank zu ihren Kunden gilt deutsches Recht, allgemeiner Gerichtsstand der Bank ist grundsätzlich München. Abweichungen von der Zuständigkeit des Gerichts können sich aber beispielweise bei ausschließlichen dinglichen Gerichtsständen oder je nach Verfahrensart wie bei gerichtlichen Mahnverfahren ergeben.

Für Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Deutschland und aus der Europäischen Union:

Kreditinstitut: Baader Bank Aktiengesellschaft
BIC²-Code: BDWBDEMMXXX
Kontoinhaber: Ihr Name
IBAN³: Ihre IBAN³

Für alle anderen Einzahlungen beachten Sie bitte die Angaben im Dokument "Informationen zum Zahlungsverkehr" (94.000).

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht für Kunden von Banken und Finanzdienstleistern eine nach Kundenkategorien abgestufte Schutzpflicht und Informationspflicht vor. Privatkunden genießen das höchste Schutzniveau.

7. Risikohinweise

Wir weisen unsere Kunden hiermit darauf hin, dass die Bank ihren Kunden keine Anlageberatung anbietet. Wir führen lediglich Geschäfte als beratungsfreies Geschäft (Termingeschäfte) bzw. „execution only“ (Aktien, Renten, Fonds und ETFs) aus.

Bei Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien führt die Bank keinen Angemessenheitstest im Sinne des § 63 Abs. 10 WpHG durch bzw. darf im Einklang mit Art 56 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 bei dessen Durchführung davon ausgehen, dass diese Kundengruppen die Risiken der ausgewählten Anlageformen verstehen, beurteilen und bewerten können. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir keine Informationen gemäß gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen und außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen kein Warnhinweis gemäß § 63 Abs. 10 WpHG ergeht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zugunsten des „Professionellen Kunden“ diverse Schutzvorschriften nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) nicht angewendet werden. Das Gesetz bietet „Professionellen Kunden“ die Möglichkeit, eine Einstufung als Privatkunde gesondert zu vereinbaren.

Die Bank als Kommissionärin leitet die von ihren Kunden hinterlegten Sicherheiten (Margin, Einschuss) über ihren jeweiligen Clearing-Partner an die jeweilige Terminbörse weiter. Im Falle der Insolvenz des Clearing-Partners nach der Insolvenzordnung oder gem. dem Insolvenzverfahren nach dem Recht des Staates, in dem der Clearing-Partner seinen Sitz hat, hat der Kunde der Bank diese notwendigen Aufwendungen gegenüber dem Clearing-Partner zu ersetzen. Dieser Anspruch auf Aufwendungsersatz ist grundsätzlich auf die Höhe der Sicherheiten begrenzt, die der Kunde zu Beginn des Handelstages, der dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgt, gegenüber der Bank zu leisten hat. Die Höhe der zu ersetzenden Aufwendungen wird im Insolvenzfall berechnet, sobald sie feststeht. Zur Erhöhung der Transparenz haben wir die Margins je Clearing-Partner aufgeschlüsselt und mit Lagerstelle im Kundenreporting angezeigt. Die aktuelle „Partnerliste der Clearing-Mitglieder/Lagerstellen“ mit Kürzelbezeichnung entnehmen Sie bitte der Übersicht im Login-Bereich auf der Website: www.baaderbank.de.

8. Drittbetreuung/Beratung durch Dritte

Kunden können sich durch Dritte (z.B. Finanzdienstleister) beraten lassen. Basis für eine derartige Zusammenarbeit ist eine Bevollmächtigung in Textform durch den Kunden. In diesen Fällen führt der vom Kunden bevollmächtigte Dritte und nicht die Bank die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung für den Kunden durch und ist daher selbst gem. den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Angemessenheit und Geeignetheit der Anlageentscheidung für den Kunden zu prüfen. Die Bank überprüft dagegen in diesen Fällen nicht die Angemessenheit und Geeignetheit der einzelnen Anlageentscheidungen des vom Kunden bevollmächtigten Finanzdienstleisters oder Anlageberaters für den Kunden.

Das Konto und zugehörige Depot des Kunden bei der Bank wird automatisch geschlossen, sobald der Finanzdienstleister die Bank über die Beendigung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit informiert bzw. der Finanzdienstleister oder der Kunde die Bank über die Kündigung der Vollmacht für den Finanzdienstleister informieren. Die Bank wird den verbliebenen Gegenwert und ggf. noch im Depot befindliche Wertpapiere/Rechte auf das Referenzkonto bzw. Referenzdepot des Kunden bei der Drittbank übertragen.

¹ Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

² Bank Identifier Code.

³ International Bank Account Number.

9. Hinweis zur Einlagensicherung

Seit dem 3. Juli 2015 wurde das System der gesetzlichen Einlagensicherung aus dem EAEG in ein eigenständiges Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) überführt. Grundlage ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) vom 28. Mai 2015 (BGBl. I. S. 786). Das DGSD-Umsetzungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 173/149 vom 12. Juni 2014). Ziel der neuen Einlagensicherungsrichtlinie ist ein noch höheres Schutzniveau und die maximale Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme im EWR. Das EAEG, das seitdem auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt ist, bleibt als Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) erhalten.

Einlagen bei der Baader Bank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Sicherungsobergrenze:	100.000,00 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger.
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016.
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktadressen:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland
Postanschrift:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de

Die Bank ist ferner dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt aktuell 20% des für die Einlagensicherung maßgeblich anrechenbaren Eigenmitteln der Bank. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinzelnachweise, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Es können weitere Ausschlusskriterien (z.B. für Einleger, Produkte, Laufzeiten) bestehen, diese sind den Statuten des Bankverbandes zu entnehmen. Diese Informationen können im Internet unter <http://www.bankenverband.de> abgefragt werden.

9.1 Entschädigung von Einlagen

Tritt ein Entschädigungsfall ein, werden die Einleger durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) unverzüglich hierüber unterrichtet.

Die EdB hat die Entschädigungsansprüche der Einleger dabei eigenständig zu prüfen und innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin zu erfüllen. Ein Antrag auf Entschädigung seitens des Einlegers ist nicht erforderlich. Sollte die EdB zur Durchführung der Einlegerentschädigung jedoch zusätzliche Informationen seitens der Einleger benötigen, wird die EdB die betreffenden Einleger schriftlich kontaktieren. Beträge, die einer vorübergehend erhöhten Deckungssumme unterliegen, sind vom Einleger gesondert schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Diese Beträge sind durch die EdB innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Anmeldung dieser Beträge und deren Glaubhaftmachung zu entschädigen.

9.2 Entschädigung bei Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Hat die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt, weil ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen, so sind die Gläubiger hierüber unverzüglich zu informieren. Der An-

spruch auf Entschädigung ist durch den Kunden schriftlich innerhalb eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der EdB anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Entschädigungsanspruch in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden. Angemeldete Ansprüche, die auf die Entschädigung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gerichtet sind, hat die EdB unverzüglich zu prüfen und spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen.

Mit der Erfüllung des Entschädigungsanspruches gehen die Ansprüche des Einlegers gegen das Kreditinstitut auf die EdB über. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in fünf Jahren nach Unterrichtung des Einlegers über den Entschädigungsfall. Die Entschädigung wird in Euro gewährt. Falls Konten eines Einlegers in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird als Wechselkurs der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages verwendet, an dem die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat.

10. Kommunikationsmittel

Ihre Order können Sie uns elektronisch, telefonisch oder in Textform, per Fax, per E-Mail oder per Brief übermitteln. Unsere Kunden können mit uns in Deutsch und Englisch kommunizieren.

Ein solcher Auftrag per Telefax ist nur nach expliziter Vereinbarung dieses Kommunikationsmittels zulässig. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes der genannten Kommunikationsmittel auszuweichen.

Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollten wir von Kunden/Kontrahenten oder Interessenten jedoch eine E-Mail erhalten, so schließt die Bank daraus, dass wir auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Art der Kommunikation verlangt wird.

11. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank zu Dokumentationszwecken sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen kann ich/können wir jederzeit der Aufzeichnung meiner/unserer Telefongespräche mit der Bank widersprechen. Die Bank wird die aufgezeichneten Telefongespräche und elektronische Kommunikation fünf Jahre aufbewahren. In Einzelfällen kann auf Weisung der Aufsichtsbehörden die Aufbewahrungspflicht auf sieben Jahre verlängert werden. Ich kann/Wir können die Herausgabe einer Aufzeichnung der von mir/uns mit der Bank geführten Telefongespräche verlangen.

12. Vertraglich gebundene Vermittler (Tied Agents)

Die Bank bietet derzeit kein Haftungsdach für vertraglich gebundene Vermittler an, arbeitet aber mit vertraglich gebundenen Vermittlern anderer Haftungsdächer zusammen.

13. Informationen über Kosten und Nebenkosten

Wir berechnen unseren Kunden eine Kombination aus Gebühren, Provisionen und Fremdkosten, deren Höhe von Art und Umfang der erbrachten Wertpapierdienstleistungen abhängt. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen individuell detaillierte Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung.

Unser ausführliches Preis- und Leistungsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage www.baaderbank.de im Bereich Kundenservice.

Die aktuell geltenden Courtagen, Transaktionsentgelte und Orderentgelte der jeweiligen Börsen sowie anfallende Clearing- und Settlementgebühren können den jeweiligen Internetseiten der Börsen entnommen oder bei der Bank erfragt werden.

14. Information über Wertpapiergeschäfte und deren Abwicklung

Soweit nichts anderes vereinbart, versendet die Bank an ihre Kunden nach jedem Geschäft in Finanzinstrumenten, spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages, eine Abrechnung, mit der die Bank die Kunden über die wesentlichen Daten des Geschäftsabschlusses informiert (Schlussnote über die Börsensysteme, Geschäftsbestätigung oder Wertpapierabrechnung und Kontoauszug [grundsätzlich via Webportal]).

15. Art und Häufigkeit der Berichterstattung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wir bieten unseren Kunden die Aufnahme von Lombardkrediten zur Finanzierung ihrer Wertpapiergeschäfte an. Der Kauf von Wertpapieren und Termingeschäften auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg der Investition zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Über die Entwicklung des Kredits und die damit verbundenen Kosten informieren wir Sie regelmäßig auf Ihren Kontoauszügen und Rechnungsab schlüssen.

16. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gem. den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden bei der deutschen Wertpapiersammelbank Clearstream Banking, Frankfurt, verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatland des entsprechenden Wertpapiers verwahrt, gegebenenfalls in dem Land, in dem der Kauf erfolgte. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir unseren Depotkunden

18. Produkt- und Märktekatalog

Folgende Finanzinstrumente können über die Bank gehandelt werden:

Instrumentengruppe	Produkt	Ausführungswege						
		Regulierte Märkte			Nicht-EU-Börsen	MTF		OTC
		Xetra	deutsche Regionalbörsen	EU-Börsen		Freiverkehr Börsen	Sonstige (z.B. Turquoise)	
Aktien	Deutsche Aktien							
	- DAX	X	X	X	X		X	X
	- MDAX	X	X	X			X	X
	- SDAX	X	X	X		X	X	X
	- Sonstige	X	X			X	X	X
	Ausl. Aktien	X	X	X	X	X	X	X
Anleihen	Staatsanleihen/Supras etc.	X	X	X	X	X		X
	Pfandbriefe	X	X			X		X
	Corporates	X	X	X	X	X		X
	Sonstige z.B. Genussscheine, Zero-Bonds	X	X	X	X	X		X
	Bankeigene Schuldverschreibungen	X	X					X
Termingeschäfte (Futures und Optionen)	OTC-Forwards							X
	OTC-Optionen							X
	Futures			X	X			X
	Options			X	X			X
	Exchange Traded Options			X	X			X
	Exchange Traded Futures			X	X			X
Verbriefte Termingeschäfte	Strukturierte Wertpapiere und Einlagen	X	X			X		X
	Gestripte Wertpapiere	X	X			X		X
	Wertpapiere mit Optionscheincharakteristika							
	- Callable Bonds	X	X			X		X
	- Puttable Bonds	X	X			X		X
	- Wandelanleihen	X	X			X		X
	OS/Zertifikate							
	- Hebelprodukte, Zertifikate	X	X			X		X
	- Warrants	X	X			X		X
	- Anlageprodukte	X	X			X		X
- Warenderivate	X	X						
Forex	Spot							X
	Swaps							
	Forwards							
	Options							

auf der Wertpapierabrechnung oder auf Nachfrage gerne mit. An den Wertpapieren, die wir – wie zuvor kurz beschrieben – für Sie verwahren, erhalten Sie Eigentum oder im Lagerland übliche, möglichst gleichwertige Rechtsstellung (Wertpapierrechnung). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten oder auf der Seite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht www.bafin.de (Rubrik für Verbraucher – zugelassene Prospekte/hinterlegte Prospekte) verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

17. Die Bank ist Mitglied an folgenden Börsen und von folgenden Handelssystemen:

Frankfurt; Stuttgart; München; Berlin; Düsseldorf; Hamburg; Hannover; Xetra®; Xetra® Wien; Euronext Amsterdam; Euronext Brüssel; Euronext Paris; Swiss Exchange (SIX); London Stock Exchange (LSE); Eurex®; BATS Chi-X Europe®.

Zu weiteren internationalen Märkten hat die Bank über externe Handelssysteme Zugang.

Instrumentengruppe	Produkt	Ausführungswege						
		Regulierte Märkte			Nicht-EU-Börsen	MTF		OTC
		Xetra	deutsche Regionalbörsen	EU-Börsen		Freiverkehr Börsen	Sonstige (z.B. Turquoise)	
Investmentfonds	Exchange Traded Funds	X	X	X	X	X	X	X
	Publikumsfonds (EU-zugelassen)	X	X	X		X		X
Geldmarktinstrumente	CDs, CPs							X

Wir weisen unsere Kunden hiermit darauf hin, dass die Bank ihren Kunden keine Anlageberatung anbietet. Wir führen lediglich Geschäfte als bera-

tungsfreies Geschäft (Termingeschäfte) bzw. „execution only“ (Aktien, Renten, Fonds und ETFs) aus.

Informationsblatt zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Mit Inkrafttreten der **SRM-Verordnung** (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014) sowie des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (**SAG**), welches die EU-Bankenabwicklungsrichtlinie (Richtlinie 2014/59/EU) umsetzt, haben der europäische und der deutsche Gesetzgeber ein Abwicklungsregime für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und weitere Institute geschaffen, das sich für deren Anteilshaber und Gläubiger im Krisenfall nachteilig auswirken kann (Gläubigerbeteiligung, sog. bail-in). Anleger, die solche bail-in-fähige Schuldtitel oder Forderungen erworben haben, können danach im Krisenfall eines Instituts zur Haftung herangezogen werden, indem der Wert der Forderung bzw. des Schuldtitels herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wird.

Die Abwicklungsziele sind in Art. 14 der SRM-Verordnung definiert; es handelt sich bei ihnen um

- die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen;
- die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Marktinfrastrukturen, und durch die Erhaltung der Marktdisziplin;
- den Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;
- den Schutz der unter die Richtlinie 2014/49/EU fallenden Einleger und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;
- den Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.

Zur Erreichung dieser Ziele können die zuständigen Behörden – auch vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – verschiedene Maßnahmen ergreifen, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung vorliegen. In einigen Bereichen kann sich das Abwicklungsverfahren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Die nachfolgenden Ausführungen gelten insoweit für die Gesetzeslage in Deutschland:

Voraussetzungen für eine Abwicklung

Eine Abwicklung ist nur möglich, wenn die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hierfür gegeben sind:

- Das Unternehmen fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus;
- bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors, einschließlich Maßnahmen durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem, oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten gem. Art. 21 der SRM-Verordnung, die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.
- eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Mögliche Abwicklungsinstrumente

Liegen die Voraussetzungen für eine Abwicklung vor, können die zuständigen Behörden folgende Abwicklungsmaßnahmen ergreifen:

- Unternehmensveräußerung
Ausgegebene Eigentumstitel oder alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten können auf einen Erwerber übertragen werden.
- Brückeninstitut
Ausgegebene Eigentumstitel oder alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten können auf ein sog. Brückeninstitut übertragen werden.
- Ausgliederung von Vermögenswerten
Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Brückeninstituts können auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaften zu übertragen werden.

- Bail-in
Gläubigerbeteiligung; Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts etwa durch Umwandlung in Eigenkapital – oder Herabsetzung des Nennwerts – der Forderungen oder Schuldtitel.

Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde (in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung) unter anderem

- die Fälligkeit der von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den auf Grund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;
- Rechte zum Erwerb weiterer Anteile oder anderer Eigentumstitel an dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen aufheben;
- anordnen, dass alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden;
- den Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, deren Forderungen besichert sind, die Durchsetzung von Sicherungsrechten untersagen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Beschränkung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages;
- das Recht einer Partei, einen Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen zu beenden, aussetzen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages.

Mögliche Betroffene des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Eine von den zuständigen Behörden beschlossene und durchgeführte Gläubigerbeteiligung (bail-in) kann Gläubiger, Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, aber auch Anteilseigner des in Schieflage geratenen Instituts treffen, also z.B. Inhaber von Aktien einer AG, Anteilen an einer GmbH, KG oder Genossenschaft oder Gläubiger nichtbesicherter Darlehen oder Schuldverschreibungen.

Ausgenommen von der Gläubigerbeteiligung sind etwa gedeckte Einlagen bis zur Höhe des Deckungsniveaus gem. § 8 des Einlagensicherungsgesetzes (grundsätzlich 100.000,00 Euro), besicherte Verbindlichkeiten einschließlich Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen, sofern dem betreffenden Kunden in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts in Bezug auf das verwaltete Vermögen oder die verwalteten Gelder ein Aussonderungsoder Absonderungsrecht zusteht.

Spezielle Regelungen und Reichweite bei einer Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Je nachdem, welche konkreten Maßnahmen die zuständigen Behörden ergreifen, und wie die vertragliche und rechtliche Ausformung der bail-in-fähigen Schuldtitel oder Forderungen der Anleger sich gestaltet, kann eine Inanspruchnahme infolge einer Maßnahme zur Gläubigerbeteiligung (bail-in) auch verschiedene Auswirkungen für die Anleger haben.

Denn im Rahmen der Gläubigerbeteiligung folgt die Inanspruchnahme bzw. Haftung der Anleger einer gesetzlichen Rangfolge (sog. Haftungskaskade), die im Folgenden wiedergegeben wird:

1. **Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals** (Common Equity Tier 1 - CET1), z.B. Aktien, Anteile an GmbH, KG oder Genossenschaft

2. **Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** (Additional Tier 1 - AT1) (in Höhe des Nennwerts oder ausstehenden Restbetrages, d.h. inkl. etwaiger aufsichtsrechtlich nicht mehr anererkennungsfähiger Beträge gem. Art. 484 ff. CRR (Beschränkungen der Bestandschutzregelungen)), z.B. unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungsbeziehungsweise Herabschreibungsklausel.
3. **Instrumente des Ergänzungskapitals** (Tier 2 - T2) (in Höhe des Nennwerts oder ausstehenden Restbetrages, d.h. inkl. etwaiger aufsichtsrechtlich nicht mehr anererkennungsfähiger Beträge gem. Art. 64 CRR) (Amortisation von T2-Instrumenten) oder Art. 484 ff. CRR (Beschränkungen der Bestandschutzregelungen)), z.B. nachrangige Darlehen, stille Einlagen und Genussrechte.
4. **Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten**, z.B. nachrangige Darlehen, Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechte, die nicht die Anforderungen an AT1- oder T2-Instrumente erfüllen.
5. **Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldtitle i.S.d. § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG)**, z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen (NSV), Schuldscheindarlehen (SSD), soweit NSV und SSD nicht als bevorzugte Einlagen unter Nr. 7 fallen oder als gedeckte Einlagen von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind.
6. **Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten (Keine Schuldtitle i.S. des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG; vgl. auch § 46f Abs. 6 S. 2 und § 46f Abs. 7 KWG)**, z.B. Geldmarktpapiere, strukturierte Schuldtitle (Schuldverschreibungen mit einer derivativen Komponente, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt wie Index-Zertifikate), Schuldtitle von nicht insolvenzfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, Termingeschäfte (Futures), Optionsgeschäfte, Swapgeschäfte, nicht gedeckte Einlagen und nicht nach Nr. 7 bevorzugte Einlagen (sofern es sich nicht um NSV oder SSD handelt, sonst Nr. 5): Einlagen über 100.000,00 Euro von Großunternehmen, nicht entschädigungsfähige Einlagen nach § 6 Einlagensicherungsgesetz, etwa von öffentlichen Stellen, Versicherungen, Finanzinstituten und Einlagenkreditinstituten, Darlehen von anderen Banken, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus Aktivgeschäft der Banken, z.B. aus dem Garantiegeschäft, dem Akkreditivgeschäft oder dem Kreditgeschäft.
7. **Bevorzugte Einlagen**, z.B. Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittelständischen Unternehmen, für die Beträge, die nicht gedeckt sind (d.h. grundsätzlich Beträge über 100.000,00 Euro)

Folgen für Anleger bei Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere der Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen – insbesondere eines Bail-in-Instruments – kann für Anleger zahlreiche Folgen mit sich bringen, zu denen unter anderem zählen:

- Abwicklungsmaßnahmen können dazu führen, dass Anleger finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust des angelegten Kapitals erleiden;
- Abwicklungsmaßnahmen berechtigen grundsätzlich nicht dazu, Gestaltungsrechte wie eine Kündigung, eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben;
- Abwicklungsmaßnahmen können die Fähigkeit eines Instituts, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, einschränken;
- Abwicklungsmaßnahmen können die Veräußerung der Forderungen oder Schuldtitle auf dem Zweitmarkt erschweren und sich negativ auf den Marktpreis auswirken;
- Kein Anteilinhaber oder Gläubiger soll schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines regulären Insolvenzverfahrens. Sofern Anteilinhaber und Gläubiger durch die Anordnung und Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen im Vergleich zu der Situation, die sich bei Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts eingestellt hätte, doch benachteiligt werden, kann ihnen unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen aufgrund unabhängiger Bewertung ein Ausgleich zustehen. Eventuelle Zahlungen aufgrund eines solchen Ausgleichs werden bedeutend später als bei vertragsgemäßer Leistung des abzuwickelnden Instituts erfolgen.

Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Oberste Maxime der Bank als auch ihrer Mitarbeiter ist es, Leistungen im besten Interesse der Anleger/Kunden/Kontrahenten und Geschäftspartner (im Folgenden nur kurz: Kunden) zu erbringen und Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zumindest zu minimieren.

Die Bank hat geeignete interne Verfahren und Vorkehrungen implementiert, die gewährleisten, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit Kundenbeschwerden erfolgt und die Kunden so ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Hierzu zählt insbesondere die Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion. Diese Funktion wird bei der Bank von der Stabsstelle Compliance übernommen.

Übergeordnetes Ziel der internen Regelungen ist es, die Sicherung und Steigerung der Kundenzufriedenheit zu gewährleisten.

Die Bank verfolgt mit diesen Grundsätzen die nachstehenden Ziele:

- Faire, gründliche und umgehende Behandlung und Beantwortung von Kundenbeschwerden
- Nutzung der Gelegenheit zur Selbstreflexion und Überprüfung der Eignetheit des jeweiligen Prozesses
- Verbesserung der Kundenzufriedenheit
- Definition eines einheitlichen Beschwerdeverständnisses
- Erhöhung der Transparenz gegenüber den Kunden und Erläuterung der Gründe für unsere Vorgehensweise unter Berücksichtigung auf bankaufsichtsrechtlichen und börsenrechtlichen Vorschriften
- Erhalt von Informationen zur Qualitätsoptimierung unserer Dienstleistungen
- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Der/die Mitarbeiter/in, bei dem/der die Beschwerde ankommt, ist für eine wertschätzende Annahme der Beschwerde und für die Weiterleitung an die Stabsstelle Compliance zuständig, welche die Erfassung in der Beschwerdedatenbank vornimmt. Die Bearbeitung erfolgt je nach Thematik / Zuständigkeit durch unterschiedliche Stellen der Bank unter Begleitung von Compliance
- Die Eingangsbestätigung einer Beschwerde (schriftlich oder per E-Mail) erfolgt spätestens am nächsten Arbeitstag. Die erste Reaktion der Bank erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen.
- Für alle Beschwerden sollen zeitnah einvernehmliche und pragmatische Lösungen gesucht und umgesetzt werden.

Sollten Sie als Kunde oder potentieller Kunde mit einer Leistung der Bank unzufrieden sein, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an die Stabsstelle Compliance der Bank.

Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an die Bank gerichtet werden.

Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de verschickt werden.

Bei schriftlich verfassten Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Stabsstelle Compliance
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland

Als Beschwerde definieren wir jegliche Unmutäußerung bzw. Äußerung einer Unzufriedenheit, die von privaten oder institutionellen Kunden, schriftlich oder mündlich, direkt oder über Dritte (BaFin oder andere Aufsichtsbehörden, Ombudsmann der privaten Banken) an die Bank gerichtet wird.

Für die Bearbeitung der Beschwerde benötigen wir die folgenden Angaben:

- vollständige Kontaktdaten des Beschwerdeführers (Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse) inkl. Kundennummer (sofern vorhanden)
- Beschreibung des Sachverhalts
- Formulierung des Begehrens bzw. die Angabe, was mit der Beschwerde erreicht werden möchte (z.B. Fehlerbehebung, Klärung eines Sachverhalts, Verbesserung von Dienstleistungen)
- Kopien der zum Verständnis des Begehrens notwendigen Dokumente (sofern vorhanden).
- eine Vertretungsberechtigung, sofern sich der Beschwerdeführer im Auftrag einer anderen Person an die Bank wendet

Die Beschwerden werden von Compliance turnusmäßig ausgewertet und geprüft, ob organisatorische Änderungen oder personelle Konsequenzen erforderlich sind. Die Geschäftsleitung wird halbjährlich im Rahmen der Compliance Berichte über die eingegangenen Kundenbeschwerden, damit verbundene Schäden und organisatorische Maßnahmen informiert.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Beschwerdebearbeitung werden berücksichtigt und angemessen dokumentiert. Sofern es sich um Beschwerden zum Thema Datenschutz handelt stellt die Stabsstelle Compliance sicher, dass der Datenschutzbeauftragte der Bank über den Sachverhalt informiert wird.

Die vorliegenden Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft sowie deren Einhaltung im Rahmen externer Prüfungen sichergestellt. Bei Mängeln wird die Aufsichtsbehörde informiert.

Die Bearbeitung von Beschwerden ist kostenfrei.

Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung und zivilrechtlichen Klage gem. Art. 26 Abs. 5 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an den Ombudsmann der privaten Banken zu wenden (Ombudsmannverfahren).

Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Deutschland, Fax: +49 30 1663 -3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Sie haben ferner die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) lebt vom Vertrauen der Kunden, der Öffentlichkeit und der eigenen Mitarbeiter in die Integrität, Fairness und Verlässlichkeit des Unternehmens und der Qualität der Dienstleistungen. Deshalb schätzen wir Ihr Vertrauen, dass die Bank gewissenhaft mit sensiblen Informationen umgeht. Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Führungskräfte und die Mitarbeiter verhalten. Als Kunde der Bank können Sie sich stets darauf verlassen, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Wahrung der jeweiligen Kundeninteressen erbringen. Hierzu hat sich die Bank schon seit langer Zeit strenge Verhaltensregeln auferlegt, um das Vertrauen unserer Kunden weiter zu festigen und die ständige Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Diese Verhaltensregeln sind fester Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten. Sie können daher von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der geltenden Usancen und Marktstandards erwarten.

Mit unseren Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten setzen wir diese Verhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen um. Interessenkonflikte treten gewöhnlich dann auf, wenn uns ein Kunde einen Auftrag erteilt und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Auftragsausführung auf andere von uns betreute Marktteilnehmer mit entgegen gesetzten Interessen stößt. Diese unterschiedlichen Erwartungshaltungen an die Auftragsausführung lassen sich aber nicht ganz ausschließen, da wir für eine Vielzahl von Kunden Aufträge ausführen und zudem unseren Kunden auch bei anderen Bankdienstleistungen als der Orderausführung zur Seite stehen wollen. Da Interessenkonflikte die Professionalität und Reputation der Bank in Frage stellen könnten, haben wir angemessene Vorkehrungen getroffen, um solche Sachverhalte frühzeitig zu erkennen und damit sachgerecht handhaben zu können.

Interessenkonflikte in der Bank

Interessenkonflikte können sich zwischen Kunden der Bank und der Bank selbst, anderen Konzernunternehmen, den bei der Bank beschäftigten Mitarbeitern einschließlich Vorstand oder anderen externen Firmen und Personen, die durch Verträge mit der Bank verbunden sind, oder zwischen Kunden der Bank ergeben.

Weitere Interessenkonflikte können sich insbesondere aus persönlichen Beziehungen von Vorständen oder Mitarbeitern (sowie mit diesen verbunden Personen) der Bank mit Dritten ergeben, beispielsweise mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder deren Mitarbeitern (z.B. als Kunden der Bank), etwa über die Mitwirkung in Aufsichtsräten.

Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die Bank

- an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten und anderen investierbaren Vermögensgegenständen mitwirkt,
- Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist,
- einerseits als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor für ein Finanzinstrument fungiert und sie andererseits im institutionellen Vermittlungsgeschäft oder im Kommissionshandel für dieses Finanzinstrument eine Kundenorder an dem betreffenden Börsenplatz mit oder ohne Kundenweisung ausführt,
- an mehreren inländischen Börsenplätzen als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor für dasselbe Finanzinstrument fungiert,

und in diesem Zusammenhang Provisionen oder andere Zuwendungen von dem Emittenten erhält.

Dies gilt insbesondere bei der Glatstellung von Positionen aus dieser Tätigkeit an anderen Börsenplätzen, an denen die Bank ebenfalls für die entsprechenden Werte Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor ist,

- im Rahmen ihrer Tätigkeit als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor eigene Bestände an den betreuten Finanzinstrumenten hält,

- im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Finanzanalysen Eigengeschäfte durchführt oder Mitarbeiter der Bank privat Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen,
- als Portfoliomanager für mehr als einen Kunden oder Anlagefonds Handelsgeschäfte durchführt, insbesondere bei der Zuteilung von Sammelorders auf einzelne Kunden.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- der Bank oder einzelnen relevanten Mitarbeitern des Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäftes noch nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen),
- die Bank Zuwendungen (z.B. Platzierungs/Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile, Courtagerückvergütungen) im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten erhält oder an Dritte gewährt,
- Mitarbeiter eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten,
- die Bank Zahlungen an den/von dem jeweiligen Emittenten von Finanzdienstleistungen oder Handelspartner/Geschäftspartner erbringt/erhält (sog. Rückvergütungs-Regelungen); auf Art und Umfang solcher Rückvergütungs-Zahlungen werden wir die nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) relevanten Kundengruppen vorab informieren.

Es spielt zudem keine Rolle, ob Interessenkonflikte bereits konkret aufgetreten sind oder nur ein Risiko dafür besteht. Unsere Regelungen betreffen sowohl tatsächliche als auch potentielle Interessenkonflikte.

Interne Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Interessenkonflikten

Zur weitgehenden Vermeidung und Handhabung dieser Interessenkonflikte hat der Vorstand der Bank eine umfassende Compliance-Organisation geschaffen. Dieser Bereich ist dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Die Compliance-Mitarbeiter sind von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und können daher ihre Aufgaben neutral und weisungsfrei ausüben. Die Compliance Organisation der Bank umfasst u.a. folgende präventive Maßnahmen zum Schutz und Wahrung der Kundeninteressen:

- **Sicherstellung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**
 Unsere Mitarbeiter werden sorgsam ausgewählt. Anforderungen an deren Qualifikation werden in Funktionsbeschreibungen festgelegt. Die Kompetenz und Zuverlässigkeit von Abteilungen mit einer besonderen Verantwortung wird durch eine jährliche Sachkundeprüfung sichergestellt. Alle Mitarbeiter der Bank werden zudem regelmäßig fachbezogen und insbesondere zu compliance-relevanten Themen geschult. Das Verhalten bei compliance-relevanten Themen wird in den Arbeitsanweisungen geregelt und diese regelmäßig aktualisiert.
- **Meldepflichten**
 - Mitarbeiter sind verpflichtet interessenkonfliktträchtige Sachverhalte wie beispielsweise persönliche Beziehungen zu Kunden oder Mandanten, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an die Compliance-Stelle zu melden. Insidergeschäfte und Kursmanipulationen sind strengstens untersagt.
 - Zudem müssen die Mitarbeiter sowohl entgeltliche als auch ehrenamtliche Nebentätigkeiten umgehend anzeigen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird dieser gegenüber Kunden offengelegt oder verboten.
 - Die Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, Zuwendungen sowie das Angebot und die Annahme von Geschenken der Compliance-Stelle anzuzeigen. Über verbotene Zuwendungen werden die Mitarbeiter in den Arbeitsanweisungen aufgeklärt. Die Teilnahme an sogenannten „Friends-and-Family-Programmen“ ist den Mitarbeitern der Bank beispielsweise nicht gestattet. Compliance überprüft, ob die Zuwendungen akzeptiert werden dürfen und, ob die Interessen der Kunden gewahrt sind. Je nachdem genehmigt oder lehnt Compliance die Zuwendung ab. In Einzelfällen werden die Zuwendungen dem Kunden offengelegt. Genehmigte Zuwendungen werden in das Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis aufgenommen.

- Kontrolle des Informationsflusses
 - Es sind Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet, die durch sogenannte „Chinese Walls“ abgeschottet werden. Diese sind virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses zwischen verschiedenen Bereichen und Abteilungen der Bank. Die Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich und durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von den anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. Allen Mitarbeitern ist es grundsätzlich strengstens verboten, sensible Informationen von einem Vertraulichkeitsbereich an einen anderen Bereich der Bank oder nach außen weiterzugeben. Ausnahmefälle sind nur zulässig, wenn andere Bereiche/Mitarbeiter unter Einhaltung des Need-to-know-Prinzips in die Transaktionen mit eingebunden werden müssen und an die Compliance-Stelle gemeldet werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung von Insiderinformationen und die genaue Überwachung der involvierten Personen. Diese Informationsrestriktionen werden eingesetzt, um es der Bank zu ermöglichen, Geschäfte im Interesse ihrer Kunden durchzuführen, ohne dabei von anderen Informationen beeinflusst zu werden, die die Bank in anderen Bereichen besitzt und daher zu einem Interessenskonflikt führen könnten.
 - Die Mitarbeiter sind zudem zur Wahrung des Bankgeheimnisses und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Datenschutz-Beauftragte stellt den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten sicher.
 - Führung von Beobachtungs-, Sperr- und Genehmigungslisten, in die Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste oder der Genehmigungsliste bleiben grundsätzlich erlaubt, sofern keine Interessenkonflikte beim jeweiligen Mitarbeitergeschäft vorliegen; dies wird täglich zentral beobachtet und geprüft. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
 - Führung eines Insiderverzeichnisses. In diesem Verzeichnis werden alle relevanten Personen des Hauses, die Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt sowie Art der Information), aufgenommen. Alle Geschäfte dieser Mitarbeiter werden strengstens kontrolliert.
 - Mitarbeitergeschäfte

Die Mitarbeiter der Bank sind zur Offenlegung aller ihrer privaten Wertpapiergeschäfte verpflichtet. In zahlreichen Fällen müssen sich Mitarbeiter zudem vor Ordererteilung bei Mitarbeitergeschäften von Compliance eine Genehmigung einholen; ohne eine solche Genehmigung ist der Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten privat nicht erlaubt. Der Kauf von eigenen Aktien der Bank durch Führungskräfte wird auf der Homepage veröffentlicht und an die BaFin gemeldet.
 - Compliance-Kontrollen
 - Alle Handelsgeschäfte des Hauses (Market Making, Designated Sponsoring, Kundengeschäfte, Treasury, Vorstand und insbesondere bei Transaktionen in Finanzinstrumenten, bei denen Insiderinformationen bekannt sind) und der Mitarbeiter unterliegen einer laufenden Kontrolle zur Identifizierung von Insiderhandel, Marktmanipulation oder anderen Verstößen gegen das Aufsichtsrecht oder interne Arbeitsanweisungen durch die Compliance-Abteilung. Prüfungshandlungen können in ausgewählten Bereichen in Stichproben vorgenommen werden. Auffälligkeiten werden durch die Compliance-Stelle untersucht. Insbesondere wird geprüft, ob Eigenhandelsgeschäfte der Bank in Kenntnis von Kundenaufträgen getätigt wurden bzw. Kundeninformationen durch Front/Parallelrunning oder Scalping ausgenutzt wurden. Zuwiderhandlungen werden nicht geduldet und führen gegebenenfalls zu personalrechtlichen Konsequenzen.
 - Die Skontroführung für Berlin und München übernimmt das gleiche Team. Aus dem Grund werden deren Market Making Tätigkeiten täglich gesondert durch Compliance überwacht.
 - Compliance erstellt halbjährlich eine Risikoanalyse. Auf Basis dessen werden risikoorientiert halb-oder jährliche Review-oder Kontrollhandlungen durchgeführt. Dazu gehört eine jährliche Überprüfung des Interessenkonfliktmanagements durch Compliance.
 - Bei Neueinführung von Produkten durchlaufen diese einen strengen Produktgenehmigungsprozess, in dem Compliance einbezogen wird.
 - Compliance überwacht in regelmäßigem Turnus stichprobenartig die Veröffentlichung von Werbemitteln und anderen Informationen an den Kunden und stellt sicher, dass keine Irreführung stattfindet.
 - Die Marktgerechtigkeit der Kurse in den Kundenabrechnungen wird täglich geprüft.
 - Research Studien, insbesondere mit Rating- und/oder Kurszieländerungen, werden nur mit vorheriger Zustimmung von Compliance veröffentlicht (Prüfung von Interessenkonflikten).
 - Verhinderung der Bevorzugung bestimmter Kunden

Die Bearbeitung der Kundenorders, sofern aufgrund Limitierung ausführbar, erfolgt in der Reihenfolge des Ordereingangs. Die Transaktionen werden Uhrzeitgerecht erfasst. Zudem gibt es eine „Best Execution Policy“.
 - Treasury

Eigengeschäfte beschränken sich meist auf langfristige Anlagen und werden täglich durch Compliance überwacht.
 - Vergütung

Interne Richtlinien legen fest, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebs Erfolg gemessene variable Vergütung gezahlt werden darf, um eine Beeinflussung durch Vertriebsmitarbeiter zu verhindern. Die Compliance-Funktion überwacht die Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Bank zum Ausschluss von Interessenkonflikten.
 - Whistleblowing-Hotline

Die Mitarbeiter können nicht regelkonformes Verhalten der Whistleblowing-Stelle oder Compliance melden. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
 - Beschwerdemanagement

Sollten die Kunden unzufrieden mit der Erbringung der Dienstleistungen durch die Bank sein, haben diese die Möglichkeit, sich bei ihrem Kundenbetreuer zu beschweren. Compliance dokumentiert und überwacht die Bearbeitung der Beschwerden. Bei systematischen Fehlern behebt Compliance die Missstände.
 - Zuverlässigkeit von Compliance

Die Compliance-Stelle selbst wird von der internen Revision und von einem externen Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft.
 - Verantwortung der Geschäftsführung

Der Vorstand trägt Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen und wirkt auf eine gute und nachhaltige Unternehmensführung hin. Der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat werden zweimal jährlich von der Compliance-Stelle über die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und Auffälligkeiten informiert.
- Interessenkonflikte in Bezug auf unsere Tochterunternehmen**
- Compliance wird beim Erwerb neuer Beteiligungen einbezogen.
 - Bei Abschluss von Unternehmenskäufen erfolgt auf unserer und der Homepage der Bundesanstalt und im Geschäftsbericht eine Veröffentlichung.
 - Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ist weitgehend unabhängig. Die Tochtergesellschaften werden aber mindestens einmal jährlich durch Compliance auf Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen geprüft.
- Vermeidung von Interessenkonflikten bei Auslagerung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen**
- Wir arbeiten mit externen Vermögensverwaltern und Beratern zusammen. Um sicherzustellen, dass die potentiellen Vermögensverwalter die gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln der Bank einhalten, werden die letzten Wirtschaftsprüfungsberichte von Compliance gesichtet und eine Empfehlung zur Aufnahme einer vertraglichen Beziehung an den Vorstand abgegeben. Zusätzlich wird der Vermögensverwalter gemäß den Geldwäsche-Vorschriften identifiziert.
 - Daneben werden die Vermögensverwalter vertraglich verpflichtet, die Bereitstellung von Verträgen und anderen rechtlichen Dokumenten der Bank an die Kunden zu übermitteln.
 - Es erfolgt außerdem eine jährliche Kontrolle der Zuverlässigkeit der Kooperations- und Vertriebspartner durch Compliance.
 - Anlageempfehlungen, die von unserem externen Berater erstellt werden, werden auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften und unseren Anlagerichtlinien überprüft.

Umgang mit unvermeidbaren Interessenkonflikten

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben beschriebene Aufgabenteilung oder die Compliance-Organisation vermeidbar, werden die Kunden auf den Interessenkonflikt hingewiesen. Dafür wurde ein Eskalationsprozess entwickelt. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter offen zu legen, soweit die organisatorischen Maßnahmen der Bank ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Bei Auftragsausfüh-

rung der Kundenorders handelt die Bank entsprechend ihrer Ausführungsgrundsätze bzw. der konkreten Weisung des Kunden. Kundenorders haben immer Vorrang vor Eigenhandelsgeschäften des Hauses und vor Mitarbeitergeschäften.

Die Bank erbringt keine Anlageberatung, so dass diesbezüglich keine Interessenkonflikte bestehen.

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten haben, steht Ihnen die Compliance-Stelle unseres Hauses gerne unter der E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de zur Verfügung.

Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank

Die folgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) die Ausführung eines Kundenauftrags, der in Bezug auf einen Handelsplatz (d.h. organisierter Markt, multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem) oder einen Ausführungsplatz, der kein Handelsplatz ist, (d.h. systematischer/Internalsierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsspender) gleichbleibend im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

Um den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Kunden gerecht zu werden, kann die Bank die Ausführungsgrundsätze ausreichend flexibel gestalten. Diese können in speziellen Order-Execution-Policies abgelegt werden. Sofern Sie Interesse an individuellen Ausführungsgrundsätzen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ansprechpartner.

1. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Kundenauftrags von Privatkunden und Professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Für Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien sind die Ausführungsgrundsätze nicht anzuwenden, da hier die Regeln zur Best Execution nach § 82 WpHG gem. der Ausnahmevorschrift des § 68 WpHG nicht anwendbar sind.

Die Best-Execution-Policy der Bank kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei Ordererteilung kein Ausführungsplatz zur Ausführung ihrer Order oder keine Weisung oder Handelsinstruktion explizit vorgeben.

Im Rahmen der Best-Execution einer Kundenorder mit Weisung / Instruktion werden wir die Ausführung an den jeweiligen Heimatmärkten bzw. Primary Exchanges und/oder MTFs und/oder OTFs vornehmen; dies erfolgt entweder durch manuelle Orderplatzierung durch den Händler an dem Markt mit dem besten Preis und der höchsten Liquidität bzw. maschinell über einen Smart Order Router. Über den Smart Order Router können auch Handelsalgorithmen gem. Kundenwunsch für die bestmögliche Orderausführung genutzt werden (z.B. VWAP, TWAP, Partizipationsrate am Umsatzvolumen, gleichzeitiger Zugriff auf Marktliquidität an verschiedenen Börsen, MTFs und OTFs zur Verringerung eines Markteinflusses durch die breit gefächerte Orderausführung). Durch individuelle Vereinbarungen mit den Kunden können bestimmte Börsenplätze oder MTFs sowie OTFs, systematische Internalsierer oder andere Liquiditätsspender bei der Auftragsausführung berücksichtigt oder ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich werden Kundenaufträge in Wertpapieren nicht gegen den Eigenhandel der Bank ausgeführt, sondern an einen Ausführungsplatz weitergeleitet. Im außerbörslichen ETF Handel mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien führt die Bank – soweit keine anderweitige Kundenweisung vorliegt - Kundenaufträge gegen das eigene Buch aus. Die Bank agiert dabei als Liquiditätsspender, da die vom Kunden angefragte Stückzahl in der Regel nicht oder nur mit deutlichem Preisnachteil an den jeweiligen Börsen zu handeln ist. Die von der Bank gestellten, umsatzabhängigen Quotes stellen dabei ausnahmslos eine Verbesserung der Ausführung gegenüber der Orderbuchtiefe der Referenzbörse dar.

Hat die Bank keinen Direktzugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze an einen geeigneten Intermediär (Broker) weiterleiten, der diesen Kundenauftrag gem. Weisung der Bank ausführt.

2. Vorrang von Kundenweisungen

Eine konkrete Weisung eines Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes ist stets vorrangig. Bei der Auftragsausführung wird die Bank stets der Kundenweisung folgen. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes die Bank den Auftrag weisungsgemäß ausführt und somit nicht verpflichtet ist, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis (Best Execution) zu erreichen. Bei weisungsgebundenen Kundenaufträgen gelten

die Pflichten zur Erfüllung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden stets als erfüllt.

3. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank bietet ihren Kunden auch den Abschluss von Festpreisgeschäften an. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Festpreisgeschäft abgeschlossen werden, wird von der Bank sichergestellt, dass dies zu marktgerechten Bedingungen erfolgt. Eine Best-Executionpflicht im Sinne des WpHG besteht nicht. Eine andere Ausführung des Kundenauftrags als im Rahmen des Festpreisgeschäfts ist auf Kundenwunsch immer möglich, soweit die entsprechenden Finanzinstrumente an einer Börse gehandelt werden und dort genügend Liquidität zur Auftragsausführung vorhanden ist. Die Bank kann, sofern kein anderslautender Kundenwunsch vorliegt, die entsprechende Position teilweise oder ganz zum Zwecke des Eigenhandels auf daseigene Buch nehmen.

4. Warehousegeschäfte

Die Bank kann im Auftrag des Kunden die Abrechnung und die Belieferung einer ausgeführten Kundenorder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, in der die erste (Teil-)Ausführung stattgefunden hat. Maßgeblich für die Durchführung eines solchen als Warehouse bezeichneten Geschäfts sind stets eine vorherige Genehmigung durch die Bank sowie ausreichende Handelslimite für den entsprechenden Kunden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Kosten für die Finanzierung der über die Standardvaluta hinausgehenden Tage dem Kunden bei dem Erwerb von Wertpapieren in Rechnung gestellt. Es gilt als vereinbart, dass der Abrechnungstag dem Handelstag entspricht. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass diese Information bei der eigenen Marktgerechtigkeitsprüfung berücksichtigt wird. Generell ist jedes Geschäft abzurechnen; eine Aufrechnung („Netting“) ist nicht möglich.

5. Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen im Einzelfall

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag eines Kunden aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung unserer Händler wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall abweichend von diesen Grundsätzen ausführen. Das Gleiche gilt bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen oder Marktstörungen (z.B. Orderstaus). Der Kunde wird über die abweichende Ausführung vom Handel der Bank unverzüglich telefonisch informiert.

6. Ausführung von Kundenaufträgen in ausländischen Termingeschäften

Bei ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelten Termingeschäften beauftragt der Kunde die Bank mit der Ausführung seiner Order über einen Intermediär (Broker). Dieser führt den Auftrag im pflichtgemäßen Ermessen an einer von ihm gewählten Terminbörse aus. Die möglichen Ausführungsplätze entnehmen Sie bitte der Auflistung auf der folgenden Seite unter der Überschrift „Terminbörsen“.

7. Nicht standardisierte Termingeschäfte und Devisentermingeschäfte

Der Geschäftsabschluss bei nicht standardisierten Termingeschäften und Devisentermingeschäften erfolgt unmittelbar zwischen Kunde und Bank, gegebenenfalls über einen Zwischenkommissionär. Aufgrund der individuellen Gestaltung der Geschäfte und der Marktusancen existieren keine anderweitigen adäquaten Ausführungsplätze. Die Regelungen zur Best Execution im Sinne des WpHG sind auf entsprechende individuelle Vereinbarungen zwischen Kunde und der Bank nicht anwendbar.

8. Bezugsrechte

Für die Dauer des Bezugsrechtshandels können Bezugsrechte ausgeübt bzw. gekauft oder verkauft werden. Soweit die Bank bis 12 Uhr des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine Kundenweisung erhalten hat, werden sämtliche im Depot befindlichen Bezugsrechte am letzten Handelstag bestens verkauft. Ausländische Bezugsrechte darf die Bank gem. den vor Ort geltenden Usancen ebenso bestens am letzten Handelstag verkaufen bzw. verwerten lassen. Die möglichen Ausführungsplätze für den Handel in Bezugsrechten sind die jeweilige ausländische Heimatbörse, das elektronische Handelssystem Xetra, die Börse Frankfurt (Xetra T7) oder diejenige deutsche Regionalbörse, die das jeweilige Bezugsrecht in den Handel einbezieht. Die Baader Bank wird am letzten Handelstag Bezugsrechte von inländischen Emittenten bevorzugt über die Schlussauktion an der Börse Frankfurt veräußern.

9. Zeichnungsaufträge bei Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank. Bei mehreren gleichlautenden Zeichnungsanträgen ist eine prorataische Zuteilung oder Lieferung möglich. Sollte diese nicht möglich sein, erfolgt die Zuteilung oder Lieferung nach Reihenfolge der Zeichnungsanträge.

10. Besonderheiten bei Aufträgen im Rahmen der Finanzdienstleistung

Wird ein Kundenauftrag im Rahmen einer mit der Bank vereinbarten Finanzdienstleistung ausgeführt, kann die Bank als Finanzdienstleister Aufträge im Kundeninteresse an einen anderen als nach diesen Grundsätzen ermittelten Ausführungsplatz weiterleiten. Die Bank darf sich im Rahmen der Finanzdienstleistung dem Instrument der Blockorder (Zusammenfassung kleiner Orders zu einer Gesamtorder) bedienen.

11. Zusammenlegung von Aufträgen und Ermittlung eines Durchschnittskurses

Die Bank kann nach Ermessen, jedoch ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, ihre Aufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenfassen und die daraus resultierenden Aufwendungen bzw. Erlöse unter den beteiligten Kunden in einer Weise aufteilen, die die Bank nach den geltenden Vorschriften als fair und angemessen erachtet. Wird der gesamte zusammengelegte Auftrag nicht zum gleichen Preis ausgeführt, kann die Bank aus den Aufwendungen bzw. Erlösen einen Mittelwert berechnen und Ihrem Konto einen Nettodurchschnittspreis belasten bzw. gutschreiben. Einzelheiten zu den durchschnittlichen Ausführungspreisen werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Für den Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusammenlegung von Orders sich negativ auf die Preisbildung am Markt auswirkt.

12. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

Ausführungsplätze

Folgende Ausführungsplätze stehen unseren Kunden derzeit durch eine Direktanbindung aufgrund von elektronischem Marktzugang oder über unseren Handelstisch zur Verfügung:

Desk = Full Service Brokerage Desk, ET = elektronischer Marktzugang

Deutsche Börsen	Desk	ET
Berlin	X	X
Düsseldorf	X	X

Deutsche Börsen	Desk	ET
Frankfurt am Main	X	X
Hamburg-Hannover	X	X
München	X	X
gettex	X	X
Stuttgart	X	X
Tradegate	X	X
XETRA Frankfurt	X	X

Amerikanische Börsen	Desk	ET
Kanada, Börse Toronto	X	X
Kanada, TSX Venture	X	X
USA, ARCA	X	X
USA, NASDAQ	X	X
USA, NYSE	X	X

Asiatische und andere Börsen	Desk	ET
Australien, Australische Börse	X	
Hong Kong, Börse Hong Kong	X	
Japan, Börse Tokio	X	
Singapur, Börse Singapur	X	
Südafrika, JSE Securities Exchange	X	

Europäische Börsen	Desk	ET
Belgien, Euronext Brüssel	X	X
Dänemark, OMX Kopenhagen	X	X
Finnland, OMX Helsinki	X	
Frankreich, Euronext Paris	X	X
Griechenland, Börse Athen	X	
Irland, Irische Börse	X	
Italien, Borsa Italiana	X	X
Niederlande, Euronext Amsterdam	X	X
Norwegen, Börse Oslo	X	X
Österreich, XETRA Wien	X	X
Polen, Börse Warschau	X	X
Portugal, Euronext Lissabon	X	X
Schweden, OMX Stockholm	X	X
Schweiz, SIX Swiss Exchange	X	X
Spanien, Bolsa de Madrid	X	
Tschechische Republik, Börse Prag	X	X
UK, Börse London	X	X
Ungarn, Börse Budapest	X	X

Weitere Ausführungsplätze	Desk	ET
Aquis	X	
CBOE BXE	X	
CBOE BXE Dark	X	
CBOE CXE	X	
CBOE CXE Dark	X	
CBOE DXE	X	
CBOE DXE Dark	X	
CBOE LIS	X	
CBOE Periodic Auction	X	
Citadel Connect	X	
Equiduct	X	
GS SigmaX MTF	X	
GS SigmaX MTF Auction Periodic	X	
Hudson River Trading	X	
Instinet BlockMatch	X	
Instinet BlockMatch Conditional	X	
Jane Street	X	
Jump Trading	X	
Liquidnet Conditional	X	
Liquidnet Dark	X	
Nasdaq Auction OD	X	
Nordic@Mid	X	
SwissAtMid	X	
Tower Research Capital	X	
Turquoise	X	
Turquoise Lit Auction Periodic	X	
Turquoise Plato MidPoint	X	
Turquoise Plato Uncross	X	
UBS MTF	X	
Virtu Financial	X	
Virtu ITG POSIT	X	
Virtu ITG POSIT Alert	X	
Virtu ITG POSIT Auction	X	
XTX Markets	X	

Terminbörsen

Desk = Full Service Brokerage Desk, ET = elektronischer Marktzugang

Internationale Termingeschäfte Börsen	Desk	ET
Australien, ASX	X	X
Brasilien, Bolsa de Mercadorias e Futuros	X	
Belgien, Euronext	X	X
Deutschland, EUREX	X	X
Dänemark, OMX Nordic Exchange	X	X
England, ICE	X	X
Frankreich, Euronext	X	X
Italien, IDEM	X	X
Japan, JPX Tokyo & Osaka	X	X

Internationale Termingeschäfte Börsen	Desk	ET
Kanada, Montreal Exchange	X	X
Malaysia, Malaysia Derivatives Exchange	X	
Niederlande, Euronext	X	X
Norwegen, Oslo Stock Exchange	X	X
Portugal, Euronext	X	X
Schweiz, EUREX	X	X
Schweden, OMX Nordic Exchange	X	X
Singapur, Singapore Exchange	X	X
Spanien, MEFF	X	X
Südafrika, JSE Equity Derivatives Market	X	X
Taiwan, Taiwan Futures Exchange	X	
Türkei, Borsa Istanbul	X	
USA, CBOE, CFE, CME, CBOT, ICE	X	X

13. Veröffentlichungen der Bank

Die Bank veröffentlicht regelmäßig eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt (Top 5 Reporting der Baader Bank). Darüber hinaus veröffentlicht die Bank regelmäßig Informationen über die erreichte Ausführungsqualität (Qualitätsbericht Top 5 Reporting). Diese Informationen werden auf der Homepage der Bank <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> veröffentlicht. Dort werden auch Links zu den Berichten zur Ausführungsqualität, die die von der Bank genutzten Ausführungsplätze gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichen, zur Verfügung gestellt.

14. Orderausführung über Handelsalgorithmen

Die Bank bietet ihren Institutionellen Kunden für die Ausführung ihrer Aufträge folgende algorithmische Ordertypen, welche als sogenannte „Care-Order“ (halbautomatische Order oder manuell aufgegebene Order über den Handelstisch der Bank) zur Anwendung kommen können, an:

SOR: Dritt-Broker Smart Order Router. Unter Verwendung von „low latency“ Technology wird auf die im Markt vorhandene Liquidität zugegriffen. Der Nutzer hat vielfältige Einstellungsmöglichkeiten um je nach Präferenz auf LITT (z.B. traditionelle Marktplätze wie Börsen und MTFs) und/oder DARK Marktplätze (sog. Dark Pools) zuzugreifen zu können.

LIQUIDITY: Unter Verwendung einer Liquidität suchenden Logik berücksichtigt LIQUIDITY variable Handelsvolumina, erhöhte Volatilität und erhöhte Preissensitivität, welche typischerweise in weniger liquiden und schwer zu handelnden Titeln angetroffen werden können. Da LIQUIDITY keinem fixen Zeitplan folgt und die entsprechende Partizipationsrate angleichen kann, handelt es zu Zeiten, welche es als optimal erachtet und pausiert zu ungünstigen Zeiten. LIQUIDITY hat dabei die Möglichkeit in LIT und DARK Märkten aktiv zu sein. Nichts desto trotz, um ein „Signal-Risiko“ zu minimieren, wird der Algorithmus keine Limite in LIT Märkte einstellen.

DARK AGGREGATOR: Verwendet nur DARK Liquidität durch das Ansteuern eines Dark Pool Netzwerkes. Zusätzlich kann eine „Anti Gaming Funktion“ zugeschaltet werden, welche pausiert, sobald DARK AGGREGATOR ungünstige Marktkonditionen erkennt. Der DARK AGGREGATOR Algorithmus stellt weder Limite in LIT Märkte ein, noch wird es einen angezeigten Quote bedienen.

VWAP: Der Algorithmus versucht den Abstand zum anvisierten volumengewichteten Durchschnittspreis, unter Berücksichtigung des spezifisch vorgegebenen Zeitrahmens, zu minimieren. Gleichzeitig wird versucht, die Markt-/Preisbeeinflussung so gering wie möglich zu halten. Er verwendet die Datenanalyse um Volumentrends vorauszusagen.

TWAP: Der Algorithmus handelt Orders gleichmäßig über einen vorher definierten Zeitrahmen und versucht gleichzeitig, die Markt-/Preisbeeinflussung zu minimieren.

ARRIVAL PRICE (Implementation Shortfall Logik): Der Algorithmus versucht den Abstand zum „Ankunftspreis“ durch die Errechnung eines optimalen Zeitrahmens zu minimieren, welcher zwischen der Markt-/Preisbeeinflussung und Preisrisiko abwägt. Verschiedene Dringlichkeitslevels versetzen den Nutzer in die Lage, selbst die Aggressivität der Strategie zu bestimmen.

PERCENTAGE OF VOLUME (POV): Der Algorithmus antizipiert und reagiert dynamisch auf gehandelte Volumina um die Order mit einer spezifizierten Partizipationsrate zur Übereinstimmung zu bringen.

TARGET CLOSE: Der Algorithmus handelt Orders über einen Zeitrahmen, welcher den Abstand zum Tages-Schluss-Kurs möglichst gering hält.

15. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Ergänzend zu den Wertpapierbörsen kann die Bank, sofern keine andere Kundenweisung vorliegt, die Kundenorder oder die Eigenhandelsposition, die aus einer Kundenorder heraus resultiert, gegen einen anderen Handelspartner außerhalb eines Handelsplatzes handeln. Dabei ist zu beachten, dass die Bank abschließend keinen Einfluss darauf nehmen kann, wie dieser Handelspartner seine Position handelt.

16. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird die Bank die Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Liegen erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vor, die dazu führen, dass an den nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, so wird die Bank diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und modifizieren. Die Ergebnisse der Überprüfung und die gegebenenfalls vorgenommenen wesentlichen Änderungen wird die Bank auf ihrer Homepage bekannt machen. Die Bank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um sie gegebenenfalls zu aktualisieren.

17. Kriterien der bestmöglichen Ausführung

Bei der Ausführung Ihrer Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach der Definition des WpHG ergreift die Bank alle Maßnahmen, um bei der Ausführung der Aufträge unter Berücksichtigung der Art des Auftrags sowie der Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes für Sie das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei beachtet die Bank selbstverständlich Ihre ausdrücklichen Weisungen. Bei der Auswahl von Ausführungsplätzen berücksichtigt die Bank grundsätzlich folgende Faktoren:

17.1 Generelle statische Handelsplatzmerkmale:

- Qualität der technischen Anbindung („latency“)
- Anlegerschutz
- Anzahl Handelsteilnehmer
- Clearingsysteme
- Notfallsicherungen

17.2 Generelle dynamische Handelsplatzmerkmale:

- Kurs des Finanzinstruments
- Wartezeit bis zur Öffnung des Handelsplatzes
- verbleibende Handelszeit bis zur Schließung des Handelsplatzes
- Gebühren der Orderausführung
- Liquidität des Handelsplatzes am letzten Handelstag
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

17.3 Handelsplatzmerkmale pro Finanzinstrumente-Cluster¹:

- Preisqualität
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit (Ausführungsgarantien)
- Teilausführungsquote
- Liquidität

Die möglichen Ausführungsplätze haben wir den folgenden Gruppen von Finanzinstrumenten zugeteilt:

Gruppe	Mögliche Ausführungsplätze
Deutsche Aktien	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Ausländische Aktien	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Börslich handelbare Renten	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Börslich handelbare Renten (Fremdwährung)	Frankfurt, Gettex, München, Stuttgart
Nicht börslich handelbare Renten	Interbankenhandel
Fonds/ETF's	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Genussscheine	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart
Warrants	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Xetra
Zertifikate	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Xetra
Bezugsrechte	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra

18. Gewichtung

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt nach Maßgabe der dem Kunden vorab mitgeteilten Kundeneinstufung (Privatkunde oder Professioneller Kunde). Dabei hat die Bank bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags gem. § 82 WpHG vorrangig das Gesamtentgelt berücksichtigt. Das Gesamtentgelt beinhaltet grundsätzlich den **Preis** für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen **Kosten**.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen

- Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird,
- Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind,
- Kosten für Clearing und Abwicklung sowie ggf. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben,

sowie eigenen Provisionen oder Gebühren, die die Bank dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt. Darüber hinaus wurde das Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, das ebenfalls Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben kann, berücksichtigt. Folgende qualitative Faktoren (Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen, Bereitstellung von Handelstechniken) sind unter dem Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung mitberücksichtigt.

Bei elektronisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erteilten, weisungsfreien Orders verfährt die Bank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung wie folgt:

Bei Lieferkunden (hier erfolgt die Geschäftsabwicklung Lieferung gegen Zahlung über ein Drittinstitut, da bei der Bank kein Kundendepot unterhalten wird):

Preis	75%
Kosten	0%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	25%

Bei Depotkunden:

Preis	50%
Kosten	25%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	25%

¹ Alle Wertpapiere sind nach ihrer Art zu unterscheiden und zu geeigneten, sog. Finanzinstrumente-Clustern zusammenzufassen, wobei ein Finanzinstrument in mehreren Clustern enthalten sein kann. Für die Zusammenfassung von Wertpapieren zu einem Finanzinstrumente-Cluster stehen folgende Auswahl- und Bewertungskriterien zur Verfügung: Produktkategorie, Produktsubkategorie, Quotierung, Emittent, Heimatland, Handelswährung und Indexzugehörigkeit.

19. Best Execution für Orders, die keine Weisung hinsichtlich des Börsenplatzes enthalten

19.1 Verfahrensweise direkter Abgleich

Die Verfahrensweise des direkten Abgleichs (nachfolgend „direkter Abgleich“ genannt) wird für eine ausgewählte Anzahl von Finanzinstrumenten („Order-Classes“) angewendet. Bei dieser Verfahrensweise werden bei Ordereingang die Orderbücher für die laut der Order-Execution-Policy für den direkten Abgleich freigegebenen Handelsplätze betrachtet, es wird ein konsolidiertes Orderbuch erstellt und die Order an dem Handelsplatz platziert, an dem die beste Ausführung unter Berücksichtigung der Gebühren erreicht werden kann.

Der direkte Abgleich wird für folgende Order-Classes vorgenommen:

- deutsche Indexaktien (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- ausländische Indexaktien (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- börslich gehandelte Renten
- Investmentfonds (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- Warrants (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- Zertifikate (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)

Führt der direkte Abgleich zu keinem Ergebnis (z .B. alle Börsengeschlossen, Orderlimit über bzw. unter den Quotes vom Markt, Ordervolumen größer als Volumen der Quotes vom Markt) bzw. ist dieser für die ermittelte Order-Class deaktiviert, geht der Wertpapierauftrag in die Verfahrensweise „Skriptverarbeitung“ und wird in dieser neu bearbeitet und bewertet.

19.2 Verfahrensweise Skriptverarbeitung

Innerhalb der Verfahrensweise Skriptverarbeitung (nachfolgend „Skriptverarbeitung“ genannt) werden die möglichen Handelsplätze anhand ihrer oben genannten Merkmale und durch die Bildung von Classes (Market-Properties) bewertet. Die Bewertung innerhalb der Classes erfolgt von 1 (schlechteste) bis 10 (beste). In der Verfahrensweise Skriptverarbeitung werden entweder alle Handelsplatzmerkmale oder eine Untermenge davon genutzt und diese entsprechend unserer Einschätzung anhand o.g. Gewichtung bewertet. Auch ein Ausschluss von Handelsplätzen unterhalb einer vorher von Ihnen definierten Ranking-Grenze ist möglich. Im praktischen Ablauf wird die Summe aller berücksichtigten und gewichteten Handelsplatzmerkmale pro Handelsplatz nach der Formel

Gewählter Handelsplatz – max (Bewertung HP1; Bewertung HP2; ...; Bewertung HPn) mit

- Bewertung HPx = Summe (HPM1 * gl; ...; HPMm * gm)
- HP = Handelsplatz
- HPM = Handelsplatzmerkmal
- g = Gewichtung

errechnet. Die Order wird an dem Handelsplatz mit dem höchsten errechneten Wert platziert. Darüber hinaus werden alle verwendeten Handelsplatzmerkmale und ihre Classes in Log-Dateien für die spätere Nachweisführung abgelegt.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus werden auch weisungsfreie Orders in Investmentfondsanteilen in dem oben beschriebenen Prozess bearbeitet. Daneben besteht die Möglichkeit, diese durch spezielle Weisung direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaften oder die Depotbank abzuwickeln.

Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Bank verfolgt das Ziel, die Ihnen gegenüber angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen dauerhaft auf einem qualitativ hohen Niveau zu erbringen. Das gilt insbesondere für die Bereitstellung einer breiten Auswahl an Finanzinstrumenten. So können Sie z.B. börsengehandelte Finanzinstrumente oder auch Anteile an Investmentfonds von nahezu allen Anbietern beratungsfrei erwerben. Auch steht unseren Kunden durch Direktanbindungen aufgrund von Börsenmitgliedschaften, elektronischen Marktzugängen oder über unseren Handelstisch eine große Anzahl an Ausführungsplätzen zur Verfügung.

Zusätzlich zu diesem Angebot stellen wir unseren Kunden eine Vielzahl an weiteren Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Auf unserer Internetseite „<https://www.roberthalver.de>“ stellen wir Informationen zu Märkten, Finanzinstrumenten und Unternehmen zur Verfügung. Ferner können hier auch Videos mit Erklärungen zum aktuellen Wirtschafts- und Börsengeschehen, Interviews mit Kapitalmarktexperten sowie Produkterläuterungen abgerufen werden. Im Anschluss an einen Erwerb von Finanzinstrumenten steht unseren Kunden zudem eine große Zahl fortlaufender Leistungen zur Verfügung, die die Qualität der Dienstleistung verbessern. Hierzu zählen u.a. die Zurverfügungstellung von technischen Unterstützungsleistungen, die eine Darstellung des Depots bzw. Portfolios ermöglichen sowie eine regelmäßige Berichterstattung. Bei der Durchführung von Kundenveranstaltungen achten wir ebenfalls darauf, dass das Vortragsangebot eine breite Palette an Produkten und Dienstleistungen abdeckt, so dass für den Kunden sowohl produkt- als auch dienstleistungsbezogen ein Mehrwert besteht.

Wir stellen organisatorisch sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern ausschließlich dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten und ständig weiter zu verbessern.

Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwands erhalten wir u.a. von Emittenten oder Investmentgesellschaften oder anderen Geschäftspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder anderen nicht monetären Vorteilen. Hieraus gewähren wir auch in bestimmten Fällen Rückvergütungen an unsere Geschäftspartner.

Nachfolgend finden Sie allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen wir eine größtmögliche Transparenz schaffen wollen. Wir informieren zunächst darüber, welche Zuwendungen wir erhalten können und daran anschließend, welche Zuwendungen wir unseren Geschäftspartnern gewähren.

1. Erhalt von Zuwendungen

Von Emittenten, Produkt- und Dienstleistungsanbietern erhalten wir als Geldzahlung geleistete monetäre Zuwendungen und / oder kostenfreie oder vergünstigte Sach- und Dienstleistungen als nichtmonetäre Zuwendungen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zuwendungen:

1.1 Monetäre Zuwendungen

Monetäre Zuwendungen werden im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten oder der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gezahlt. Sie fließen uns entweder einmalig, im Zusammenhang mit Transaktionen in Finanzinstrumenten zu und / oder werden laufend, insbesondere bestandsorientiert von Produktanbietern gewährt.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Zuwendungen:

1.1.1 Anteile an offenen Investmentvermögen

Einmalige Zuwendung:

Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen in der Regel einen Ausgabeaufschlag, der uns teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung zufließen kann. Bei Rentenfonds beträgt der Ausgabeaufschlag in der Regel zwischen 0,0% und 5,5% des Nettoinventarwertes des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und

Misch- bzw. Dachfonds in der Regel zwischen 0,0% und 5,75% des Nettoinventarwertes des Anteils.

Zudem können Investmentgesellschaften bei der Rücknahme von Fondsanteilen einen Rücknahmeabschlag erheben, der uns teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung zufließen kann.

Laufende Zuwendung:

Einige Investmentgesellschaften gewähren uns eine aus dem jeweiligen Fondsvermögen entnommene laufende Zuwendung. Die laufende Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Wert der für die Kunden verwahrten Fondsanteile ermittelt und fließt uns – in voller Höhe oder teilweise – für den Zeitraum zu, in dem der Kunde die Fondsanteile in seinem Depot verwahren lassen hat. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,0% und 1,2% p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,0% und 1,5% p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,0% und 0,6% p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,0% und 1,7% p.a.

Sofern wir bei Investmentfonds mit Ausgabeaufschlag zusätzlich eine laufende Zuwendung erhalten, fällt diese typischerweise geringer aus als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag.

Bei rollierenden Fondskonzepten, wie beispielsweise Garantie-Fonds, können Investmentgesellschaften zum Beginn einer neuen Laufzeitperiode (Stichtag) eine sog. Restrukturierungsgebühr erheben. Diese wird zum Zeitpunkt der Restrukturierung dem jeweiligen Fondsvermögen entnommen und kann uns teilweise oder in voller Höhe als Zuwendung zufließen.

1.1.2 Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendung:

Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Zertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktgestaltung und Laufzeit bis zu 5,0% p.a. der Anlagesumme betragen können. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung. Unabhängig von Ausgabeaufschlägen können wir einmalige Provisionen als Vergütungen von bis zu 5,0% der Anlagesumme von den Emissionshäusern erhalten.

Laufende Zuwendung:

Zudem können wir bestandsabhängige Rückvergütungen erhalten, solange sich die entsprechenden Produkte in Ihrem Depot befinden. Diese Vergütungen können bis zu 1,5% p.a. der Anlagesumme betragen. Wir erhalten von unseren Partnern eine zusätzliche Vergütung von bis zu 0,3% p.a. des Gesamtumsatzes, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Geschäftspartners Produkte in einem Umfang handeln, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet.

1.1.3 Verzinliche Finanzinstrumente

Einmalige Zuwendung:

Beim Handel verzinslicher Finanzinstrumente sowohl in der Zeichnungsphase als auch im Sekundärmarkthandel können wir in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Geschäftspartner erhalten.

1.1.4 Aktienneuemissionen

Einmalige Zuwendung:

Im Rahmen der Zeichnungsphase bei Aktienneuemissionen können wir von manchen Emittenten eine Zuwendung, deren Höhe sich regelmäßig aus dem Verhältnis der von uns vermittelten Zuteilung zur Gesamtzuteilungssumme ermittelt, erhalten.

1.1.5 Andere Finanzinstrumente

Für den Handel von anderen Finanzinstrumenten (z.B. OTC-Derivate oder börsengehandelte Derivate) können wir vom Geschäftspartner oder Kontrahenten des Kunden eine Zuwendung erhalten, deren Höhe abhängig von der konkreten Geschäftsausgestaltung sowie des Ordervolumens variieren kann.

1.1.6 Transaktionsbezogene Entgelte

Bei der Vornahme von Transaktionen können wir – losgelöst von der Art des Finanzinstruments – vom Geschäftspartner oder Kontrahenten des Kunden eine Vergütung erhalten, deren Höhe in Abhängigkeit des Handelsplatzes, an dem der Kundenauftrag ausgeführt wird, zwischen EUR 0,00 und EUR 5,00 pro Auftrag variiert.

1.1.7 Zinsaufwände

Für die Anlage von Guthaben, das für Kaufaufträge auf den verschiedenen Handelsplätzen vorgehalten wird, können wir vom Geschäftspartner oder Kontrahenten des Kunden eine Vergütung erhalten, deren Höhe sich an einem marktüblichen Zinssatz orientiert und dementsprechend variiert.

1.2 Nichtmonetäre Zuwendungen (sonstige geldwerte Vorteile)

Nichtmonetäre Zuwendungen bzw. geldwerte Vorteile können uns von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen zufließen. Sofern die Annahme oder Gewährung von bestimmten nichtmonetären Zuwendungen im normalen Geschäftsverlauf üblich ist und eine gewisse Größenordnung nicht überschritten wird, ordnen wir diese als geringfügig ein.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten:

1.2.1 Mitarbeiterorientierte Sachleistungen

Anbieter von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen und/oder Researchpartner gewähren uns kostenfrei oder vergünstigt Informationsmaterialien zu Finanzinstrumenten, Produkt- und Marktentwicklungen wie z.B. Publikationen, Analysen oder Leitfäden, die zur institutsinternen Bewertung der Produkte und Dienstleistungen herangezogen werden. Zusätzlich stellen uns einige Anbieter technische Unterstützungsleistungen in Form von IT-Hardware und/oder Software sowie Zugriffe auf Datenbanken und Auswertungsprogramme unentgeltlich oder vergünstigt zu Verfügung.

Ferner erhalten wir von Anbietern von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen geringfügige nichtmonetäre Vorteile wie Produkt- und Leistungsbeschreibungen mit allgemeinem Charakter wie z.B. Newsletter oder Werbeproschüren oder kleinere Sachleistungen wie Kugelschreiber, Schreibblöcke, Kaffeetassen, kleinere Einladungen oder kleinere Weihnachtsgeschenke.

1.2.2 Mitarbeiterorientierte Dienstleistungen

Produkt- oder Dienstleistungsanbieter gewähren unseren Mitarbeitern kostenfrei oder vergünstigt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen oder Fachtagungen.

Die Teilnahme an kostenfreien oder vergünstigten Bildungsveranstaltungen wird unsererseits als geringfügige nichtmonetäre Zuwendung eingestuft. Dies gilt zudem für die dabei gewährten Bewirtungsleistungen, sofern diese nicht den geschäftsüblichen Umfang überschreiten.

1.2.3 Kundenorientierte Sach- und Dienstleistungen

Von Anbietern von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erhalten wir kostenfrei oder vergünstigt Pflichtpublikationen (z.B. Produktinformationsblätter) sowie für unsere Kunden kostenfreien Zugang zu Informationsplattformen zur Verfügung.

Den Bezug solcher Leistungen mit allgemeinem Charakter sowie kleiner Sachleistungen (z.B. Kugelschreiber, Schreibblöcke oder Kaffeetassen) ordnen wir unsererseits als geringfügig ein.

Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen erhalten Sie gerne bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner der Baader Bank. Einzelheiten zum jeweiligen Produkt stellen wir Ihnen ebenso gerne auf Anfrage zur Verfügung bzw. diese sind aus dem Produktprospekt ersichtlich. Auch stellen wir unseren Depotkunden eine jährliche Information über die tat-

sächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen kostenlos zur Verfügung.

2. Gewährung von Zuwendungen

2.1 Monetäre Zuwendungen

2.1.1 Anteile an offenen Investmentvermögen

Kapitalanlagegesellschaften können bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag erheben. Sofern wir hieraus einmalige oder laufende Zuwendungen erhalten, leiten wir diese wiederum teilweise oder vollständig an Geschäftspartner weiter.

2.1.2 Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendung:

Im Rahmen der Zeichnungsphase oder Neuemission können Emittenten bei Zertifikaten oder strukturierten Anleihen einen Ausgabeaufschlag bzw. Agio erheben, der nach Gestaltung des Produktes (z.B. Zinsanleihen, Aktienanleihen, Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Kapitalschutzzertifikate usw.) und Laufzeit variieren kann.

Wir gewähren diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung an einige Vertragspartner.

2.1.3 Vermittlungsentgelte

Die Baader Bank zahlt an Vertragspartner je Transaktion, die die Bank auf Vermittlung des Vertragspartners ausgeführt hat, ein Entgelt. Die gewährte Vergütung variiert in ihrer Höhe in Abhängigkeit des Handelsplatzes, Art des von der Transaktion betroffenen Finanzinstruments und Auftragsvolumen derzeit zwischen EUR 0,00 und EUR 5,00 pro Auftrag.

2.2 Nichtmonetäre Zuwendungen (sonstige geldwerte Vorteile) für alle Produktkategorien

Wir gewähren unseren Geschäftspartnern nicht-monetäre Zuwendungen bzw. geldwerte Vorteile. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten:

2.2.1 Mitarbeiterorientierte Sachleistungen, z.B.

- technische Unterstützungsleistungen in Form von IT-Hardware und/oder Software sowie Zugriffe auf Datenbanken und Auswertungsprogramme unentgeltlich oder vergünstigt
- Informationsmaterial (inkl. Probe-Research) insbesondere zu Finanzinstrumenten, Produkt- und Marktentwicklungen
- Produkt- und Leistungsbeschreibungen mit allgemeinem Charakter wie z.B. Newsletter (Morning news, Kapitalmarkt-Monitor)
- Bewirtungen im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. –erhalt
- Aufmerksamkeiten (zu besonderen Anlässen): Gutscheine, sog. Give-aways wie Kugelschreiber
- Einladungen zu speziellen Ereignissen (Fußball)

2.2.2 Mitarbeiterorientierte Dienstleistungen

- vergünstigte Teilnahme an Schulungsmaßnahmen oder Vorträgen

2.2.3 Kundenorientierte Sach- und Dienstleistungen

- vergünstigte Informationen oder vergünstigter Besuch von Veranstaltungen (z. B. Baader Investment Conference, kurz: BIC)

Kundeninformationen zum Zahlungsverkehr

Die Bank bietet im Rahmen ihres Angebotes Dienstleistungen im Zahlungsverkehr an. Grundsätzlich bleiben diese Dienstleistungen Kunden vorbehalten, die ein laufendes Depot/Konto bei der Bank unterhalten.

Grundsätzlich sollen Ein- und Auszahlungen nur über das bei der Kontoeröffnung angegebene Referenzkonto abgewickelt werden. Sollten Sie von anderen Konten Zahlungen erwarten, informieren Sie uns bitte vorher, da sonst ein Zahlungseingang nicht zugeordnet werden könnte.

Bitte richten Sie alle Zahlungsaufträge an

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Kundenservice
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 Fax +49 89 51502442
 E-Mail service@baaderbank.de

Bitte verwenden Sie für Einzahlungen auf Ihr Konto ausschließlich nachstehende Bankverbindungen.

Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Deutschland und aus der Europäischen Union (SEPA)	
Zahlungsempfänger	Ihr Name, Ihre Anschrift
IBAN ¹	Ihre IBAN
Bank des Begünstigten	Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
BIC ²	BDWBDEMMXXX
Verwendungszweck	

Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Nicht-EU-Staaten oder Einzahlungen (TARGET2)	
Zahlungsempfänger	Ihr Name, Ihre Anschrift
IBAN ¹	Ihre IBAN
Bank des Begünstigten	Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
BIC ²	BDWBDEMMXXX
Verwendungszweck	

Einzahlungen (USD) auf Ihr Konto		
:59:	Kontonummer	Ihre USD-Kontonummer
	Empfänger	Ihr Name, Anschrift mit Land und Ort
:57:	Bank des Begünstigten	Baader Bank Aktiengesellschaft, SWIFT-Code BDWBDEMMXXX
	Kontonummer bei Korrespondenzbank	890-1070-254
:56:	Korrespondenzbank	The Bank of New York Mellon, One Wall Street NY 10286, SWIFT Code IRVTUS3NXXX, ABA-Nummer 021000018
:70:	Verwendungszweck	

Sollten Sie Einzahlungen in einer anderen Währung vornehmen wollen, kontaktieren Sie bitte vorher Ihren Kundenberater.

Bitte beachten Sie, dass bei Zahlungsaufträgen Annahmeschluss-Zeiten eingehalten werden müssen, um Zahlungen taggleich auszuführen. Die aktuellen Annahmeschluss-Zeiten finden Sie auf den Entsprechenden Auftragsformularen, die wir für Sie in unserem Webportal bereitstellen. Sollten Sie einen Zugang zum Webportal benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice.

¹ International Bank Account Number.

² Bank Identifier Code.

Information nach Art. 13 DSGVO

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die bei den Kunden erhoben werden. Daher teilen wir Ihnen folgendes mit:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Mitglieder des Vorstands:

Nico Baader (Vorstandsvorsitzender), Dietmar von Blücher und Oliver Riedel

T +49 89 5150 0

F +49 89 5150 1111

E-Mail: service@baaderbank.de

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

E-Mail: datenschutz@baaderbank.de

Die Daten werden zur Depot- und Kontoführung sowie zum Abschluss von Bank- bzw. Wertpapiergeschäften benötigt. Die Grundlage dafür ist der De-

pot- und Kontoführungseröffnungsantrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die personenbezogenen Daten erhalten die Bank und der Vermögensverwalter. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung und der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Der Kunde hat jederzeit das Recht Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu verlangen sowie sie löschen oder berichtigen zu lassen. Er kann auch der Verarbeitung widersprechen oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Außerdem kann er verlangen, dass ihm seine personenbezogenen Daten auf einem Datenträger ausgeliefert werden.

Der Betroffene hat ferner das Recht sich beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht zu beschweren. Die Beschwerde kann schriftlich, mündlich oder online unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27

91522 Ansbach

T +49 (0) 981 53 1300

F +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Online-Beschwerde: www.lda.bayern.de

Die Erhebung der Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben.

Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden

Sofern Kunden der Bank Geld in Form von Einlagen überlassen, erfolgt die Verbuchung auf Konten, die der Kunde bei der Bank führt. Im Hinblick auf Informationen zum Schutz der Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds wird auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ verwiesen.

Sofern Kunden mit der Bank Derivategeschäfte abschließen, erfolgt die Verbuchung ebenfalls in bankeigenen Systemen.

Sofern Kunden bei der Bank in einem Depot Wertpapiere verwahren lassen, werden diese in der Regel von Wertpapiersammelbanken verwahrt. Diese fungieren – insbesondere für börsengehandelte Wertpapiere – in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vielfach als sogenannte Zentralverwahrer. Insofern werden insbesondere ausländische Wertpapiere regelmäßig im Ausland verwahrt. Dies gilt vor allem für Wertpapiere, die Kunden im Ausland erworben haben, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gelten auch, wenn Kunden Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lassen.

Sofern die Bank Wertpapiere ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, wird die Bank die Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überwachung des beauftragten Verwahrers mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vornehmen. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat wird die Bank darauf achten, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird. Sofern in einem Drittland die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird die Bank Kundenfinanzinstrumente bei einem Dritten in diesem Drittland nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art der betreffenden Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann.

Um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zu schützen, hat die Bank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Bank ab.

- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die Bank von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der Bank einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

Sofern die Bank Finanzinstrumente ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, haftet die Bank schließlich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde der Bank auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an allen im Konto/Depot verwahrten Vermögensgegenständen einräumt. Dieses Pfandrecht dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenstände nur bei Vorliegen eines berechtigten Sicherungsinteresses zurückhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Abschnitt 1 - Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Ziff. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Ziff. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfegemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigter ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Abschnitt 2 - Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziff. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind ein gelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Abschnitt 3 - Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (BankIdentifizierungsCode).

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zu gehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Abschnitt 4 - Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Sofern die Bank einzelnen Kundengruppen vereinbarungsgemäß eine Verzinsung für Guthaben auf dem Verrechnungskonto (kurz: „KK“) gewährt, ist der Zinssatz variabel und gestaffelt. Der Zinssatz kann abhängig von der Einlagenhöhe variieren. Er kann also z.B. für Beträge bis EUR 100.000 anders ausfallen, als für darüber hinausgehende Beträge. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz sowie die Zinsstaffelung entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Die Bank wird den Kunden über jede Zinsänderung sowie die jeweils gültige Zinsstaffelung in Textform unterrichten. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen. Die Zinsänderung tritt mit Eingang der Information, z.B. Einstellung im Webportal des Kunden, in Kraft, sofern nicht abweichend in der Information mitgeteilt.

Die Zinsen werden täglich berechnet und dem Verrechnungskonto am letzten Bankarbeitstag im Quartal gutgeschrieben. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der act/360 - Eurozinnschuldungsmethode. Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendertag der Gutschrift des Betrages auf dem Verrechnungskonto und endet mit dem Kalendertag, an dem der Auftrag des Kunden zur Abverfügung des Guthabebetrages bei der Bank eingeht. Barauszahlungen sind nicht möglich. Verfügungen zu Lasten des Verrechnungskontos sind nur zugunsten des jeweiligen Referenzkontos möglich.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Firmenkunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei

denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen bei Krediten; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 5 - Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; übersteigt der Nettodarlehensbetragbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 19.3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zu vor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels) erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Abschnitt 6 - Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vor enthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Abschnitt 7 - Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

Information über die Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beiträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 8 - Beschwerdemöglichkeiten; Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preisund Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt).

Abschnitt 1 - Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionärgeschäften (Abs. 2) oder Festpreisgeschäften (Abs. 3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Abschnitt 2 - Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet,

als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleich tägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziff. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kurs aussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Abschnitt 3 - Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Auslandverwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Abschnitt 4 - Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kundenbenachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gem. den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt

wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotgut haben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Sonderbedingungen für Termingeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen sowie für außerbörsliche Termingeschäfte (nachfolgend „Geschäfte“ genannt). Sie gelten nicht für solche außerbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z.B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Abschnitt 1 - Geschäfte an Terminbörsen

1. Ausführung der Geschäfte

1.1 Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futures-Kontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearing-Bedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

1.2 Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kunden auftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearing-Stellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2. Preis des Geschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

6. Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte. Die Bank wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Abschnitt 2 - Außerbörsliche Geschäfte

7. Eigenhändlergeschäft

7.1 Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Edelmetallen schließt die Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

7.2 Preis des Geschäfts

Die Bank kann die Höhe des Preises nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

Abschnitt 3 - Bestimmungen für börsliche und außerbörsliche Geschäfte

8. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

9. Sicherheiten

9.1 AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Ziff. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

9.2 Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

9.3 Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

9.4 Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

9.5 Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto –, kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

10.1 Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

10.2 Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

10.3 Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind und sind stets auf Euro gerichtet.

11. Ausübung von Optionen durch den Kunden

11.1 Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

11.2 Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancengemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

11.3 Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

12. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

12.1 Bevollmächtigung der Bank

Durch der Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181

BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

12.2 Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadensersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag einge gangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z.B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weiter gehenden Verzugschaden trägt ebenfalls der Kunde.

12.3 Nicht rechtzeitige Ausübung der Option

Wenn der Kunde am Verfalltag einer Option die Bank nicht rechtzeitig über seine Absicht informiert, seine Option auszuüben, verfällt die Option. Wenn eine Option am Verfalltag im Geld ist, hat die Bank das Recht, diese auf eigene Rechnung im Namen des Kunden auszuüben, falls sie keine fristrechtlichen Instruktionen zur Ausübung dieser Option vom Kunden erhalten hat. Erst nach der Feststellung der Andienung oder Ausübung muss der Kunde unverzüglich durch die Bank benachrichtigt werden. Die Bank haftet nicht für Kosten, Gebühren oder sonstige Schäden, die durch Verzögerung oder verspätete Ausübung entstanden sind.

13. Auslosung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen. Um eine faire Zuteilung zwischen den Clearing-Stellen und den Kunden zu gewährleisten, kann es bei der Feststellung von Zuteilungen zu Verspätungen kommen. Wenn durch diese erforderliche Verfahrensweise Verspätungen eintreten, haftet die Bank nicht für die durch diese Verzögerung entstandenen Kosten. Zuteilungen von Optionsausübungen, die aufgrund eines Zufallsverfahrens erfolgen, werden am nächsten Handelstag auf einer neutralen Pro-rata-Basis zugeordnet.

14. Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten

Der Kunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

15. Abwicklung von Devisentermingeschäften

15.1 Mitwirkungspflicht des Kunden

Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis zu einem ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu dem nach S. 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt.

15.2 Unterbleiben der Mitteilung

Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Abs. 1 S. 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessenswährend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessenswährend zu verkaufen.

Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren

Die Bank agiert als konto- und depotführendes Institut für Kunden von Finanzdienstleistern, die für ihre Kunden Wertpapiere über die Bank erwerben bzw. veräußern. Der Finanzdienstleister räumt dem Kunden nach Maßgabe der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen die Möglichkeit ein, einmalig oder regelmäßig feste Geldbeträge in Wertpapiere zu investieren (sog. Betragsorders). Betragsorders können sich auf die folgenden Wertpapiere beziehen: Aktien, Renten, Fonds und ETFs. Die konkret hierfür zur Verfügung stehenden Wertpapiere sowie die konkreten Rahmenbedingungen der Ordererteilung sind den aktuellen Kundeninformationen des jeweiligen Finanzdienstleisters zu entnehmen. Bei der Ausführung von Betragsorders werden nicht nur ganze Wertpapiere erworben, sondern es können auch Bruchteile eines Wertpapiers entstehen. Für die Verbuchung und Verwahrung dieser Bruchteile durch die Bank im Rahmen des Depotverhältnisses mit dem Kunden geltend nachfolgende Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren:

1. Allgemeines

Die Verbuchung und Verwahrung von Bruchteilen setzt ein bestehendes Konto- und Depotverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Die Verbuchung und Verwahrung erfolgt nach Maßgabe des jeweils gültigen Konto- und Depotvertrages sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen und anwendbaren Sonderbedingungen, einschließlich dieser Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren.

2. Entstehung von Bruchteilen

Soweit der Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder des Kunden den Erwerb von Wertpapieren beauftragt und der aus dem Erwerb resultierende Anteil der Wertpapiere des Kunden das Ein- oder Mehrfache des Anteils eines Wertpapiers über- bzw. unterschreitet, wird dem Kunden der verbleibende rechnerische Anteil des vollen Wertpapiers bis zu drei Dezimalstellen in Bruchteilen auf seinem Depot gutgeschrieben. Eine Verbuchung von Bruchteilen erfolgt nur für vom Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder beauftragten Erwerbe.

3. Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren

Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum, ein Anwartschaftsrecht oder sonstige Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren. Im Falle von Aktien

betrifft dies insbesondere das Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, das Recht auf Dividende, etwaige Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte. Die aufgrund der Abrechnung des entsprechenden Anteils des Wertpapiers in Bruchteilen auf seinem Depot erfolgende Gutschrift stellt den Kunden lediglich rein rechnerisch so, als hätte er Eigentum an dem Bruchteil erworben. Weder findet eine Eigentumsübertragung statt, noch wirkt sich dieser Vorgang auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchteile aus. Der Eigentumsübergang bzw. Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet immer nur in Bezug auf vollständige Wertpapiere statt. Bruchteile an Namensaktien werden erst dann zur Eintragung ins Aktienregister übermittelt, wenn die Summe der Bruchteile mindestens einer Namensaktie entspricht.

4. Ausschüttung von Erträgen

Da der Kunde kein Eigentum an Bruchteilen von Wertpapieren erwirbt, stehen dem Kunden keine direkten Ansprüche auf etwaige Erträge aus solchen Bruchteilen zu. Dies gilt insbesondere für Dividenden und Stückzinsen. Der Kunde wird jedoch rein rechnerisch bzgl. etwaiger Erträge so gestellt, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Bruchteilen erworben. Der Kunde hat daher gegen die Bank einen unbesicherten schuldrechtlichen Anspruch auf die Gutschrift eines Betrages, der der Höhe des Ertrages entspricht, den der Kunde erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Bruchteils wäre. Die Gutschrift des entsprechenden Betrags erfolgt auf dem Verrechnungskonto des Kunden.

5. Auslieferung und Übertragung

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung und Übertragung von Bruchteilen. Bei einer Auslieferung oder einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot kann die Bank nur vollständige Wertpapiere übertragen. Im Depot verwahrte Bruchteile werden ausgebucht und der rechnerische Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Gleiches gilt bei einer Kündigung des Konto- und Depotvertrages mit der Bank oder des Finanzdienstleistervertrages zwischen Kunden und Finanzdienstleister, sowie bei einem Widerruf des Kunden für die Vollmacht des Finanzdienstleisters.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	• IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	• IBAN und BIC ³
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum	Anderere Währung als Euro	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gem. Nr. 2.1 bzw. Nr. 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gem. § 1 Abs. 33 Zahlungs-

dienststeuergesetz (ZAG) zu nutzen, es sei denn das Zahlungskonto des Kunden ist nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 S. 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von S. 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

³ Bank Identifier Code (BankidentifizierungsCode).

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und

in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung "Entgeltteilung" zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus S. 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach S. 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von

der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁵) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁶)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs- Berichtigungs- und Schadensersatzanspruch des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

⁵ Z.B. US-Dollar.

⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 4).

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus S. 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach S. 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

schengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach den S. 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,

- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in wel-

chem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den S. 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
USA	US	US dollar	USD
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Gültigkeit ab dem 1. Januar 2017

Für geduldete Überziehungen, die die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Privatkunden gewährt, gelten ab dem 11. Juni 2010 die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Kreditlinie über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Überziehungen sind keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldete Überziehung nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Überziehung zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Überziehung jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Kontokorrentkonto nicht zu überziehen bzw. den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.
3. Duldete die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.
5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 14,00% p.a. (Stand: Dezember 2016).
6. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich. Monat der letzten Zinsanpassung: Februar 2016 (Stand: Dezember 2016) Ist der am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 30. eines Kalendermonats festgestellte sogenannte Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) gegenüber dem im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellten Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen

mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditrisikoausfallrisikos des Kontoinhabers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulationen bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

Die Zinsanpassung erfolgt jeweils am 30. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in München ist), an dem Änderungen festgelegt wurden. Sollte der 30. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Zinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag. Die Bank wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über das die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de einsehen. Weiterhin wird der EZB-Zinssatz in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Hinweis: Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

7. Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.
8. Eine Änderung der Kosten für geduldete Überziehungen wird dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Kontoinhaber besonders hinweisen. Bei Ablehnung durch den Kontoinhaber wird die Änderung bei der Berechnung der Kosten nicht zugrunde gelegt. Wird dem Kontoinhaber eine Änderung angeboten, kann er das Kontokorrentkonto, auf dem die geduldete Überziehung besteht, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot den Kontoinhaber besonders hinweisen. Kündigt der Kontoinhaber, wird die Änderung nicht zugrunde gelegt.
9. Die jeweils aktuellen Kosten für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.

Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank

1. Einleitung

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) bietet ihren Kunden die Möglichkeit des Abrufs der Kontoauszüge, Finanzstatus, Abrechnungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten, Wertpapiermitteilungen, Ausführungsanzeigen, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse etc. (nachfolgend „Kontoinformationen“ genannt) sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal der Bank über die Internetadresse <https://www.baaderbank.de> an. Der Kunde kann die Kontoinformationen online im Webportal der Bank ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Dokumentenauswahl kann von der Bank jederzeit erweitert oder verringert werden. Die Bank wird den Kunden hierüber informieren. Ausführliche Hinweise zu Sicherheitsvorkehrungen stellt die Bank im Internet unter <https://www.baaderbank.de> zur Verfügung.

2. Zugang zum Webportal

Die Bank übersendet dem Kunden seine vorläufige persönliche Identifikationsnummer (PIN) per Post oder per E-Mail. Der Kunde erhält Zugang zum Webportal der Bank, nachdem er die ihm zugesandte PIN eingegeben hat. Der Kunde muss beim ersten Zugriff auf sein Konto/Depot („Konto“) die vorläufige PIN in eine nur ihm bekannte ändern. Im Übrigen kann er sein PIN jederzeit ändern. Bereits verwendete PINs können nicht mehr verwendet werden.

3. Bereitstellung der Kontoauszüge, Mitteilungen und Informationen im Webportal

Der Konto/Depotinhaber verzichtet durch die Nutzung des Webportals nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den täglichen postalischen Versand der hinterlegten Kontoinformationen. Ist durch Gesetz Papier- oder Textform zwingend vorgeschrieben, bleibt ein solches Erfordernis unberührt. Auch bei Nutzung des Webportals ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Kontoinformationen weiterhin postalisch oder auf eine andere Weise dem Kunden zuzustellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. vorübergehenden Ausfalls des Webportals) zweckmäßig ist.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, alle erforderlichen Informationen sowie die Bankpost, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) in einem gesonderten Postfach des Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erklärt sich ferner einverstanden, dass eine zusätzliche Benachrichtigung durch die Bank über neu eingestellte Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen (z.B. per E-Mail) nicht erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich deshalb, das Postfach regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von einem Monat, auf neu eingestellte Dokumente zu prüfen.

Bezüglich der Prüfungs-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten sowie der Regelungen zu Einwänden und Reklamationen gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, der Sonderbedingungen für Termingeschäfte der Bank und der Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die unter <https://www.baaderbank.de> vom Kunden eingesehen werden können.

Es ist nicht auszuschließen, dass aus technischen Gründen und wegen Wartungsarbeiten zeitweilig die Bereitstellung der Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal der Bank nur eingeschränkt nutzbar ist. Die Bank ist bemüht, die Bereitstellung der Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal zu gewährleisten, kann dies jedoch nicht garantieren. Bei Funktionsstörungen, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, haftet die Bank nicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Sicherung der Zugangsmedien

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis der PIN erlangt. Jede Person, die die PIN des Kunden kennt, ist in der Lage, Einsicht in die zur Verfügung gestellten Kontoinformationen zu nehmen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden. Dies gilt nicht für von der Bank bereitgestellte Unterstützungssoftware.
- Bei Eingabe der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- Aufforderungen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originalen Zugangswege zum Webportal, mit denen nach vertraulichen Daten wie PIN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Webportal der Bank anzuwählen und darüber die PIN einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Der Kunde hat sich regelmäßig über aktuelle Sicherheitshinweise zum Webportal auf der Internetseite der Bank zu informieren.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Webportal sicherzustellen, dass auf seinem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie AntiVirenprogramm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete Systemsoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele für Freeware-Software und übliche Sicherheitsvorkehrungen kann der Kunde der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (<https://www.bsi-fuerbuerger.de>) entnehmen.

Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN hat, ist er verpflichtet, die PIN zu ändern oder die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang zur Bank unverzüglich sperren zu lassen. Ist die PIN missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

5. Haftung

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und übernimmt nur die Haftung für Schäden, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank gilt nicht, soweit die Bank zwingend haftet, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die Bank haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriege- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland entstehen, sowie dadurch entstehende Störungen in den technischen Systemen (z.B. Telefon, Internet) und bei eintretenden Funktionsstörungen des Webportals, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Der Kunde verletzt seine Pflichten insbesondere dann, wenn er seine PIN einer weiteren Person mitteilt oder er bei Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN hat, die PIN nicht unverzüglich ändert bzw. die Sperre des betreffenden Kontos nicht veranlasst.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Missachtung dieser Bedingungen und insbesondere bei zweck- und systemwidrigem Gebrauch des Webportals und der PIN entstehen. Er haftet diesbezüglich auch für alle Nutzer, die durch ihn Zugang zum Webportal der Bank erlangen.

Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank

6. Sperrung und Aufhebung der Sperrung

Der elektronische Zugang zum Webportal wird von der Bank aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn die zugehörige PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. In diesem Fall muss der Kunde sich unverzüglich mit der Bank in Verbindung setzen. Im Falle einer Sperrung hat der Kunde dies unverzüglich der Bank mitzuteilen und eine neue vorläufige PIN zu beantragen. Die neue vorläufige PIN wird dem Kunden per Post mitgeteilt. Bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der PIN kann der Zugang zur Bank gesperrt werden. Eine solche Sperrung kann der Kunde nicht aufheben. Die Bank wird den Kunden über die Sperrung, die dieser nicht aufheben kann, zeitnah informieren.

7. Kündigung

Der Kunde kann den Zugang zur Bank über das Webportal jederzeit kündigen und bestimmen, dass er die Kontoinformationen per Postversand erhält. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die Bank den Zugang über das Webportal für den Kunden sperren. Die Bank ist berechtigt, die Nut-

zung des Webportals unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die Dokumente dem Kunden per Postversand zugesandt.

8. Geltung der Geschäftsbedingungen der Bank

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Sonderbedingungen für Termingeschäfte und die Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten.

9. Hinweis

Die Finanzbehörden behalten sich eine Einzelfallprüfung zur steuerrechtlichen Anerkennung eines elektronischen Kontoauszuges vor. Bei Buchführungspflicht sollten Sie vorab mit Ihrem Finanzamt klären, ob weiterhin die Vorlage von Papierkontoauszügen von Ihnen verlangt wird. In diesem Fall sollten Sie mit der Bank vereinbaren, dass Ihnen die Konto informationen gebührenpflichtig täglich per Post zugesendet werden.

Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) stellt professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) einen Zugang zur Online-Handelsplattform zur Verfügung. Der Kunde kann über diesen Zugang mit Dritten Geschäfte in Finanz instrumenten (nachfolgend „Geschäfte“ genannt) abschließen.

1. Berechtigung zur Nutzung der Handelsplattform

Ausschließlich die der Bank genannten Kunden, deren autorisierte Mitarbeiter (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) sowie die bei der Bank registrierten Kunden der Kunden (nachfolgend „Drittkunden“ genannt) sind zur Nutzung der Handelsplattform berechtigt. Das Recht ist nicht übertragbar. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Bedingungen auch von seinen Mitarbeitern und den Drittkunden eingehalten werden.

Der Kunde, seine Mitarbeiter und die Drittkunden werden in ihrer Gesamtheit im Folgenden „Nutzer“ genannt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Bank gewährt dem Nutzer nur nach Maßgabe dieser Bedingungen den Zugang zur Handelsplattform und die Nutzung der Handelsplattform.
- 2.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die jeweils aktuellen Versionen sämtlicher Bedingungen der Bank, die auf deren Internetseite abrufbar sind, insbesondere die aktuellen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (90.100), der Sonderbedingungen für Termingeschäfte (91.100), der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (92.100) sowie der Sonderbedingungen für das Brokerage in Finanz instrumenten (92.200). Die hier enthaltenen Bestimmungen gehen jeweils den Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen vor, soweit diese Abweichungen enthalten.

3. Gegenstand dieser Bedingungen

- 3.1 Die Bank vermittelt dem Nutzer die Möglichkeit, über die Handelsplattform mit Dritten Geschäfte abzuschließen.

4. Identifizierungs- und Sicherheitseinrichtung zur Nutzung der Handelsplattform

- 4.1 Die Bank weist dem Kunden und dem Drittkunden eine personalisierte, nicht übertragbare Benutzerkennung zu. Der Zugang zur Handelsplattform setzt stets voraus, dass der Nutzer die ihm zugewiesene Benutzerkennung ordnungsgemäß eingibt.
- 4.2 Jede Person, die eine gültige Benutzerkennung verwendet (unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um einen ordnungsgemäß befugten Benutzer handelt), gilt gegenüber der Bank sowie gegenüber den Dritten als befugt, Geschäfte im Namen des Kunden oder Drittkunden über die Handelsplattform durchzuführen oder im Namen des Kunden oder Drittkunden sonstige Erklärungen abzugeben.
- 4.3 Der Nutzer ist verpflichtet, durch sachgerechte organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Benutzerkennung ausschließlich von ihm verwendet wird. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Benutzerkennung geheim zu halten und Unbefugten gegenüber nicht offen zulegen. Zur Vermeidung einer versehentlichen Offenlegung darf die Benutzerkennung vom Nutzer nicht in einer Form aufbewahrt oder gespeichert werden, welche Unbefugten ihre Verwendung ermöglicht. Ist dem Nutzer bekannt, dass Unbefugte Zugang zur Benutzerkennung haben oder diese kennen können, teilt der Nutzer dies der Bank unverzüglich mit. Die Bank erteilt dem Nutzer daraufhin eine neue Benutzerkennung. Der Zugang zur Handelsplattform kann aus Sicherheitsgründen für den Nutzer bis dahin vorübergehend gesperrt werden.
- 4.4 Der Nutzer muss sich nach einer Sitzung ausloggen, wenn er nicht-mehr handelt.
- 4.5 Sofern die Bank Kenntnis von Umständen erhält, die darauf schließen lassen, dass eine Benutzerkennung missbräuchlich verwendet wird, kann die Bank den Zugang zur Handelsplattform sperren und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die die Bank zur Verhinderung eines unbefugten Zugangs für notwendig erachtet.

- 4.6 Die Bank ist berechtigt, den Zugang zur Handelsplattform aus wichtigem Grund zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Nutzer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, insbesondere Informationen unberechtigten Dritten weitergibt; (ii) der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder zahlungsunfähig wird, und/oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

5. Installation und Nutzung der Software

- 5.1 Der Nutzer muss für den Zugang zur Handelsplattform ein Terminal oder PC-System, einen Telefon- und Internetanschluss bzw. geeignete Kommunikationssoftware auf eigene Kosten bereitstellen, unterhalten und betreiben.
- 5.2 Die Bank stellt dem Nutzer einen Link zum Download der erforderlichen Handelsplattform-Software zur Verfügung. Der Nutzer lädt über den Link die jeweils aktuelle Version der entsprechenden Software herunter und installiert das Programm als Web-Frontend der Handelsplattform auf seinem Terminal- oder PC-System. Durch die einmalige Eingabe einer Benutzerkennung und eines Passwortes personalisiert der Nutzer die Handelsplattform-Software. Vor jeder Handelssitzung identifiziert der Nutzer sich mit der Eingabe einer weiteren Benutzerkennung und eines weiteren Passwortes. Der Nutzer kann dann über die Handelsplattform handeln.
- 5.3 Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass er mit der Nutzung und Funktionsweise der Software in vollem Umfang vertraut ist. Dem Nutzer wird auf Anforderung ein Handbuch über die Funktionsweise der Handelsplattform-Software zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewährt die Bank dem Nutzer technische Unterstützung montags bis freitags, jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr CET.
- 5.4 Der Zugang zur Handelsplattform kann mit angemessener Ankündigungsfrist gegenüber dem Nutzer oder bei Systemausfall oder aus von der Bank nicht zu vertretenden Gründen zeitweilig gesperrt, beschränkt oder aufgehoben oder zu Wartungs- oder Instandsetzungszwecken begrenzt werden. 4.6. bleibt unberührt.

6. Leistungen der Handelsplattform

- 6.1 Das Geschäft kommt unmittelbar zwischen dem Kunden bzw. dem Drittkunden und dem Dritten zustande. Die Bank wird nicht Vertragspartei des Geschäfts.
- 6.2 Geschäfte werden grundsätzlich auf elektronischem Wege abgeschlossen durch entsprechende Eingabe auf der Handelsplattform. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, können die Geschäfte auch telefonisch abgeschlossen werden.
- 6.3 Nachdem der Abschluss eines Geschäfts auf elektronischem Wege erfasst wurde, wird eine Geschäftsbestätigung für den Nutzer generiert und ihm auf seinem Bildschirm angezeigt. Die Geschäftsbestätigung enthält alle wesentlichen Daten des entsprechenden Geschäfts. Eine solche Geschäftsbestätigung erfolgt nicht bei einem telefonischen Geschäftsabschluss gem. Ziff. 6.2 S. 2 dieser Bedingungen.
- 6.4 Dem Nutzer ist bekannt, dass der Zugang zur Handelsplattform und die Nutzung der Handelsplattform in bestimmten Ländern rechtlich eingeschränkt bzw. verboten sein können. Der Nutzer ist verpflichtet, sich fortlaufend selbst über derartige Einschränkungen bzw. Verbote zu informieren und diese zu beachten.

7. Keine Beratung, Ausschluss der Haftung

- 7.1 Die Bank übernimmt gegenüber dem Nutzer keinerlei Beratungsleistungen. Soweit die Bank Aufträge zur Durchführung von Geschäften vom Nutzer erhält, die auf einer Beratung eines Finanzdienstleisters beruhen, ist dies keine Anlageberatung durch oder für Rechnung der Bank. Die Haftung der Bank aus unterlassener Beratung oder Aufklärung ist ausgeschlossen.
- 7.2 Die Bank übernimmt keine Haftung für ordnungsgemäßes Zustandekommen und Abwicklung der getätigten Geschäfte; sie haftet insbesondere nicht für entgangene Gewinne oder eintretende Verluste oder sonstige Schäden aus und im Zusammenhang mit den Geschäften des Nutzers über die Handelsplattform.

- 7.3** Die Bank haftet nicht für technische Mängel in der Software selbst, es sei denn diese Mängel sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank zurückzuführen. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn oder eintretende Verluste oder sonstige Schäden aus oder im Zusammenhang mit Geschäften, wenn die Geschäfte durch technische Mängel nicht, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig zustande kommen.
- 7.4** Die Verfügbarkeit der Handelsplattform ist abhängig von der Erreichbarkeit des öffentlichen Internets. Für die Zugänglichkeit, Geschwindigkeit oder Erreichbarkeit des Internets oder von Netzdiensten übernimmt die Bank keinerlei Haftung und gibt hierzu keinerlei Zusage ab.
- 7.5** Die Bank gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusage ab, wonach die Handelsplattform mit dem Betriebssystem des Nutzers kompatibel ist.
- 7.6** Zum Schutz der Software werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um einen Virenbefall oder ähnliche Ereignisse mit schädlicher oder zerstörerischer Wirkung auszuschließen. Jedoch kann hierdurch nicht gewährleistet werden, dass Virenbefall oder ähnliche Ereignisse mit schädlicher oder zerstörerischer Wirkung verhindert werden. Die Bank haftet daher nicht für Schäden einschließlich Datenverlust, die auf Viren oder sonstige Besonderheiten zurückzuführen sind. Dem Nutzer wird empfohlen, in Bezug auf derartige Gefahren geeignete Maßnahmen selbst zu ergreifen (z.B. Datensicherung in eigener Verantwortung).
- 7.7** Die Beschränkung der Haftung der Bank gilt nicht, soweit die Bank ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder der Bank Arglist zur Last fällt. Sie gilt darüber hinaus nicht bei der Verletzung der vertraglichen Kardinalpflichten der Bank sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

8. Compliance, Geldwäsche

- 8.1** Der Nutzer ist verpflichtet, die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die in Deutschland und sonstigen Staaten gültigen Geldwäsche- und/oder Anti-Terror-Bestimmungen.

9. Kontokorrentkonto

- 9.1** Für den Fall, dass die Geschäfte des Nutzers über ein Konto/Depot des Nutzers bei der Bank abgewickelt werden, ist der Nutzer verpflichtet, bei der Bank ein Konto in laufender Rechnung („Kontokorrentkonto“) zu unterhalten.
- 9.2** Das Kontokorrentkonto des Nutzers darf keinen Sollsaldo aufweisen, soweit nichts anderes mit der Bank vereinbart ist. Termingeschäfte werden ausschließlich auf Marginbasis getätigt. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Marginverpflichtungen in Verzug, werden die Geschäfte automatisch nicht ausgeführt.

Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

1. Auftragserteilung

1.1 Notwendige Angaben

Der Kunde übermittelt der Bank Aufträge (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge, Orders) elektronisch (per Fax oder als Scan-Auftrag per E-Mail) oder per Telefon und diese müssen folgende Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden unter Angabe des Kundenkontos, die genaue Bezeichnung und Anzahl der Wertpapiere bzw. Kontrakte, bei Options- oder Futures-Kontrakten zusätzlich die Fälligkeit der abzuschließenden Kontrakte sowie im Falle einer Option den Optionstyp (Kauf option/Verkaufsoption) und den Basispreis
- die Angabe des Marktes (Ausführungsplatz oder „Best Execution“), an dem der Kunde tätig zu werden wünscht
- die Art des Geschäftes (Kauf oder Verkauf) und der vom Kunden gewünschte Ausführungskurs („Limit“, Art des „Limits“)
- die Dauer, für die der Auftrag gültig sein soll, falls er nicht nur am Tag der Auftragserteilung oder zum Zeitpunkt der bei der Auftragserteilung stattfindenden Börsensitzung ausgeführt werden soll.

1.2 Auftragserteilung durch Finanzdienstleister/Bevollmächtigter

Diese Bedingungen gelten auch für den Fall, dass ein Finanzdienstleister oder Bevollmächtigter für den Kunden handelt und elektronische Aufträge für den Kunden erteilt. Der Kunde verpflichtet sich hier mit, den für ihn handelnden Finanzdienstleister oder Bevollmächtigten anzuweisen, die indieser Vereinbarung übernommenen Pflichten zu erfüllen.

1.3 Nicht-Akzeptanz von Aufträgen

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht sämtliche vorstehenden Angaben enthalten, nicht zu akzeptieren. Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Aufträge sind nur für den Börsentag der Auftragserteilung gültig. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sofern die Bank die Ausführung eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

1.4 Faxnummer für Überweisungen, Kontoüberträge

Die Erteilung von allgemeinen Faxaufträgen (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 2442

1.5 E-Mail-Adresse der Bank

Die Erteilung von allgemeinen Aufträgen in Form eines eingescannten Dokuments als Anhang einer E-Mail (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehende E-Mail-Adresse zu erfolgen: service@baaderbank.de

1.6 Faxnummer für Orders

Die Erteilung von Orders per Fax (Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 1920

1.7 Verfügungsvollmachten

Der Kunde verpflichtet sich, dass die elektronisch übermittelten Aufträge im Original vor der Absendung entsprechend der in den Kontounterlagen getroffenen Verfügungsvollmachten unterzeichnet werden.

1.8 Keine Anlageberatung

Der Kunde erteilt nur solche elektronisch übermittelten Aufträge, bei denen er individuelle Beratungsleistungen, Hinweise oder Empfehlungen der Bank weder benötigt noch wünscht. Der Kunde trägt daher alle mit der Ausführung des erteilten Auftrags verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1.9 Missbrauch der E-Mails

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine E-Mails abgefangen und von unbekannt Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. In diesem Fall ist die Bank gegebenenfalls auch nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, die für

den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde und eventuell Betroffene zu informieren. Der Kunde haftet der Bank für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Allgemeines

Der Kunde ermächtigt die Bank, für ihn zur Durchführung von Aufträgen an den Wertpapier- und/oder Termingeschäftsmärkten aufzutreten, an denen der Kunde Geschäfte tätigen will. Der Kunde verpflichtet sich, jede Vereinbarung, die sich für das Tätigwerden der Bank oder gegebenenfalls der weiteren Auftragnehmer im Rahmen erzielter Aufträge als erforderlich erweist, durch seine Unterschrift unverzüglich zu bestätigen.

2.2 Keine zeitnahe Ausführung

Die Bank ist bemüht, die elektronisch übermittelten Aufträge zeitnah auszuführen. Die Bank kann jedoch keine zeitnahe Ausführung der elektronisch übermittelten Aufträge gewährleisten oder garantieren und dem Kunden stehen diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.3 Nichtannahme der Aufträge

Die Bank ist in begründeten Fällen berechtigt, die elektronisch erteilten Aufträge nicht anzunehmen. Sofern die Bank die Annahme eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

2.4 Währungskonten

Sofern der Kunde Aufträge zum Erwerb ausländischer bzw. in ausländischer Währung denominierter oder an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelter Wertpapiere oder Kontrakte erteilt, wird die Bank gegebenenfalls entsprechende Währungskonten einrichten, die als Unterkonten des Verrechnungskontos geführt werden.

2.5 Konvertierung von Fremdwährung

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag, zu dessen Ausführung die Anschaffung von Fremdwährungsguthaben durch die Bank erforderlich ist oder bei dessen Ausführung dem Kunden ein Fremdwährungsguthaben gutzuschreiben ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderliche bzw. gutzuschreibende Währung in die vereinbarte Hauptwährung umzurechnen und dem Hauptwährungskonto des Kunden bei der Bank zuzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt dabei auf Basis des Währungskurses des Handelstages, der dem Tag der Ausführung des Kundenauftrags nachfolgt.

Weist ein Euro- oder Fremdwährungs-Konto des Kunden einen Solsaldo auf, und befindet sich auf dem anderen Konto ein Guthaben, so ist die Bank jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben, welches sich auf dem Euro bzw. Fremdwährungs-Konto befindet, umzurechnen und dem jeweils anderen Konto gutzuschreiben.

2.6 Clearing-Mitglied

Soweit in der Clearing-Rahmenvereinbarung, nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

Die Bank bedient sich zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten eines Clearing-Mitglieds, welches grundsätzlich in eigenem Namen auf Rechnung der Bank die Geschäfte des Kunden ausführt. Ein Clearing-Mitglied ist ein Institut, das aufgrund einer Clearing-Lizenz am Clearing-System für die an den entsprechenden Märkten abgeschlossenen Wertpapier- und Termingeschäfte oder Geschäfte mit Bezug auf Emissionsrechte teilnimmt. Die Bank unterzieht jedes Clearing-Mitglied vor Beauftragung einem internen Prüfungs- und Ratingverfahren.

Die Bank informiert den Kunden in der Abrechnung über Geschäfte in Finanzinstrumenten, welches Clearing-Mitglied von der Bank für das jeweilige Geschäft des Kunden beauftragt wurde. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Durchführung seiner Geschäfte mit einem bestimmten Clearing-Mitglied. Die Bank hat jederzeit das Recht, im Rahmen der mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied getroffenen vertraglichen Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit diesem zu beenden oder neue Clearing-Mitglieder mit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten zu betrauen.

2.7 Erfüllung der Kontrakte („Settlement“), Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen

Optionsrechte kann der Kunde nur ausüben, wenn er zuvor den von ihm zu zahlenden Kaufpreis bzw. den von ihm zu liefernden dem Optionsrecht zugrunde liegende Basiswert auf seinem bei der Bank geführten Verrechnungskonto zur Verfügung gestellt hat. Wenn der Kunde die Ausübung seiner Optionsrechte während der Laufzeit wünscht, hat er der Bank hierüber einen Auftrag zu erteilen. Verlangt die Gegenpartei des Kunden die Ausübung einer Option, so ist die Bank im Falle von nicht durch hinterlegte Wertpapiere gedeckten Optionen berechtigt, die entsprechenden Papiere am Markt auf Rechnung des Kunden einzudecken und an die Gegenpartei zu liefern. Die für die Eindeckung entstehenden Geldbeträge werden von der Bank mit dem vom Kunden hinterlegten Einschüssen verrechnet.

Sofern der Kunde bei Auslaufen eines Termingeschäfts noch offene Positionen hat, ist die Bank berechtigt, sofern keine gegenteilige ausdrückliche Weisung des Kunden zwei Tage vor dem letzten Handelstag vorliegt, diese Positionen unter Benachrichtigung des Kunden durch das Eingehen entsprechender Gegengeschäfte zu schließen.

Zur Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen muss eine entsprechende Weisung des Kunden spätestens zwei Tage vor dem Endfälligkeitstag dieser Optionen bzw. Optionsscheine bei der Bank vorliegen. Der Kunde hat sich selbstständig über Kontrakt-, Options- und Optionsscheinbedingungen sowie sonstige geltende Bedingungen der von ihm erworbenen Wertpapiere bzw. Terminkontrakte zu informieren. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung.

Bei Futures-Kontrakten die durch Lieferung zu erfüllen sind, erwartet die Bank die Weisung des Kunden, ob die effektive Lieferung herbeigeführt werden soll. Hat der Kunde bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die hierfür erforderlichen Wertpapiere oder Mittel nicht angeschafft, wird die Bank sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis spätestens 12:00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit des Devisentermingeschäftes (maßgeblich ist der Handelsplatz Frankfurt am Main) einen Nachweis darüber vorlegen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Kunde zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten (Unterkonten) bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Andernfalls ist die Bank berechtigt, den erforderlichen Währungsbetrag interessewahrend an einem Devisenmarkt zu Lasten des Kunden anzuschaffen bzw. zu verkaufen.

Sofern die Bank eine offene Position des Kunden geschlossen hat, ob liegt es dem Kunden, zum Fälligkeitszeitpunkt eines Kontrakts diesen zu erfüllen oder – je nach Ausgestaltung – den Kontrakt verfallen zu lassen.

Sofern der Bank bei der Abwicklung aufgrund mangelnder Weisungen des Kunden Kosten oder darüber hinausgehende Vermögensschäden entstehen, ist der Kunde zum Ersatz dieser Kosten bzw. Schäden verpflichtet. Beträge, die aufgrund der vorbezeichneten Erstattungspflicht ausstehen, werden zugunsten der Bank, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, mit den unter mit der jeweils gültigen Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses vereinbarten Zinssätzen für Soll-/Haben-Salden verzinst. Der Kunde ermächtigt die Bank, die solchermaßen fälligen Beträge – einschließlich etwa von einer Börse festgesetzter Strafgeldern – seinem Verrechnungskonto zu belasten.

2.8 Leerverkäufe

Der Kunde ist nicht berechtigt, durch Leerverkäufe sogenannte Short-Positionen einzugehen, d.h. Wertpapiere zu verkaufen, über die er nicht in seinem Depot verfügt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien vor Abschluss des Geschäfts in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Kommt es ohne vorherige Vereinbarung der Parteien dennoch zur Ausführung eines solchen Geschäfts, so ist die Bank berechtigt, zur Schließung der offenen Positionen eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren auf Rechnung des Kunden anzuschaffen bzw. ein solches Geschäft zu stornieren.

2.9 „Mistrade“-Regelung

Zur Ausführung der von Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die Bank elektronische Handelssysteme oder Orderroutingssysteme von Dritten. Die über die Nutzung dieser elektronischen Systeme abgeschlossenen Verträge sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit zugunsten des Handelspartners der Bank im Hinblick auf die zwischen diesem und der Bank geschlossenen Geschäfte für den Fall, dass der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktge-

rechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Das dem Handelspartner in diesem Fall gegenüber der Bank zustehende Rücktrittsrecht bzw. Aufhebungsrecht wirkt auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche gegen die Bank oder deren Handelspartner zustehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden heraus gegeben, so ist die Bank insofern zur Rückbuchung berechtigt. Die in dieser Ziffer geregelte „Mistrade“-Regelung gilt auch für den Fall, dass die Banken vom Kundenteilten Kommissionsauftrag telefonisch ausführt.

2.10 Beachtung der Börsenbestimmungen

Beim börslichen Handel von Wertpapieren und/oder Termingeschäften über Handelssysteme hat der Kunde die Börsenordnungen und Regelwerke der jeweiligen Börsen – auch ausländischer Börsen – zu beachten. Die jeweils gültigen Fassungen der Börsenordnungen und Regelwerke stehen im Internet auf den Internetseiten der entsprechenden Börsen zur Verfügung. Die Börsenordnungen und Regelwerke enthalten u. a. ein Verbot der Eingabe gegenläufiger Kommissionsaufträge, die dasselbe Wertpapier betreffen (sog. Crossing), sowie ein Verbot von Geschäften, die nach Absprache von zwei Handelsteilnehmern durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge herbeigeführt werden (sog. PreArranged Trades). Im Falle eines Verstoßes gegen die Börsenordnungen und Regelwerke ist die Bank verpflichtet, den betreffenden Kunden unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes in Textform abzumahnend und darauf hinzuweisen, dass der Kunde bei einem weiteren Verstoß im Wege der Teilkündigung nach Ziffer 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Orderroutingsystems ausgeschlossen wird. Hierüber wird die Bank die Geschäftsführung der jeweiligen Börse informieren.

2.11 Gefälschter Auftrag

Die Bank ist zur Belastung des Kunden-/Depotkontos auch dann berechtigt, wenn die Unterschriften auf den elektronisch übermittelten Aufträgen gefälscht sind. Eventuelle Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von der Bank verschuldet wurden. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen für den Überweisungsverkehr der Bank wird hingewiesen. Die Bank wird von jeder Haftung und von allen Regressansprüchen Dritter freigestellt, die aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung des oben genannten Übermittlungssystems, insbesondere einer Fälschung von Unterschriften oder einer sonstigen Fälschung oder Verfälschung der Originalunterlagen, entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.12 Identitätsoffenlegung gegenüber Aufsichtsbehörden

Der Kunde ermächtigt die Bank und gegebenenfalls die weiteren Auftragnehmer, seine Identität gegenüber Aufsichtsbehörden offenzulegen, so fern dies von der Bank oder den weiteren Auftragnehmern verlangt wird.

2.13 Bestätigung vom Kunden vor Weiterleitung des Auftrags

Die Bank behält sich vor, in Einzelfällen bei Aufträgen vor Weiterleitung des Auftrags unverzüglich eine Bestätigung vom Kunden einzuholen; sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wegen dadurch eintretender Verzögerungen stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Falls der Kunde nicht erreichbar ist, wird die Bank den elektronisch übermittelten Auftrag nicht ausführen. Für eventuelle Rückfragen zu den elektronisch übermittelten Aufträgen wird die Bank den Kunden unter der im Antrag „Faxauftrag/Order“ (Formular Nr. 35.000) angegebenen Telefon- oder Mobilnummer versuchen zu erreichen. Die Änderung der im Antrag „Faxauftrag/Order“ an gegebenen Telefon- oder Faxnummer ist der Bank unverzüglich mitzuteilen.

2.14 Rückgängigmachung des Auftrags

Die Bank wird beim Kauf von Finanzinstrumenten das Verrechnungskonto des Kunden belasten. Die Bank behält sich vor, Aufträge zum Kauf von Finanzinstrumenten ganz oder teilweise nicht auszuführen bzw. ausgeführte Aufträge rückgängig zu machen, wenn das Verrechnungskonto kein entsprechendes Guthaben aufweist oder der Kunde nicht über eine entsprechende Kreditlinie – wie nachstehend – verfügt. Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen („Futures-Styled Options“), gilt diese Regelung entsprechend.

2.15 Beanstandungen durch den Kunden

Die Bank benachrichtigt den Kunden bzw. dessen Vertreter/Finanzdienstleister über jeden von ihr ausgeführten Auftrag. Die Geltendmachung von Beanstandungen muss seitens des Kunden an die Bank unverzüglich erfolgen, d.h. in der Regel bis zur Eröffnung der nächsten Börsensitzung, die auf den Zugang der Ausführungsanzeige oder etwa früher erhaltener telefonischer bzw. elektronischer Information beim Kunden folgt. Sofern keine rechtzeitige Beanstandung erfolgt, gilt die Ausführungsanzeige als genehmigt.

3. Risiken der Auftragsdurchführung und Beschränkung der Haftung der Bank

3.1 Keine Auftragsausführung

Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass Aufträge aufgrund der Marktverhältnisse und/oder der jeweiligen Marktbestimmungen an den jeweiligen Ausführungsplätzen unter Umständen nicht zur Ausführung kommen können. In diesem Fall ist eine Haftung seitens der Bank für die Ausführung der Aufträge ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.2 Missbrauch

Der Kunde erklärt hiermit, dass er sich der Möglichkeit eines Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung oder Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg, bewusst ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch eingehende Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen.

3.3 Gefahren bei Übermittlung per E-Mail

Die Bank weist den Kunden auf folgende, nicht abschließend dargestellte Gefahren bei der Übermittlung der Aufträge per E-Mail hin:

- Die per E-Mail übermittelten Aufträge können abgefangen und von unbekanntem Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. Dies kann über einen undefinierten Zeitraum unbemerkt geschehen.
- Die Authentizität des Absenders (= Kunde) ist bei per E-Mail übermittelten Aufträgen nicht gewährleistet.
- E-Mails können wegen möglicher technischer Probleme nicht oder verspätet gesendet werden oder beim Empfänger aus anderen Gründen nicht ankommen (z.B. sog. Spam-Filter).

Weitere Informationen zum Thema Sicherheit im Internet finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.bsi-fuer-buerger.de und www.polizei-beratung.de

3.4 Unverzögliche Benachrichtigung der Bank

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine elektronisch erteilten Aufträge abgefangen und

von unbekanntem Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden.

3.5 Bankgeheimnis und Datenschutz

Es kann die Gefahr bestehen, dass bei elektronisch übermittelten Aufträgen die Bestimmungen Datenschutz-Grundverordnung und das Bankgeheimnis gem. Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verletzt werden. Die Bank haftet nicht für etwaig auftretende Schäden hierdurch außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.6 Fristgebunden Aufträge

Dem Kunden ist bekannt, dass E-Mails wegen möglicher technischer Probleme für fristgebundene Angelegenheiten, z.B. Überweisungen, nicht geeignet sind.

3.7 Computerviren

Für etwaige Schäden durch Computerviren, die in von dem Kunden per E-Mail übermittelten Dateien enthalten sind, haftet die Bank außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.8 Im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen haftet die Bank insbesondere nicht in folgenden Fällen

- bei Störungen im Funktionieren der Märkte an den Ausführungsplätzen, an denen der Kunde tätig werden will, wie z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierung etc. bei Zwischenfällen, die die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen an diesen Märkten betreffen, wie z.B. Ausfall der Kommunikationsanlagen, die von der Bank oder von den weiteren Auftragnehmern genutzt werden
- bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die zur Folge haben, dass die Bank ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht erfüllen kann.

3.9 Sämtliche vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weißenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

1. Gesetzlicher Steuereinbehalt

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen nimmt die Bank den Kapitalertragssteuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vor. Dabei behält die Bank die auf den Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Die Bank schreibt demzufolge dem Kunden auf dem Verrechnungskonto den Betrag gut, der sich nach Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer ergibt.

Die Bank wird Beträge aus nachträglichen Änderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen ebenfalls dem Verrechnungskonto gutschreiben bzw. belasten.

2. Durchführung der Liquiditätsoptimierung

Die Bank wird innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Anlagen im Privatvermögen negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste oder gezahlte Stückzinsen) auch rückwirkend auf den jeweiligen Kalenderjahresbeginn steuerlich berücksichtigen und somit bereits mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastete Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen (sog. „Steuroptimierung“). Dabei können Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Die Erstattung erfolgt auf dem Verrechnungskonto. Im Fall der Stornierung von Transaktionen kann es auch zu einer Belastung (nur bei bereits realisierten Verlusten) kommen.

3. Gesetzlicher Steuereinbehalt bei unbaren Kapitaltransaktionen und Sachwertleistungen

Werden Kapitalerträge in Sachwerten geleistet oder reicht der in Geld geleistete Ertrag zur Deckung der Kapitalertragsteuer nicht aus, kann die Bank den Fehlbetrag von einem bei ihm geführten Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers einziehen. Ein Zugriff auf den Kontokorrentkredit ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger vor dem Zufluss der Kapitalerträge diesem Zugriff widerspricht. Bei mehreren Kontoberechtigten reicht es aus, wenn ein Kontoberechtigter widerspricht. Der Widerspruch gilt solange, bis er vom Gläubiger zurückgenommen wird.

Die Bank kann den Gläubiger der Kapitalerträge auffordern, den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Kann nicht auf ein Kontokorrentoder Tagesgeldkonto des Gläubigers zugegriffen werden oder deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines eventuell zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Fehlbetrag nicht oder nicht vollständig, hat die Bank den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

4. Stornierungen

Die Bank wird sachlich unzutreffende Buchungen durch Stornierung der Buchung rückgängig machen und eine korrigierte Buchung durchführen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält eine Information darüber, entweder über den Buchungstext oder mittels separatem Schreiben.

Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand: 1. Mai 2023)

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Allgemeine Informationen zur Bank

- A. Guthabenzinsen
- B. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Kunden
- C. Preise und Leistungsmerkmale bei ausserordentlichen Zahlungsdienstleistungen für Kunden
- D. Preise für Wertpapierdienstleistungen
- E. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Kunden

Für in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, sofern vertraglich oder gesetzlich nichts Anderes geregelt ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK	
I. Name und Anschrift der Bank	Baader Bank Aktiengesellschaft Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland
II. Kommunikation mit der Bank	Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften oder sonstigen Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.
III. Beschwerdestelle	Baader Bank Aktiengesellschaft Stabsstelle Compliance Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland E-Mail: compliance@baaderbank.de
IV. Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn BaFin-Registernummer 109664
V. Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht München HRB 121537
VI. Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch

A. GUTHABENZINSEN	
Zinssatz für KK-Guthaben (EUR)	0,00 % p.a. (variabel)
Zinssatz für KK-Guthaben (andere Währungen)	0,00 % p.a. (variabel)
B. PREISE FÜR DIENSTLEISTUNGEN IM STANDARDISIERTEN GESCHÄFTSVERKEHR MIT KUNDEN	
Kontoführung	
Kontoführung Euro-Konto	EUR 5,00 p. m.
Kontoführung Währungs-Konto ¹	EUR 15,00 p. m.
Kontoauflösung	EUR 25,00

¹ Negative Währungssalden werden von der Bank automatisiert in EURO konvertiert. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

Kredit	
Regelleistungen bei Privatkrediten²	
Lombard-Kredit eingesäumter Kreditrahmen auf Verrechnungskonto (> 100.000,00 Euro)	Sollzinssatz, variabel* Interbanken-Referenzzinssatz der entsprechenden Währung (1-Monats oder 3-Monats EURIBOR ³) zzgl. 3,00 % p. a.
Dispo-Depotkredit (Lombard-Kredit) eingesäumter Kreditrahmen auf Verrechnungskonto (bis max. 100.000,00 Euro)	Sollzinssatz, variabel* Interbanken-Referenzzinssatz der entsprechenden Währung (1-Monats oder 3-Monats EURIBOR ³) zzgl. 4,00 % p. a.
Hinweis: Sowohl der Lombard-Kredit als auch der Dispo-Depotkredit bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Der vertraglichen Vereinbarung kann die Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Sollzinssatzes, der maßgebliche Referenzzinssatz sowie der Zinsanpassungsmechanismus zum vertraglichen Sollzinssatz im Detail entnommen werden. Negativzinsen sind vertraglich ausgeschlossen. Sonstige Kosten für den Kredit fallen nicht an.	
Überziehungszins für geduldete Überziehungen ⁴	9,50 % p. a. ⁵
Hinweis: Gemäß den Bestimmungen des §§ 505a bis d BGB und § 18a KWG ist die Bank gehalten die Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers anhand von geeigneten Auskünften des Kreditnehmers und/oder durch Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbar Unterlagen zu prüfen. Bei Verbrauchern, die selbstständig tätig sind oder überein sonstiges unregelmäßiges Einkommen verfügen, ist die Bank zur regelmäßigen Überprüfung der Ertragskraft des Kreditnehmers durch Einsichtnahme in geeignete Nachweise (z.B. Steuerbescheide) verpflichtet.	
Beispiel für Lombard-Kredit	
Kreditinanspruchnahme	EUR 500.000,00
Zinssatz (Stand: 31.12.2022) ⁶	5,560 % p. a.
Kosten	Kostenfrei
Effektiver Jahreszins ⁷	5,774 % p. a.
Sonderleistungen im Kreditgeschäft	
Bankauskunft	
- Inland	Entgeltfrei
- Ausland	Weiterbelastung der fremden Kosten
Salden- und/oder Zinsbescheinigung	EUR 30,00
Einsichtnahme in Register oder Einholung von Registerauszügen	
- Grundbuch	Weiterbelastung der fremden Kosten
- Handelsregister/Firmenbuch/Transparenzregister	EUR 15,00
Ausfertigung von notariellen Erklärungen/Urkunden	Weiterbelastung der fremden Kosten
Abwicklung von Treuhandaufträgen	EUR 100,00
Kontoauszug	
Kontoauszug monatlich (Kundenportal)	Entgeltfrei
Kontoauszug monatlich (per Post)	EUR 2,50 pro Auszug
Kontoauszug täglich (Kundenportal)	Entgeltfrei
Kontoauszug täglich (per Post)	EUR 25,00 p. m.
Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen (sofern die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hatte)	EUR 0,10 pro Blatt; mind. EUR 5,00 pro Auftrag inkl. USt.

² Die Bank bietet ihren Kunden keine Wohnimmobilienkredite (Immobilien-Verbraucherdarlehen) im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB an.

³ EURIBOR® steht für „Euro Interbank Offered Rate“ und bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich Kreditinstitute in der EU und den EFTA-Ländern auf dem ungesicherten Geldmarkt untereinander Gelder leihen. EURIBOR® wird an jedem Zieltag, um oder kurz nach 11.00 Uhr Brüsseler Zeit, für jede definierte Laufzeit veröffentlicht: 1 Woche, 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate und 12 Monate. Die Referenzwerte sind auf der Webseite <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssatze-und-renditen/geldmarktsatze> oder die Informationsdienstleister Reuters und Bloomberg sowie vergleichbare Quellen (z.B. internationale Presse) veröffentlicht. EURIBOR® entspricht der europäischen Benchmark-Regulierung (BMR) und kann daher auch weiterhin für bestehende und neue Verträge vereinbart werden.

⁴ Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Kreditlinie über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus.

⁵ Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich und orientiert sich gemäß den „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ an dem Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB-Zinssatz).

⁶ 3-Monats-EURIBOR per 31.12.2022 = 2,06 % zzgl. 3,50 % p. a.

⁷ Bei 12 Monaten Laufzeit (akt/360).

Auskünfte und sonstige Dienstleistungen ⁸	
Elektronische Steuerbescheinigung	Entgeltfrei
Elektronische deutsche Ertragnisaufstellung	Entgeltfrei
Erstellung und Versand von Steuerbescheinigungen	EUR 8,50 je Versand zzgl. Porto
Erstellung und Versand von deutschen Ertragnisaufstellungen	EUR 8,50 je Versand zzgl. Porto
Bearbeitung Freistellungsaufträge	Entgeltfrei
Änderung Zugangscode Kundenportal	EUR 10,00
Saldenbestätigung	Entgeltfrei
Bankbestätigung (Bestätigung des Gesamtumfangs der Geschäftsbeziehung)	EUR 180,00
Nachforschungsauftrag	EUR 20,00 pro Auftrag inkl. USt.
Adressnachforschung	EUR 15,00 pro Auftrag inkl. USt.
Zweitschriftenversand für Compliance-Zwecke für Mitarbeiter von Banken und Finanzdienstleister	Weiterbelastung nach Aufwand
Anfallende fremde Spesen für Dienstleistungen im Interesse des Kunden, u.a. im Rahmen der Identifizierung (z.B. Transparenzregister)	Weiterbelastung nach Aufwand

C. PREISE UND LEISTUNGSMERKMALE BEI AUSSERORDENTLICHEN ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN FÜR KUNDEN

Geschäftstage für außerordentliche Zahlungsdienstleistungen

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung des Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:

- Samstage
- 1. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- 24. Dezember
- 25. Dezember
- 26. Dezember
- 31. Dezember
- Werktage, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten geschlossen hat und diese Tage rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden

Ausführungsfristen für Überweisungsaufträge

SEPA ⁹ -Überweisung	Taggleich bei Eingang des Überweisungsauftrages bis 13:30 Uhr, sonst 1 Geschäftstag nach Auftragseingang oder zum angegebenen Ausführungstermin
Euro-Individualüberweisung (Eilüberweisung, TARGET2 ¹⁰ -Zahlung)	Taggleich bei Eingang des Überweisungsauftrages bis 13:30 Uhr, sonst 1 Geschäftstag nach Auftragseingang oder zum angegebenen Ausführungstermin
Überweisung in Fremdwährung	Zum angegebenen Ausführungstermin, frühestens jedoch 2 Geschäftstage nach Auftragseingang

⁸ Ggf. zzgl. fremder Spesen (zusätzliche Gebühren und Provisionen Dritter, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen).

⁹ SEPA = Single Euro Payment Area – europäische Standardüberweisungen.

¹⁰ TARGET2 = Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer – Interbanken-Individualzahlungen.

Entgelte für Überweisungsaufträge	
SEPA-Überweisungen ⁹ (EUR) auf ein Referenzkonto	Entgeltfrei
SEPA-Überweisungen ⁹ (EUR) auf Konten abweichend vom hinterlegten Referenzkonto	EUR 20,00
Euro-Individualüberweisung (Eilüberweisung, TARGET2 ¹⁰ -Zahlung)	EUR 25,00
Überweisung in USD (bis USD 100.000,00)	USD 25,00 + USD 25,00 (fremde Spesen)
Überweisung in Fremdwährung (über USD 100.000,00 und sonstige Fremdwährungen)	EUR 25,00 + EUR 50,00 (fremde Spesen)
Zahlungseingänge in EUR	Entgeltfrei
Bestätigung für Zahlungsausgänge (Kopie SWIFT-Nachricht etc.)	EUR 25,00
Wertstellungen	
Gutschriften aus Überweisungen auf EUR- bzw. Währungskonten	Geldeingangsdatum
Gutschriften aus Überweisungen in Fremdwährung auf EUR-Konten (Konvertierung) bzw. umgekehrt	Geldeingangsdatum + 1 Bankarbeitstag
Belastung aus Überweisungen	Buchungsdatum
<p>Wichtige Hinweise: Das Konto ist ein Verrechnungskonto und grundsätzlich kein Zahlungsverkehrskonto und dient ausschließlich der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen. Auszahlungen sind nur auf das angegebene Referenzkonto mit Zahlungsverkehrsfunktion bei einer anderen Bank möglich.</p>	

D. PREISE FÜR WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN		
Wertpapierhandel		
	Provision	Minimum
Börsliche Ausführungen Aktien, ETF, stücknotierte Zertifikate		
Inland	0,30 % vom Kurswert	EUR 30,00
USA	0,40 % vom Kurswert	USD 40,00
Kanada	CAD 0,10 pro Aktie	CAD 40,00
Westeuropa (Euroländer, Großbritannien, Schweiz, Skandinavien)	0,40 % vom Kurswert	EUR 50,00 ¹¹
Sonstige ausländische Märkte	0,50 % vom Kurswert	EUR 50,00 ¹¹
BEST-Execution	0,30 % vom Kurswert	EUR 30,00
Börsliche Ausführungen Renten, prozentnotierte Zertifikate		
Inland	0,15 % vom Nominalwert	EUR 30,00
Sonstige ausländische Märkte	0,25 % vom Nominalwert	EUR 50,00 ¹¹
Zeichnung von Neuemissionen		
Bei Zuteilung einer von der Baader Bank Aktiengesellschaft begleiteten Emission	Entgeltfrei	
Bei Zuteilung Fremdemissionen	Transaktionsentgelt siehe „Börsliche Ausführungen“	
Bei Nichtzuteilung von Fremdemissionen	EUR 20,00 je Zeichnungsauftrag	
Außerbörsliche Ausführungen		
Kauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (keine Offshore-Fonds)	EUR 60,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Ausgabeaufschlag	
Verkauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (keine Offshore-Fonds)	EUR 60,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Rücknahmeabschlag	
Kauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (Offshore-Fonds)	EUR 500,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Ausgabeaufschlag	
Verkauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (Offshore-Fonds)	EUR 500,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Rücknahmeabschlag	

¹¹ Bzw. der entsprechende Gegenwert in Handelswährung.

Finanztermingeschäfte	
An- und Verkauf von Terminkontrakten	(Pro Kontrakt – half turn) alle Preise zzgl. Börsengebühren
Futures-&-Options-Produkte (EUR) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - Eurex - ICE Futures Europe - IDEM - MEFF - NYSE Euronext Amsterdam, Paris, Lissabon, Brüssel - NASDAQ OMX Kopenhagen, Stockholm - Oslo Exchange - Wiener Börse	EUR 15,00
Futures-&-Options-Produkte (CHF) Aktuell an folgender Börse (Stand 01.01.2018): - Eurex	CHF 20,00
Futures-&-Options-Produkte (USD) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - ICE Futures Europe - ICE Futures US & Europe - CBOE Futures Exchange - Chicago Board of Option Exchange (CBOE) - Chicago Board of Trade (CBOT) - Chicago Mercantile Exchange (CME) - New York Mercantile Exchange (NYMEX) - New York Commodities Exchange (COMEX)	USD 15,00
Futures-&-Options-Produkte (GBP) Aktuell an folgender Börse (Stand 01.01.2018): - NYSE Euronext LIFFE	GBP 10,00
Futures-&-Options-Produkte (andere Währungen) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - Montreal Exchange - Australian Stock Exchange - Hong Kong Futures Exchange - Korea Exchange - Malaysia Derivatives Exchange - Osaka Securities Exchange - Singapore Mercantile Exchange - Sydney Futures Exchange - Taiwan Futures Exchange - Tokyo Financial Exchange - Tokyo Commodity Exchange - South African Futures Exchange - Borsa Istanbul - Warsaw Stock Exchange - Bolsa de Mercadorias&Futuros	EUR 25,00 ¹¹
Ausübungen/Auslosungen (Future-Styled-Optionen)	Siehe „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“
Ausübungen/Auslosungen (Sonstige Optionen)	Siehe börsliche Ausführungen des jeweiligen Basiswerts (Länderzuordnung gemäß der Börse der Option)
Ausübungen/Auslosungen mit Barausgleich	Siehe „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“
Bitte beachten Sie, dass es insbesondere bei Börsenorders in marktengen Wertpapieren zu Teilausführungen kommen kann und daher eine Order in zwei oder mehr Teilen ausgeführt wird. In diesem Fall werden die vorgenannten Transaktionsentgelte je Einzelabrechnung berechnet. Anfallende fremde Spesen (zusätzliche Gebühren und Provisionen Dritter, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, z.B. börsenübliche Courtagen, Transaktionsentgelte, Börsen-Gebühren, Steuern, Brokergebühren und Lieferspesen) werden separat in Rechnung gestellt. Wenn ihre Aufträge an internationalen Börsen (nicht Euro-Land) über ihr EURO-Verrechnungskonto abgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung der jeweiligen Währung zum aktuellen Devisenkurs des Abrechnungstages.	

Depotverwahrung/-verwaltung	
Depotverwahrungs-/verwaltungsentgelt	0,10 % vom Depotwert am 31.12. jeden Jahres, mind. EUR 100,00, zzgl. USt. ¹²
Depotauflösung	EUR 25,00
Wertpapierübertrag (intern)	Entgeltfrei
Wertpapierübertrag (extern)	Entgeltfrei
Einlösung fälliger Wertpapiere	Entgeltfrei
Effektive Ein-/Auslieferung von Wertpapieren	Nach Vereinbarung
Einlösung effektiver Zins- und Dividendenscheine	Nach Vereinbarung
Kapitalmaßnahmen	Entgeltfrei
Ausübung von Optionsscheinen/Wandelrechten/Zertifikaten und sonstigen Rechten	0,20 % vom Kurswert
Eintrittskarten für Hauptversammlung	Entgeltfrei, sofern im Depotentgelt enthalten; ansonsten EUR 25,00; Weiterbelastung von Fremdkosten
Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien	Entgeltfrei
Einstandskurskorrektur nach Wertpapierübertrag	EUR 2,50 pro Depotposition
Lagerstellenumbuchung	EUR 50,00

E. UMRECHNUNGSKURS BEI FREMDWÄHRUNGSGESCHÄFTEN FÜR KUNDEN

Geschäfte, die vor 11.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 11.00 Uhr abgerechnet.
 Geschäfte, die zwischen 11.00 Uhr und 16.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 16.00 Uhr abgerechnet.
 Geschäfte, die nach 16.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 11.00 Uhr des Folgetages abgerechnet.

Währungspaar	Volumen < 50.000	Volumen 50.000 bis 500.000	Volumen > 500.000
EUR/USD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/CHF	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/GBP	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/SGD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/CAD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/AUD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/NZD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/JPY	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/HKD	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/SEK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/NOK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/DKK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
Weitere Währungen	auf Anfrage		

Abweichend davon können Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften oder Devisenkonvertierungen mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung individuell ermittelten Geld- bzw. Briefkurs abgerechnet werden. Die Ermittlung der Geld- bzw. Briefkurse erfolgt für die jeweilige Währung unter Berücksichtigung des zum Abrechnungstermin am internationalen Devisenmarkt gehandelten Kurses (Reutersfeed). Dabei wird eine maximale Geld- / Briefspanne aus der obenstehenden Übersicht verwendet. Die Umrechnungskurse können jederzeit bei der Bank erfragt werden.

¹²Das Entgelt wird jeweils zum Ende des Jahres für das abgelaufene Jahr berechnet.

Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (kurz DGSD-Umsetzungsgesetz) in Kraft getreten und mit ihm die Änderung des § 23a KWG, durch den Kreditinstitute zu erhöhten Informationspflichten über den bestehenden Einlagensicherungsschutz gegenüber ihren Kunden verpflichtet werden.

Anbei übersenden wir Ihnen daher eine Kurzinformation der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zum bestehenden Einlagensicherungsschutz, an welche die Bank angeschlossen ist, sowie den Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz. Bitte beachten Sie, dass die Bank zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung auch noch dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) angehört.

Durch die gesetzliche Einlagensicherung der EdB sind Ihre Einlagen bei der Bank bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro geschützt. Zudem sind Ihre Einlagen aufgrund der Zugehörigkeit der Bank zum BdB über die Sicherungsgrenze von 100.000,00 Euro hinaus wie folgt geschützt:

- Bis zum 31. Dezember 2019 beträgt die Sicherungsgrenze je Kunde 20%,
- bis zum 31. Dezember 2024 15% und
- ab dem 1. Januar 2025 8,75%

des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Nähere Informationen zur jeweiligen Sicherungsgrenze können Sie im Internet unter <https://www.bankenverband.de/einlagensicherung> abfragen.

Wir bitten Sie, die Informationen sorgfältig zu lesen, den Erhalt des Informationsbogens haben Sie bereits mit Ihrer Signatur auf den Kontoeröffnungsunterlagen bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 KWG über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.bankenverband.de/einlagensicherung>.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Bank sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000,00 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger. ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten ⁴	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postfach 11 04 48 10834 Berlin Deutschland Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	https://www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den/die Einleger (gesetzliche Vertreter des Einlegers):	Sofern Sie den Eröffnungsantrag im Rahmen einer Online-Antragsstrecke abgegeben haben: Eine Unterschrift ist hier nicht erforderlich. Sie bestätigen den Empfang mit Klick auf den Bestätigungsbutton zum verbindlichen Abschluss des Depotvertrages. Sofern Sie den Eröffnungsantrag nicht im Rahmen einer Online-Antragsstrecke abgegeben haben: Eine Unterschrift ist hier nicht erforderlich. Sie bestätigen den Empfang mit Ihrer Unterschrift auf den Kontoeröffnungsunterlagen.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen in den Fußnoten auf der folgenden Seite.

¹Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000,00 Euro erstattet.

²Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 Euro auf einem Sparkonto und 20.000,00 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 Euro erstattet.

³Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000,00 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000,00 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <https://www.edb-banken.de>.

⁴Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,00 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <https://www.edb-banken.de>.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung (Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

1. Persönliche Angaben

Antragsteller

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

TIN¹ 2: _____

Ehegatte/Lebenspartner³

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Gemeinsamer Freistellungsauftrag

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

TIN¹ 2: _____

2. Freistellungsauftrag⁴

Hiermit erteile ich/erteilen wir⁵ Ihnen den Auftrag, meine/unsere⁵ bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

- bis zu einem Betrag von _____ Euro (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
 bis zur Höhe des für mich/uns⁵ geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000,00/2.000,00 Euro⁵.
 über 0,00 Euro⁶ (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem _____ 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns⁵ erhalten.
 bis zum 31.12. _____

Bei fehlender Angabe zur Gültigkeitsdauer des Freistellungsauftrages und für den Fall, dass ich/wir bis zum 31.12. eines Kalenderjahres keine Angaben nachgeholt haben sollte/n, wird die Bank den Freistellungsauftrag so lange weiter als gültig behandeln, bis ich/wir einen anderen Auftrag an die Bank gebe/n.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern⁵, dass mein/unsere⁵ Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns⁵ geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000,00 EUR/2.000,00 EUR⁵ nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern⁵ außerdem, dass ich/wir⁵ mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000,00 EUR/2.000,00 EUR⁵ im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)⁵.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2, 2a und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

¹ Taxpayer Identification Number

² Seit dem 1. Januar 2018 ist auch verpflichtend die deutsche steuerliche Identifikationsnummer anzugeben, sofern vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

³ Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁶ Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

3. Unterschrift

Ort, Datum

Ort, Datum

x

x

Unterschrift Antragsteller

Ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/gesetzliche(r) Vertreter

4. Sonstiges

Der Höchstbetrag von 2.000,00 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner.

Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.